



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Aktionsplan 2011 der Bundesregierung

zum Schutz von Kindern und Jugendlichen
vor sexueller Gewalt und Ausbeutung

Inhaltsverzeichnis

A Präambel	5
B Einleitung	8
I. Hauptziel und Schwerpunkte	9
II. Ausgangspunkt	11
1 Bestandsaufnahme	11
2 Entstehung	15
C Maßnahmen	17
I. Allgemeine Grundsätze	18
II. Operative Grundsätze	19
III. Handlungsfelder	23
1 Prävention	23
1.1 Sensibilisierung, Aus-, Fort- und Weiterbildung	25
1.2 Qualitätssicherung	30
1.3 Kinder und Jugendliche stärken	32
1.4 Präventive Therapie	33
2 Intervention	35
2.1 Opferrechte	36
2.2 Hilfe und Beratungsangebote	39
2.2.1 Angebote und Vernetzung vor Ort	41
2.2.2 Informationsplattformen	42
2.3 Strafverfolgung	43
2.3.1 Zusammenarbeit bei Strafbewehrung und Strafverfolgung	43
2.3.2 Rechtspolitik	44
2.3.3 Flächendeckende Qualifikation	44
2.3.4 Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden	45

3	Kommunikationsnetze	47
3.1	Schutz in digitalen Kommunikationsnetzen	49
3.2	Medienkompetenz und Risikominimierung	51
3.3	Aufklärung und Sensibilisierung	53
3.4	Bekämpfung von Missbrauchsdarstellungen	53
3.4.1	„Löschen statt Sperren“	54
3.4.2	Zusammenarbeit	54
4	Handel mit Kindern zum Zweck der sexuellen Ausbeutung	57
4.1	Strafverfolgung	59
4.2	Aufklärung und Sensibilisierung	59
4.3	Opferunterstützung	60
5	Tourismus	61
5.1	Stärkung der nationalen und internationalen Strafverfolgung	62
5.2	Verhaltenskodizes	63
5.3	Aufklärung und Sensibilisierung	64
5.3.1	Trilaterale Aufklärungskampagne zwischen Deutschland, Österreich und der Schweiz	65
5.3.2	Schulungen	66
6	Wissen	67
6.1	Forschung zu sexueller Gewalt gegen Mädchen und Jungen	69
6.2	Wissenstransfer	71
7	Internationale Kooperation	73
7.1	Europäische Union	75
7.2	Europarat	75
7.3	Ostseerat	76
7.4	G8-Zusammenarbeit	77
7.5	Vereinte Nationen	79
IV.	Tabellarische Übersicht der Maßnahmen des Aktionsplans 2011	81

A | Präambel

Präambel

Wir stehen gemeinsam in der Verantwortung, Mädchen und Jungen vor sexueller Gewalt und Ausbeutung zu schützen. Die Fälle sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen, die insbesondere in den vergangenen Jahren öffentlich wurden, haben jedoch einmal mehr gezeigt, dass dieser Schutz oft unzureichend war und ist. Viele Betroffene haben nun ihr Schweigen gebrochen. Sie haben eine öffentliche Diskussion angestoßen, die für uns alle von größter Bedeutung ist. Es geht darum, das geschehene Unrecht in jeglicher Hinsicht anzuerkennen und künftiges Leid zu verhindern.

Die Bundesregierung hat auf das Bekanntwerden der Missbrauchsfälle umgehend reagiert. Bereits im März 2010 hat sie den Runden Tisch „Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich“ eingerichtet und Dr. Christine Bergmann, Bundesministerin a. D., als „Unabhängige Beauftragte zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs“ berufen. Nun legt die Bundesregierung ihren Aktionsplan 2011 vor, um konkrete Maßnahmen für einen besseren Schutz von Minderjährigen vor jeglicher Form sexueller Gewalt und Ausbeutung in die Wege zu leiten und diese Maßnahmen in einem Gesamtkonzept zusammenzufassen. Der Aktionsplan 2011 ist die konsequente Weiterentwicklung des ersten „Aktionsplans zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und Ausbeutung“ aus dem Jahr 2003 und setzt Empfehlungen um, die sowohl auf internationaler Ebene wie auch im nationalen Kontext in der Arbeit der Bund-Länder-Arbeitsgruppe und maßgeblich auch durch den Runden Tisch erarbeitet wurden.

Am Runden Tisch arbeiten unter dem Vorsitz der Bundesministerinnen Dr. Kristina Schröder, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger und Prof. Dr. Annette Schavan Vertreterinnen und Vertreter aus allen relevanten gesellschaftlichen Gruppen zusammen und entwickeln Handlungsempfehlungen und Strategien, um Mädchen und Jungen – insbesondere in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen – besser vor sexualisierter Gewalt zu schützen. Dabei geht es um mögliche Maßnahmen zur Prävention und Intervention, das Themenfeld der rechtlichen Folgerungen und den Bereich Forschung und Lehre.

Aber nicht nur die Empfehlungen des Runden Tisches sind in den neuen Aktionsplan eingegangen. Von großer Bedeutung war auch der „Dritte Weltkongress gegen die sexuelle Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen“, der 2008 in Rio de Janeiro stattgefunden hat. Dort wurde umfassend diskutiert, wie sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen verhindert, aufgedeckt und aufgearbeitet werden kann. Der Weltkongress hat darüber

hinaus entscheidend dazu beigetragen, neue thematische Herausforderungen in den Blickpunkt zu rücken: etwa die Gefährdung von Minderjährigen in digitalen Kommunikationsnetzwerken und die Verbreitung von Kinderpornografie im Internet. Die Gewalt, die über „Neue Medien“ verbreitet wird, lässt sich nicht allein auf nationaler Ebene bekämpfen, sondern verlangt eine länderübergreifende Zusammenarbeit. Zudem ist eine enge Kooperation mit Anbietern digitaler Medien erforderlich.

Den Weltkongress in Rio hat die Bundesregierung in enger Zusammenarbeit mit vielen Expertinnen und Experten intensiv vor- und nachbereitet. Besonders wichtig: In diesen Diskussionsprozess haben sich auch Kinder und Jugendliche eingebracht. Jugendliche wurden in die Vorbereitung des Kongresses einbezogen, waren Mitglieder der Regierungsdelegation vor Ort und haben auch danach den Prozess begleitet, um die Ergebnisse des Weltkongresses in das Konzept des Aktionsplans 2011 zu übertragen. Denn dies ist ein besonderes Anliegen des Aktionsplans: nicht nur Maßnahmen zum Schutz und zur Unterstützung für Mädchen und Jungen zu entwickeln, sondern gemeinsam mit ihnen.

Der nun vorliegende Aktionsplan 2011 fasst die bisherigen Ergebnisse des Runden Tisches und der Unabhängigen Beauftragten sowie die Ergebnisse des Weltkongresses in Rio zu einem Gesamtkonzept zusammen. Dieses Konzept wurde in Zusammenarbeit mit Verbänden, Nichtregierungsorganisationen, dem Privatsektor und unter aktiver Einbindung von Kindern und Jugendlichen erarbeitet.

Der Aktionsplan versteht sich als politische Richtungsvorgabe. Aber er ist mehr als nur das: Die darin vorgeschlagenen Maßnahmen sollen ganz konkrete Auswirkungen auf die praktische Arbeit in der Betreuung und beim Schutz von Mädchen und Jungen haben.

Der Kampf gegen sexuelle Gewalt an Minderjährigen und die Hilfe für Betroffene liegt in der Verantwortung aller föderalen Ebenen – Bund, Länder und Kommunen. Es ist aber auch Aufgabe all derjenigen, die in den verschiedensten Professionen in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind oder eigene Kinder haben. Und nicht zuletzt: Es ist eine Aufgabe der gesamten Zivilgesellschaft – national wie international.

Die Umsetzung dieses Aktionsplans kann daher nur gelingen, wenn alle gesellschaftlichen Akteure verantwortlich dazu beitragen, Kinder und Jugendliche für Gefahren besser zu sensibilisieren und sie vor jeglicher Form sexueller Gewalt und Ausbeutung zu schützen.

B | Einleitung

I. Hauptziel
und Schwerpunkte

II. Ausgangspunkt
1 Bestandsaufnahme
2 Entstehung

I.

Hauptziel und Schwerpunkte

Das zentrale Anliegen dieses Aktionsplans ist es, alle denkbaren Anstrengungen zu unternehmen, um Mädchen und Jungen vor sexueller Gewalt und Ausbeutung zu schützen. Denn sie haben ein Recht auf eine unversehrte Kindheit.

Sowohl der Runde Tisch „Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich“ als auch die Unabhängige Beauftragte der Bundesregierung zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs setzen mit ihrer Arbeit wichtige Impulse. Im Diskurs aller gesellschaftlichen Gruppen verschaffen sie den Anliegen von sexueller Gewalt Betroffener Gehör in Politik und Gesellschaft. Handlungsempfehlungen für einen besseren Kinderschutz und Vorschläge zur verbesserten Intervention und zur Anerkennung des Leids von Betroffenen werden erarbeitet, finanzielle Ressourcen für den Ausbau von Forschung bereitgestellt. Damit werden die jahrzehntelange Arbeit von Fachkräften im Bereich der Prävention und Intervention bei sexueller Gewalt an Minderjährigen und die daraus gewonnenen Erkenntnisse ins Zentrum der Aufmerksamkeit gerückt. Der daraus resultierende Handlungsbedarf hat die politische Agenda entscheidend beeinflusst.

Die Bundesregierung führt die Aktivitäten des vorhergehenden Aktionsplans fort und leistet mit dem Aktionsplan 2011 wichtige Weichenstellungen. Der Aktionsplan 2011 entwickelt ein Gesamtkonzept und definiert Handlungsfelder und spezifische Maßnahmen. Ein wesentlicher Bestandteil ist dabei die Überprüfung der Zielerreichung. Damit soll gewährleistet werden, dass das politische Programm erfolgreich umgesetzt wird und die Unterstützung bei Kindern, Jugendlichen und ihren Eltern ankommt. Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt“ wird die Maßnahmen daher durch ein Monitoring unterstützend begleiten und die Ergebnisse bündeln.

Zum umfassenden Schutz von Kindern und Jugendlichen vor jeglicher Form sexueller Gewalt **setzt die Bundesregierung folgende Schwerpunkte:**

I 1. Prävention

Der Prävention kommt eine zentrale Rolle zu: Es muss alles Erforderliche getan werden, um Mädchen und Jungen vor sexueller Gewalt zu schützen. Dafür ist die Sensibilisierung von Eltern und anderen Bezugspersonen ebenso notwendig wie die adäquate Qualifizierung aller Fachkräfte, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten. Wichtig sind überdies Maßnahmen, die Mädchen und Jungen stärken. Beim Schutz von Kindern oder Jugendlichen vor sexueller Gewalt müssen sich kriminalpräventive Maßnahmen auch auf (potenzielle) Täter beziehen.

I 2. Intervention

Werden Minderjährige Opfer sexueller Gewalt, sind Hilfe und Beratung, Opferschutz sowie Therapie und Strafverfolgung wichtige Handlungsfelder. Betroffene und ihre Familien benötigen jede erdenkliche Unterstützung, um Missbrauch schnellstmöglich zu beenden. Hilfe-, Beratungs- und Therapieangebote sowie Regelungen der Strafverfolgung und des Opferschutzes müssen optimiert und Fachkräfte qualifiziert werden.

I 3. Kommunikationsnetze

Mädchen und Jungen sind nicht nur in der realen Welt, sondern auch in digitalen Kommunikationsnetzen sexueller Gewalt ausgesetzt. Diese Problematik hat sich mit der Bedeutungszunahme dieser Medien erheblich gesteigert. Kinder und Jugendliche müssen auch im Internet und bei der mobilen Kommunikation bestmöglich vor sexuellen Übergriffen geschützt und ihre Kompetenzen im gefahrlosen Umgang mit diesen Medien gestärkt werden. Ein weiteres Themenfeld ist die Herstellung, Verbreitung und der Verkauf kinderpornografischer Materialien – insbesondere auch über das Internet. Hier ist eine weiterhin nachdrückliche Bekämpfung dieser Form der Ausbeutung notwendig.

I 4. Handel mit Kindern zum Zweck der sexuellen Ausbeutung

Der Handel mit Kindern und Jugendlichen ist weit verbreitet – und Deutschland tritt hierbei als Ziel- und als Transitland in Erscheinung. Der Zusammenarbeit verschiedener Berufsgruppen und der grenzüberschreitenden Kooperation kommt in der Strafverfolgung und bei Hilfsmaßnahmen für die Opfer eine entscheidende Rolle zu. Es ist wichtig, Fachkräfte, die mit dem Thema „Handel mit Kindern“ in Kontakt kommen können, zu sensibilisieren und zu qualifizieren, damit die Problematik erkannt und entsprechende Maßnahmen eingeleitet werden können.

I 5. Tourismus

Auch im Rahmen touristischer und beruflicher Auslandsaufenthalte werden Mädchen und Jungen sexuell missbraucht und ausgebeutet. Die extreme Armut und mangelnde Rechtsumsetzung in vielen Ländern gehören zu den Faktoren, die dies begünstigen. Eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit bei der Strafverfolgung sowie Verhaltenskodizes für Reisende und die Tourismusindustrie sollen helfen, diese Straftaten einzudämmen. Potenziellen Tätern muss klar sein, dass auch Missbrauch von Kindern und Jugendlichen, der im Ausland verübt wird, in Deutschland verfolgt wird.

I 6. Wissen

Voraussetzungen für eine wirkungsvolle Präventions- und Interventionsarbeit sind verlässliche Informationen über Ausmaß und Formen sexueller Gewalt sowie über Ursachen, Risiken, Folgen und wirksame Hilfsmaßnahmen. Deshalb sieht der Aktionsplan explizit die Förderung von Forschung vor, um bestehende Erkenntnisdefizite in Deutschland zu beseitigen. Insbesondere die Vermittlung von Wissen aus der Forschung in die Praxis und umgekehrt sowie die Einspeisung von Erkenntnissen in politische Diskussionsprozesse sind wesentlich, um Kinder und Jugendliche vor sexueller Gewalt zu schützen.

I 7. Internationale Kooperation

Sexuelle Gewalt gegen Minderjährige existiert weltweit und wird oft grenzüberschreitend ausgeübt. Hier kommt der internationalen Vernetzung und Zusammenarbeit eine besondere Bedeutung zu. Im Mittelpunkt stehen der Austausch auf internationaler Ebene und die Umsetzung internationaler Übereinkommen im Kinderschutz.

II.

Ausgangspunkt

1 Bestandsaufnahme

Begriffe, Definitionen und Ausmaß sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche

Der Aktionsplan 2011 der Bundesregierung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und Ausbeutung wendet sich mit seinen Maßnahmen gegen jegliche Form sexueller Gewalt bzw. sexuellen Missbrauchs von Mädchen und Jungen.

Während in der Fachliteratur meist der Begriff „sexuelle Gewalt“ verwendet wird, ist in der öffentlichen Diskussion eher der Begriff „sexueller Missbrauch“ zu finden. Auch ist dieser im Strafgesetzbuch als Straftatbestand benannt. Bisher gibt es keinen allgemeingültigen Begriff für diese Gewaltform, ebenso wenig *eine* Definition, die von allen Berufsgruppen geteilt wird. Im vorliegenden Dokument werden beide Begrifflichkeiten verwendet.

Sexuelle Gewalt findet nicht nur bei eindeutig als sexuell zu identifizierendem Körperkontakt zwischen Opfer und Täter statt. Auch sexuelle Handlungen mit indirektem oder ohne Körperkontakt gehören dazu. Sexuelle Gewalt liegt zum Beispiel auch dann vor, wenn das Kind aufgefordert wird, sexuelle Handlungen an sich oder anderen vorzunehmen oder pornografische Filme oder Bilder anzuschauen.

Mitunter ist es nicht einfach, eine Handlung eindeutig als sexuelle Gewalt zu identifizieren. Deshalb sind noch weitere Faktoren zu berücksichtigen: zum Beispiel das Machtgefälle zwischen Tätern und Opfern, die Intention der Täter, die Altersdifferenz zwischen Opfer und Täter, der Aufbau eines Geheimhaltungsdrucks oder auch das Gefühl des Opfers, missbraucht worden zu sein.¹

Sexuelle Gewalt gegen Mädchen und Jungen lässt sich definieren als: Jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind entweder gegen seinen Willen vorgenommen wird oder der das Kind aufgrund seines körperlichen, psychischen und kognitiven Entwicklungsstandes nicht wissentlich zustimmen kann. Der Täter nutzt dabei seine Macht- und Autoritäts-

¹ Vgl. Unterstaller, Adelheid (2006a): Was ist unter sexuellem Missbrauch zu verstehen? In: Kindler, Heinz/Lillig, Susanna/Blüml, Herbert/Meysen, Thomas/Werner, Annegret (Hrsg.): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst. München: Deutsches Jugendinstitut

position aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen.²

Sexuelle Gewalt kann im familiären Rahmen erfolgen – durch Geschwister, (Stief-)Väter, Partner der Mütter und andere weibliche oder männliche Familienangehörige –, aber auch außerhalb der Familie: durch Freunde und Bekannte der Eltern, durch Nachbarn oder in Institutionen, beispielsweise durch Betreuungs- und Lehrpersonal.

Für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen besteht ein erhöhtes Risiko, Opfer sexueller Gewalt zu werden.³ In Arbeitsfeldern der Betreuung, Erziehung, Beratung, Therapie und Pflege, in denen intensive Kontakte zwischen Kindern bzw. Jugendlichen und Erwachsenen stattfinden, oder auch in der Familie können schnell Abhängigkeitsverhältnisse entstehen. Dabei wird von den Tätern die besondere Lebenssituation von Mädchen und Jungen mit Behinderungen ausgenutzt, wie etwa soziale Isolation, Abhängigkeitsverhältnisse oder eine (vermutete) eingeschränkte Kommunikations- oder Bewegungsfähigkeit.

Bisher liegen in Deutschland nur wenige repräsentative Erkenntnisse zum Ausmaß sexueller Gewalt gegen Kinder vor. Dennoch lassen sich einige Aussagen treffen.

In der Studie von Wetzels (1997)⁴ wurde eine **repräsentative Auswahl der deutschsprachigen Bevölkerung im Alter zwischen 16 und 60 Jahren** befragt. Davon gaben 7,3 % der Männer und 18,1 % der Frauen an, sexuelle Übergriffe in Kindheit oder Jugend erlebt zu haben. Eine Aktualisierung dieser Daten ist eine der Maßnahmen des Aktionsplans 2011.

In einer Untersuchung aus dem Jahr 2010 berichteten 12,6 % der befragten Personen, die mindestens 14 Jahre alt waren, über sexuellen Missbrauch in Kindheit und Jugend.⁵

Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) hat Mitte 2010 die Ergebnisse ihrer **repräsentativen Wiederholungsbefragung von 14- bis 17-Jährigen** zu Jugendsexualität veröffentlicht.⁶ Befragt wurden sowohl Jugendliche deutscher Staatsangehörigkeit als auch, erstmals, Jugendliche ausländischer Staatsangehörigkeit. Die Frage „Hat ein Junge/ Mann schon einmal versucht, Sie gegen Ihren Willen zu Sex oder Zärtlichkeiten zu bringen, indem er Sie unter Druck gesetzt hat?“ bejahten 13 % der Mädchen deutscher Staatsangehörigkeit und 19 % der Mädchen ausländischer Staatsangehörigkeit. Bei den Jungen lagen die Ergebnisse bei 1 % bzw. 3 %.⁷

2 Bange, Dirk/Deegener, Günther (1996): Sexueller Mißbrauch an Kindern. Ausmaß, Hintergründe, Folgen. Weinheim: Beltz, S. 105

3 Becker, Monika (2001): Sexuelle Gewalt gegen Mädchen mit geistiger Behinderung: Daten und Hintergründe; Bungart, Petra (2005): Sexuelle Gewalt gegen Menschen mit geistiger Behinderung; Noack, Cornelia/Schmid, Hanna (1996): Sexuelle Gewalt gegen Menschen mit geistiger Behinderung. Eine verleugnete Realität. Ergebnisse und Fakten einer bundesweiten Befragung

4 Wetzels, Peter (1997): Gewalterfahrungen in der Kindheit. Sexueller Mißbrauch, körperliche Mißhandlung und deren langfristige Konsequenzen. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft

5 Häuser, Winfried/Schmutzer, Gabriele/Brähler, Elmar/Glaesmer, Heide (2011): Misshandlungen in Kindheit und Jugend. Ergebnisse einer Umfrage in einer repräsentativen Stichprobe der deutschen Bevölkerung. In: Deutsches Ärzteblatt, Jg. 108, Heft 17, S. 287–294

6 Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) (Hrsg.) (2010): Jugendsexualität 2010. Repräsentative Wiederholungsbefragung von 14- bis 17-Jährigen und ihren Eltern – Aktueller Schwerpunkt Migration. Ergebnisse der aktuellen Repräsentativbefragung. Köln: BZgA, S. 195–200

7 BZgA 2010, S. 195

Bei **internationalen Studien** schwanken die Zahlen zum Ausmaß sexueller Gewalt – je nachdem, welche Definitionen sexueller Gewalt zugrunde gelegt wurden – zwischen 7 und 36 % bei betroffenen Frauen und zwischen 3 und 29 % bei betroffenen Männern. Die Rate der weiblichen Opfer liegt laut diesen Studien im Durchschnitt 1,5- bis 3-mal höher als bei männlichen Opfern.⁸

Sexuelle Gewalt betrifft Mädchen und Jungen aller Altersgruppen. Gemäß den vorliegenden Studien sind jedoch die 5- bis 14-Jährigen am häufigsten betroffen, seltener die über 14-Jährigen und am wenigsten Kinder im Vorschulalter.⁹ Letzteres ist jedoch u. a. darauf zurückzuführen, dass kleinen Kindern oft die sprachliche Ausdrucksfähigkeit für das Erlebte fehlt und im Nachhinein das Erinnerungsvermögen an erlebte sexuelle Gewalt im Säuglings- oder Kleinkindalter gering ist bzw. nur diffuse Erinnerungen vorliegen.

Häufiger als bei anderen Misshandlungsformen findet sexuelle Gewalt gegen Kinder im **außerfamiliären Kontext** statt. Allerdings ist bei sexuellen Übergriffen der Täter seinem Opfer meist bekannt. Die Täter sind zu ca. 42 % Bekannte und zu ca. 27 % Familienangehörige, knapp 26 % sind unbekannt.¹⁰ In über 90 % der Fälle sind die Täter sexueller Gewalt gegen Kinder männlich.¹¹

In den vergangenen Jahren haben **Fälle sexuellen Missbrauchs an Kindern und Jugendlichen durch Personal in Institutionen, aber auch durch Jugendliche und Kinder selbst** verstärkt Aufsehen erregt. Das Ausmaß dieser teils systematischen sexuellen Gewalt hat viele Menschen erschüttert. Im Verlauf der gesellschaftlichen Diskussion wurden aber auch Defizite an konkretem Wissen zur sexuellen Gewalt gegen Mädchen und Jungen in Institutionen offensichtlich.¹²

Vor diesem Hintergrund hat die Unabhängige Beauftragte zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs, Dr. Christine Bergmann, im Juli 2010 das Projekt „Sexuelle Gewalt gegen Mädchen und Jungen in Institutionen“ am Deutschen Jugendinstitut (DJI) ins Leben gerufen. Dieses beinhaltet auch eine repräsentative standardisierte Befragung von Institutionen: Schulen, Internate und stationäre Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe wurden zu bekannt gewordenen Fällen des Verdachts auf sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche insbesondere in den letzten drei Jahren befragt. Die Befragten machten Angaben zu drei unterschiedlichen Konstellationen von in der Institution bekannt gewordenen Verdachtsfällen: Verdacht auf sexuelle Gewalt durch an der Einrichtung tätige Personen, Verdachtsfälle

8 Finkelhor, David (2005): Zur internationalen Epidemiologie von sexuellem Missbrauch an Kindern.

In Amann, Gabriele/Wipplinger, Rudolf (Hrsg.): Sexueller Missbrauch. Überblick zu Forschung, Beratung und Therapie. Ein Handbuch. 3., überarbeitete und erweiterte Auflage. Tübingen: dgvt-Verlag, S. 81–94

9 Siehe Studienzusammenfassung von Engfer, Anette (2005): Formen der Misshandlung von Kindern – Definitionen, Häufigkeiten, Erklärungsansätze. In: Egle, Ulrich Tiber/Hoffmann, Sven Olaf/Joraschky, Peter (Hrsg.): Sexueller Missbrauch, Misshandlung, Vernachlässigung, Erkennung, Therapie und Prävention der Folgen früher Stresserfahrungen. Stuttgart: Schattauer, S. 3–19

10 Siehe Wetzels (1997)

11 Dies belegen neben Bange/Deegener 1996 auch weitere internationale Studien. Vor diesem Hintergrund wird im Text nur die männliche Form zur Bezeichnung der Täter verwendet.

12 Bundschuh, Claudia (2011): Sexualisierte Gewalt gegen Kinder in Institutionen. Nationaler und internationaler Forschungsstand. Expertise im Rahmen des Projekts „Sexuelle Gewalt gegen Mädchen und Jungen in Institutionen“. München

zwischen Kindern und Jugendlichen sowie Verdachtsfälle, die sich auf mögliche Vorkommnisse außerhalb der Einrichtung (zum Beispiel in der Familie) beziehen, aber in der Einrichtung bekannt geworden sind.¹³

Ein Hauptergebnis ist die als insgesamt hoch einzustufende Belastung der Institutionen mit Verdachtsfällen sexueller Gewalt: 50 % der Schulen, knapp 70 % der Internate und mehr als 80 % der Heime geben an, dass sie sich in der Vergangenheit in irgendeiner Form mit sexueller Gewalt auseinandersetzen hatten.

Von mindestens einem Verdachtsfall innerhalb der zurückliegenden drei Jahre durch an der Einrichtung tätige erwachsene Personen berichteten 3 % der Internate, 4 % der Schulen und 10 % der Heime. Mindestens ein Verdachtsfall sexueller Gewalt zwischen Kindern und Jugendlichen in diesem Zeitraum wurde in 28 % der Internate, 16 % der Schulen und 30 % der Heime bekannt.

Wenn Kinder oder Jugendliche zur Prostitution gezwungen, wenn pornografische Aufnahmen von ihnen gemacht, diese verbreitet und verkauft werden oder wenn Mädchen und Jungen zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung gehandelt werden, spricht man von „**kommerzieller sexueller Ausbeutung**“. Diese Form der Ausbeutung liegt auch dann vor, wenn Minderjährige sich gegen Unterkunft oder materielle Güter prostituieren.

Häufig sind die Grenzen zwischen nicht-kommerzieller sexueller Gewalt und kommerzieller sexueller Ausbeutung fließend. So können Mädchen und Jungen sexueller Gewalt durch den Partner der Mutter oder einen Freund der Familie ausgesetzt sein, die die Kinder dann zur sexuellen Ausbeutung auch an Bekannte oder Fremde gegen Geld weitervermitteln. Minderjährige werden in der Prostitution häufig auch direkt von ihren Zuhältern sexuell missbraucht.

Kommerzielle Ausbeutung findet auch statt, wenn Täter aus Deutschland ins Ausland reisen, um Mädchen und Jungen dort sexuell auszubeuten. Mitunter fotografieren oder filmen sie sexuelle Handlungen mit Minderjährigen im Reiseland und nehmen dieses kinderpornografische Material mit nach Deutschland zur weiteren Verbreitung.

Zu kommerzieller sexueller Ausbeutung gibt es für Deutschland und andere Länder bisher nur Schätzungen, aber keine verlässlichen Daten. In der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) sind ausschließlich die zur Anzeige gebrachten Fälle erfasst. Im Jahr 2009 wurden unter dem Straftatbestand nach § 180 StGB „Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger und Ausbeutung von Prostituierten“ 222 minderjährige Opfer in Deutschland verzeichnet. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass die tatsächliche Zahl der Opfer erheblich höher ist.

¹³ Helming, Elisabeth/Kindler, Heinz/Langmeyer, Alexandra u. a. (2011): Sexuelle Gewalt gegen Mädchen und Jungen in Institutionen. Rohdatenbericht. München. Download unter: www.dji.de/sgmj
Langmeyer, Alexandra/Entleitner, Christine (2011): Ein erschreckend häufiger Verdacht. In: DJI-Impulse, Heft 95 (im Erscheinen)
Grundlage für die nachfolgenden Befunde bilden Informationen von 1.128 Schulleitungen und 702 Lehrkräften, 324 Internatsleitungen und 97 Heimleitungen. Berücksichtigt wurden in der Befragung sowohl als „bestätigt“ eingeschätzte Fälle als auch solche, die nicht geklärt werden konnten, sowie solche, die später als unbegründet beurteilt wurden.

Im Jahr 2009 registrierte die Polizei 145 Opfer von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung unter 18 Jahren. Weitere 307 Opfer dieses Strafdelikts waren zwischen 18 und 20 Jahre alt.

Die **Entwicklung digitaler Kommunikationsmedien** hat weitere Formen des sexuellen Missbrauchs ermöglicht. Täter nutzen die anonymen Strukturen digitaler Netzwerke, um (kinder)pornografisches Material zu veröffentlichen oder sich zu vernetzen. Täter bewegen sich in Chatrooms, Communities oder anderen Foren, in denen sich Kinder und Jugendliche mit Freunden austauschen, und bahnen Kontakte mit ihnen an (sogenanntes „Grooming“). Mädchen und Jungen werden aufgefordert, sich vor einer Webcam zu entkleiden oder sexuelle Handlungen an sich vorzunehmen. Aufnahmen dieser Handlungen können von Tätern vermarktet werden. Auch Handyaufnahmen finden im Internet Verbreitung oder werden auf andere Handys versandt. Sind Kinder im Internet aktiv, können sie auf pornografische Darstellungen stoßen, die verstörend wirken können. Die Bundesregierung beschäftigt sich eingehend mit den Fragen, die die vielfältigen Formen sexuellen Missbrauchs und die Möglichkeiten der Anonymisierung in digitalen Medien aufwerfen.

Bei einer **Befragung von 1700 Schülerinnen und Schülern im Alter von 10 bis 19 Jahren** gaben im Jahr 2007 rund 38 % an, in Chaträumen gegen ihren Willen nach sexuellen Dingen befragt worden zu sein. 11 % der Jugendlichen hatten bereits unaufgefordert Nacktfotos und 5 % Pornofilme zugeschickt bekommen. 8 % wurden zu sexuellen Handlungen vor der Webcam aufgefordert.¹⁴

2 Entstehung

Im **vorhergehenden Aktionsplan der Bundesregierung** wurde 2003 erstmals eine Gesamtstrategie zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und Ausbeutung vorgelegt. Die Bundesregierung hat im Jahr 2008 die Umsetzung dieser Strategie überprüft und über den Stand der in diesem vorhergehenden Aktionsplan vereinbarten Maßnahmen durch einen Bericht informiert.

Im gleichen Jahr hat sich die Bundesregierung – unter Einbeziehung der Bund-Länder-Arbeitsgruppe, weiterer Expertinnen und Experten sowie von Heranwachsenden – maßgeblich an der Vorbereitung des **„Dritten Weltkongresses gegen sexuelle Ausbeutung von Kindern und Heranwachsenden“** beteiligt. Die Ergebnisse dieser Diskussionen wurden von Deutschland auf dem Weltkongress eingebracht, der im November 2008 in Rio de Janeiro stattfand. Der Kongress leistete international wichtige Anstöße für die zukünftige Gestaltung einer wirksamen Schutzpolitik für Kinder und Jugendliche. Als erstes Land hat Deutschland mit der nationalen Umsetzung der Vorgaben des Dritten Weltkongresses begonnen: Ende März 2009 lud das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und

¹⁴ Siehe Katzer C. (2007): Tatort Chatroom. Aggression, Psychoterror und sexuelle Belästigungen im Internet. In: Innocence in Danger Deutsche Sektion e.V. / Bundesverein zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Mädchen und Jungen e.V. (Hrsg.): Mit einem Klick zum nächsten Kick. Aggression und sexuelle Gewalt im Cyberspace. Köln: Mebes & Noack

Jugend erneut Expertinnen und Experten sowie Heranwachsende aus ganz Deutschland zu einer zweitägigen „**Nationalen Konferenz zum Schutz vor sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche**“ nach Berlin ein.

Zusätzlich zur Nationalen Konferenz veranstaltete das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in Kooperation mit Nichtregierungsorganisationen am 30. Juni 2009 in Berlin die europäische **Rio-Nachfolgekonferenz „Schutz vor sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche mit Fokus auf neue Medien: Perspektiven für Europa“**. In einem Abschlussdokument verständigten sich die Unterzeichnenden auf 16 weitergehende Forderungen, die im Rahmen der Weiterentwicklung des Aktionsplans von der Bundesregierung konkretisiert wurden.

Die Ergebnisse der Konferenzen und das Abschlussdokument wurden in Workshops, zu denen das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im August 2009 Fachkräfte aus verschiedenen Bereichen eingeladen hatte, diskutiert und auf dieser Grundlage Vorschläge für den Aktionsplan 2011 erarbeitet.

Der Ende 2010 vorgelegte **Zwischenbericht des Runden Tisches Sexueller Kindesmissbrauch** bestätigte die Notwendigkeit der vorgeschlagenen Maßnahmen und setzte weitere wichtige Impulse.

Am 24. Mai 2011 hat die Unabhängige Beauftragte zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs, Dr. Christine Bergmann, **ihren Abschlussbericht** vorgestellt. Im Bericht werden die Ergebnisse der Aufarbeitung und Empfehlungen für die Bundesregierung und den Runden Tisch *Sexueller Kindesmissbrauch* vorgestellt.

Der vorliegende Aktionsplan 2011 der Bundesregierung entwickelt aus den Ergebnissen und Forderungen dieser Konferenzen, Fachtagungen, Workshops und Berichte ein Gesamtkonzept zum Schutz von Minderjährigen vor jeglicher Form sexueller Gewalt und Ausbeutung.

C | Maßnahmen

I. Allgemeine Grundsätze

II. Operative Grundsätze

III. Handlungsfelder

IV. Tabellarische Übersicht der Maßnahmen
des Aktionsplans 2011

I.

Allgemeine Grundsätze

Die Umsetzung des von der Bundesregierung verabschiedeten Aktionsplans 2011 ist eine **gesamtgesellschaftliche Aufgabe**. Alle Menschen – Eltern, Fachkräfte, politisch Verantwortliche, Journalisten und viele andere – müssen dazu beitragen, dass Mädchen und Jungen vor sexueller Gewalt geschützt und Betroffene unterstützt werden. Grundsätzlich sind alle gesellschaftlichen Kräfte gefordert, die sozialen Verhältnisse, die diese Gewalt begünstigen, in den Blick zu nehmen und zu verändern.

Dabei sind die spezifischen Bedarfe jedes Kindes und jedes bzw. jeder Jugendlichen zu berücksichtigen. Egal, in welchen sozialen Verhältnissen sie sich befinden, aus welchen Ländern ihre Eltern kommen, wie lange sie in Deutschland leben, ob sie eine Behinderung oder Lernschwierigkeiten haben, ob sie weiblich oder männlich sind – alle müssen den Schutz erhalten, den sie benötigen, und die Rechte, die ihnen zustehen.

Hierbei ist es wichtig, nicht nur *über* Mädchen und Jungen zu sprechen oder zu entscheiden. Es muss *mit* ihnen gesprochen werden, um zu gewährleisten, dass ihr Wohl stets im Vordergrund steht.

Die VN-Kinderrechtskonvention schreibt das Handeln nach dem **Prinzip des Kindeswohls** explizit in § 3 vor: Bei allen Belangen, die Kinder betreffen, ist ihrem Wohl Vorrang zu gewähren. Aber nicht nur die VN-Kinderrechtskonvention ist für den Aktionsplan verbindlich, er steht auch im Einklang mit allen weiteren internationalen Verpflichtungen, etwa des Europarats und der Europäischen Union.

II.

Operative Grundsätze

Der Aktionsplan formuliert ein **umfassendes Gesamtkonzept**, das alle Formen sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche berücksichtigt. Allerdings ist sexuelle Gewalt gegen Mädchen und Jungen ein gesellschaftliches Phänomen, das meist nicht isoliert auftritt. **Die Großzahl der gefährdeten Kinder ist mehreren Gewaltformen ausgesetzt.** Deshalb muss der Blick auch auf Kinder aus Familien mit Vernachlässigungs- und Misshandlungsproblematiken gerichtet werden.

Der vorliegende Aktionsplan ist daher eng mit folgenden Aktionsplänen/-programmen verknüpft:

- Aktionsprogramm „Frühe Hilfen für Eltern und Kinder und soziale Frühwarnsysteme“.
- Aktionsplan II der Bundesregierung zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen.
- Nationaler Aktionsplan „Für ein kindergerechtes Deutschland 2005-2010“.
- Nationaler Aktionsplan Jugendschutz.

Die Bundesregierung sieht bei der gesamtgesellschaftlichen Aufgabe, Kinder und Jugendliche vor sexueller Gewalt zu schützen, die Notwendigkeit einer sektorenübergreifenden, interdisziplinären und sowohl national als auch international vernetzten Koordination. Professionen, die mit Minderjährigen arbeiten, müssen zum Wohle der Mädchen und Jungen interdisziplinär agieren. Wissenschaft, Praxis und Politik müssen eng zusammenarbeiten und voneinander lernen. Der Austausch der Akteure auf kommunaler, föderaler und Bundesebene ist ebenso notwendig wie die interministerielle Verständigung aller Behörden, die Berührungspunkte zur Thematik haben. Nur dann wird die Gesamtstrategie dieses Aktionsplans erfolgreich sein.

Monitoring

Mit dem Aktionsplan 2011 formuliert die Bundesregierung nicht nur Ziele und entsprechende Maßnahmen, sondern etabliert auch ein Verfahren, das deren Umsetzung begleitet und prüft.

Das vorgesehene Monitoring dient der fachlichen Unterstützung und Steuerung zur optimalen Zielerreichung. Durch das Monitoring entsteht ein Gesamtbild dessen, was jeweils erreicht wurde und in welchen Bereichen noch Handlungsbedarf besteht. Auf dieser Basis werden eine fachlich begründete Weiterentwicklung der Handlungsfelder des Aktionsplans und eine transparente Planung zukünftiger Maßnahmen möglich.

Der Bund-Länder-Arbeitsgruppe kommt bei dem Monitoring eine zentrale Rolle zu: Sie hat den Auftrag, die Umsetzung des Aktionsplans kontinuierlich zu begleiten. Hierfür wird zunächst ein Monitoring-Plan erstellt, der sich an den Arbeitsfeldern des Aktionsplans orientiert, eine Anfangsbeschreibung vornimmt und Ziele klar definiert.

Es werden thematische Arbeitsgruppen eingerichtet, in denen sowohl Mitglieder der Bund-Länder-Arbeitsgruppe als auch externe Expertinnen und Experten aus Praxis, Wissenschaft, Politik und Wirtschaft vertreten sein können. Diese Arbeitsgruppen tagen regelmäßig.

Die thematische Ausrichtung der Arbeitsgruppen wird kontinuierlich überprüft und bei Bedarf verändert. Die Gruppen legen Kriterien fest, anhand derer der Erfolg der einzelnen Maßnahmen bewertet werden kann. Um sich einen Überblick über die nachhaltige Umsetzung der Maßnahmen zu verschaffen, können sich die Mitglieder der Arbeitsgruppen verschiedener Instrumente bedienen und beispielsweise Experten/Expertinnen-Befragungen oder Expertisen empfehlen.

Die Arbeitsgruppen stellen zudem ein Forum dar, um die jeweiligen Maßnahmen in der Fachöffentlichkeit zu diskutieren und weiter bekannt zu machen. Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe bündelt die Aktivitäten und Informationen. Über den aktuellen Umsetzungsstand des Aktionsplans informiert ein jährlicher Monitoringbericht mit wechselnden Schwerpunktthemen. Das Informationszentrum Kindesmisshandlung/Kindesvernachlässigung am Deutschen Jugendinstitut wird diesen Monitoringprozess maßgeblich unterstützen und begleiten.

Schnittstellen zu anderen Aktionsplänen der Bundesregierung

Aktionsprogramm „Frühe Hilfen für Eltern und Kinder und soziale Frühwarnsysteme“ (2006–2010)

Das Aktionsprogramm „Frühe Hilfen für Eltern und Kinder“ hatte zum Ziel, Elternkompetenzen so früh wie möglich zu stärken, um ein gesundes und gewaltfreies Aufwachsen von Kindern zu fördern und so auch Vernachlässigung und Misshandlung von Kindern frühestmöglich vorzubeugen. Zielgruppen der Frühen Hilfen sind Eltern ab Beginn der Schwangerschaft bis zum Ende des 3. Lebensjahres ihres Kindes.

Eine wichtige Rolle innerhalb des Aktionsprogramms spielt das „Nationale Zentrum Frühe Hilfen“, das von der Bundesregierung im Jahr 2007 gegründet und dessen Weiterförderung mittlerweile bis zum Jahr 2014 sichergestellt wurde. Das Nationale Zentrum bietet eine Plattform für den gezielten Wissensaustausch und bündelt die bundesweiten Erfahrungen zum Auf- und Ausbau von Netzwerken Früher Hilfen. Im Jahr 2009 startete das Nationale Zentrum im Rahmen des Arbeitsbereichs „Lernen aus problematischen Kinderschutzverläufen“ ein Projekt, das interessierte Städte und Landkreise mit wissenschaftlicher Expertise bei der vertraulichen Analyse und gezielten Verbesserung ihrer Kinderschutzstrukturen begleitet. Kommunen und Einrichtungsträger werden unterstützt, Netzwerke Früher Hilfen auch in ihren Regionen aufzubauen.

Um familiäre Belastungen und daraus entstehende Risiken für Kinder möglichst frühzeitig zu erkennen, ist eine intensive Zusammenarbeit zahlreicher Institutionen erforderlich. Hierzu zählen besonders die Gesundheitseinrichtungen von Ländern und Gemeinden, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, aber auch Schwangerschaftsberatungsstellen und andere Beratungseinrichtungen, Institutionen zum Schutz vor häuslicher Gewalt, Kindergärten, Familiengerichte und Polizei sowie weitere Institutionen, die in Kontakt mit jungen Familien stehen.

Die Umsetzung des Aktionsprogramms erfolgte in enger Abstimmung mit den Ländern und Kommunen. Denn die notwendige Vernetzung der Strukturen kann wirksam nur vor Ort organisiert werden. Auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und praktischer Erfahrungen hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in allen Bundesländern Modellprojekte zur Erprobung erfolgversprechender Ansätze Früher Hilfen auf den Weg gebracht und deren wissenschaftliche Begleitung gefördert.

Aktionsplan II der Bundesregierung zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen

Mit dem „Aktionsplan II der Bundesregierung zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen“ setzt die Bundesregierung seit 2007 ein umfassendes Handlungskonzept um und gibt Antworten auf die aktuellen Herausforderungen zum Schutz von Frauen vor Gewalt.

Der Aktionsplan will aber nicht nur Frauen, sondern auch Kinder darin stärken, ihre Rechte wahrzunehmen und ein Leben ohne Gewalt und Angst zu führen. Denn zwischen der Gewalt gegen Frauen und der Gewalt gegen Kinder besteht ein enger Zusammenhang.

Zentrale Maßnahme des Aktionsplans ist die Einrichtung eines bundesweiten Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“, mit dem ab Ende 2012/Anfang 2013 rund um die Uhr eine telefonische (Erst-)Beratung und eine kompetente Weitervermittlung an die Einrichtungen vor Ort geleistet werden soll – zum Beispiel an Frauenhäuser, Notrufe, Frauenberatungsstellen, Interventionsstellen, aber auch Einrichtungen des Gesundheitssystems, der Schwangerschaftsberatung und des Kinderschutzes. Neben betroffenen Frauen sind auch das soziale Umfeld von Gewaltopfern sowie Berufsgruppen, die mit Gewalt gegen Frauen befasst sind, Zielgruppe des Hilfetelefon. Die Einrichtung des Hilfetelefon soll dazu beitragen, den Mehrgenerationenkreislauf der Gewalt so früh wie möglich zu durchbrechen und die Kooperation zwischen den Unterstützungssystemen zu verbessern. Dies dient gleichermaßen dem Frauen- und dem Kinderschutz.

Kinder sind insbesondere als Zeugen und Beteiligte von häuslicher Gewalt immer mit betroffen und leiden unter den vielfältigen Auswirkungen dieser Erlebnisse. Bei häuslicher Gewalt gegen die Mutter besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass auch Kinder misshandelt, sexuell missbraucht oder vernachlässigt werden (Risikoindikator für Kindesmisshandlung). Bei Kindesmisshandlung durch den Vater besteht umgekehrt eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass auch die Partnerin Gewalt durch diesen Mann erleidet (Risikoindikator für Gewalt gegen die Mutter). Wie wichtig ein möglichst früh einsetzender Schutz vor Gewalt ist, zeigt der gemeinsame Befund vieler internationaler Studien, dass das Gewalterleben im Kindes- und Jugendalter der stärkste Prädiktor dafür ist, im Erwachsenenalter selbst Opfer und/oder Täter zu werden.

Daher sieht der Aktionsplan einen Schwerpunkt darin, Maßnahmen für eine möglichst früh ansetzende Prävention zu verstärken und den Kinder-, Jugend- und Frauenschutz effektiv miteinander zu verbinden – wie dies z. B. auch im Bundesprogramm „Frühe Hilfen für Eltern und Kinder und soziale Frühwarnsysteme“ geschehen ist. In dem Aktionsplan bündelt die Bundesregierung insgesamt über 135 Maßnahmen, die auf einen besseren Schutz der Frauen und Kinder und eine größere Effizienz in der Bekämpfung von Gewalt zielen.

Der Aktionsplan II befindet sich derzeit in der Umsetzung. Zahlreiche Maßnahmen wurden bereits erfolgreich abgeschlossen.

Nationaler Aktionsplan „Für ein kindergerechtes Deutschland 2005–2010“

Der Nationale Aktionsplan „Für ein kindergerechtes Deutschland“ hat umfangreiche Projektansätze entwickelt, um die Bedingungen für das Aufwachsen in Deutschland zu verbessern und die Rechte von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien zu stärken. Unter dem Leitgedanken „Schützen – fördern – beteiligen“ rückt dieser Aktionsplan das Recht auf Bildung, gesundes Aufwachsen, gesellschaftliche Beteiligung und Schutz vor physischer und psychischer Gewalt in den Fokus.

Ende 2010 haben die beteiligten Akteure aus Politik, Verbänden und Wissenschaft zusammen mit Jugendlichen in einem gemeinsam vorgelegten Abschlussbericht „Perspektiven für ein kindergerechtes Deutschland“ erarbeitet und die Ergebnisse und Erfahrungen für die Weiterarbeit an diesem Ziel zusammengefasst. Der Abschlusskongress am 9. Dezember 2010 hat gezeigt, dass es vorrangig darum gehen muss, diese Ergebnisse und Erfahrungen nunmehr Schritt für Schritt in den Lebenswelten der Kinder und Jugendlichen zu verankern, insbesondere auf der kommunalen Ebene. Der Abschlussbericht, die Dokumentation des Abschlusskongresses und weitere Materialien zum Nationalen Aktionsplan stehen unter www.kindergerechtes-deutschland.de zum Download bereit.

In insgesamt sechs Handlungsfeldern hat der Aktionsplan eine Vielzahl von Maßnahmen gebündelt, um das Aufwachsen in Deutschland kindergerechter zu gestalten. Durch bundesweite Veranstaltungen, etwa zur „Prävention von Gewalt unter Kindern und Jugendlichen“, wurden aktuelle Themen innerhalb dieser Handlungsfelder aufgegriffen und mit Beteiligung von Kindern und Jugendlichen wegweisende und praxisnahe Lösungen entwickelt.

Der Aktionsplan, der maßgeblich auch auf Beschlüsse des Weltkindergipfels der Vereinten Nationen im Mai 2002 zurückgeht, hat wesentliche Impulse zur Umsetzung der Kinderrechte in Deutschland geleistet und gute Beispiele für eine weitreichende Beteiligung junger Menschen in Themenfeldern aufgezeigt, die für ihre Zukunft von Bedeutung sind.

Nationaler Aktionsplan Jugendschutz

Aufgabe des Staates ist es, Kinder und Jugendliche durch effektive und praxiswirksame Jugendschutzvorschriften vor den Gefährdungen durch die wachsende Vielfalt der Medien, aber auch durch den Konsum von Tabakwaren und alkoholischen Getränken zu schützen. Für die Bundesregierung ist von besonderer Bedeutung, dass die Regelungen des Jugendschutzgesetzes konsequent eingehalten werden. Unter dem Motto „Jugendschutz: Wir halten uns daran“ und „Jugendschutz konsequent umsetzen“ sowie mit dem Internet-Portal „Jugendschutz aktiv“ leistet das Bundesfamilienministerium bereits intensive Aufklärungs- und Informationsarbeit für Einzelhändler, Gastronomen und Veranstalter, aber auch Eltern sowie Kinder und Jugendliche.

Mit einem Nationalen Aktionsplan Jugendschutz setzt sich die Bundesregierung verstärkt für einen besseren Jugendschutz vor Ort ein. Unter dem Motto „Jugendschutz aktiv“ werden in 2011 und 2012 vielfältige Aktivitäten und Projekte des Jugendschutzes auf Bundes-, Länder- und kommunaler Ebene für Akteure, Verantwortliche und alle Interessierten sichtbar gemacht und öffentlichkeitswirksam begleitet werden. „Jugendschutz aktiv“ verfolgt dabei zwei Hauptziele:

- Erfolgreiche Maßnahmen und Projekte werden vorgestellt und bilden die Basis für einen hilfreichen Erfahrungsaustausch. Die hierfür zu etablierende Projektdatenbank wird einen umfassenden Überblick und die Möglichkeit der unmittelbaren Vernetzung bieten.
- Die Akzeptanz für die Notwendigkeit eines wirksamen Schutzes von Kindern und Jugendlichen in der Öffentlichkeit wird bei allen Verantwortlichen und Beteiligten intensiviert. Auch Eltern und Erziehende sollen als wichtige Partner sensibilisiert und gestärkt werden.

III.

Handlungsfelder

1 | Prävention

1.1 Sensibilisierung, Aus-, Fort- und Weiterbildung

1.2 Qualitätssicherung

1.3 Kinder und Jugendliche stärken

1.4 Präventive Therapie

1 Prävention

Kinder und Jugendliche haben das Recht auf die Entwicklung ihrer Persönlichkeit. Selbstbewusstsein und Selbstvertrauen können sie aber nur entwickeln, wenn sie wirksam vor allen Formen von Gewalt geschützt werden, auch vor sexueller Gewalt und Missbrauch.¹⁵

Ziel der Bundesregierung ist es, möglichst alle Kinder umfassend vor sexuellem Missbrauch zu schützen. Hierbei geht es zunächst um den Bereich der sogenannten „Primärprävention“: also Maßnahmen, die ganz konkret der Vorbeugung und Verhinderung sexueller Gewalt dienen. Eine wichtige Maßnahme der Primärprävention ist es, Kinder und Jugendliche zu stärken. Das ist sowohl eine Aufgabe elterlicher Erziehung als auch Teil der Bildungs- und Erziehungsarbeit in Kindergärten und Schulen. Es bedarf hierzu pädagogischer Ansätze, die Kinder in ihrer Persönlichkeitsentwicklung gezielt fördern, sie dabei unterstützen, ihre eigenen Gefühle, Bedürfnisse und Grenzen wahrzunehmen, und die sie über alle Formen von Gewalt altersangemessen informieren.

Für den Schutz von Minderjährigen verantwortlich sind nicht die Kinder und Jugendlichen selbst, sondern die Erwachsenen. Bei Bedarf müssen ihnen Informationen und Handlungsanleitungen zur Verfügung gestellt werden.

Institutionen müssen den Schutz der ihnen anvertrauten Mädchen und Jungen in ihre Organisationskultur und in präzise Vorschriften und Handlungsanleitungen integrieren. Es ist wichtig, Fachkräfte zu qualifizieren, damit sie Anzeichen von sexueller Gewalt wahrnehmen und sensibel konkrete Hilfemaßnahmen in die Wege leiten können.

Die Prävention muss aber auch bei den potenziellen Tätern ansetzen: Sie muss verhindern helfen, dass Menschen Handlungen sexueller Gewalt an Minderjährigen begehen. Pädophil geneigte Männer, die Schwierigkeiten in der Kontrolle ihrer sexuellen Impulse oder ihres sexuellen Verhaltens haben, benötigen Beratung und gegebenenfalls Unterstützung.

Die Bundesregierung unterstützt Maßnahmen der Primärprävention in den folgenden Bereichen:

- Sensibilisierung der Eltern sowie der Kinder und Jugendlichen für das Themenfeld.
- Qualifizierung und Fortbildung von Personen, die in der Pädagogik, Jugendhilfe, Medizin oder Kriminalprävention tätig sind.
- Verbesserte Qualitätssicherung in der Kinder- und Jugendhilfe.
- Stärkung von Kindern und Jugendlichen, vor allem durch eine altersgemäße Sexualerziehung.
- Fortentwicklung von präventiven Therapieangeboten für Männer mit sexuellen Neigungen zu Kindern, die Schwierigkeiten in der Kontrolle ihrer sexuellen Impulse oder ihres sexuellen Verhaltens haben.

¹⁵ Wie in der Einleitung unter B II bereits ausgeführt, wird in der Fachliteratur meist der Begriff „sexuelle Gewalt“ verwendet, in der öffentlichen Diskussion ist eher der Begriff „sexueller Missbrauch“ zu finden. Dieser ist auch im Strafgesetzbuch als Straftatbestand benannt. Bisher gibt es keinen allgemeingültigen Begriff für diese Gewaltform, ebenso wenig *eine* Definition, die von allen Berufsgruppen geteilt wird. Im vorliegenden Dokument werden beide Begrifflichkeiten verwendet.

1.1 Sensibilisierung, Aus-, Fort- und Weiterbildung

Das Themenfeld „Sensibilisierung und Qualifizierung“ ist eines der Arbeitsfelder des Runden Tisches *Sexueller Kindesmissbrauch*. Dort beschäftigt sich die Arbeitsgruppe „Forschung, Lehre und Ausbildung“ mit Fragen der Aus- und Fortbildung für Lehrkräfte und Schulpersonal, für Medizinerinnen und Mediziner wie auch für weitere Heilberufe. Die Arbeitsgruppe wird Empfehlungen vorlegen, wie künftig die Aus- und Fortbildung in diesen Berufsbereichen gestaltet werden soll. Diese sollen im Abschlussbericht des Runden Tisches vorgestellt werden.

Lehrerinnen und Lehrer sowie Ärztinnen und Ärzte sind häufig die erste Anlaufstelle für Hilfesuchende. Daher ist es von größter Bedeutung, diese Berufsgruppen mit Wissen über Hilfemöglichkeiten auszustatten und ihre Handlungskompetenzen zu stärken. Untersuchungen haben gezeigt, dass bundesweit Angebote und Expertise, insbesondere im Fortbildungsbereich, zwar vorhanden sind, jedoch nur unzureichend angenommen werden. Um das Handlungswissen dieser Gruppen zu verbessern, sollen die Lerninhalte der Aus- und Fortbildungen präziser den konkreten Bedürfnissen in der Praxis angepasst werden.

Die Verantwortung für die Umsetzung in den pädagogischen Institutionen obliegt grundsätzlich den Bundesländern und Kommunen.

Die Kultusministerkonferenz hat im April 2010 „Handlungsempfehlungen zur Vorbeugung und Aufarbeitung von sexuellen Missbrauchsfällen und Gewalthandlungen in Schulen und schulnahen Einrichtungen“ beschlossen, auf die an dieser Stelle verwiesen wird.

Lehrkräfte und Schulpersonal

Lehrerinnen und Lehrer sowie all diejenigen, die darüber hinaus an Schulen arbeiten, übernehmen jeden Tag vielfältige Aufgaben in Unterricht, Erziehung und schulischem Miteinander. Als Ansprechpartnerinnen bzw. -partner und Vertrauenspersonen der Schülerinnen und Schüler ist es von besonderer Wichtigkeit, dass sie Kinder und Jugendliche in Notsituationen annehmen und unterstützen können. Dazu gilt es, die notwendige Sensibilität zu schaffen und die Vernetzung mit anderen Fachkräften zu optimieren: So sollen all jene, die in schulischen Einrichtungen arbeiten, über angemessenes Wissen und geeignete Kontakte verfügen, wenn sie in Fällen sexueller Gewalt als Ansprechpartner gefordert sind. Eindeutige Kommunikationswege, Verfahrensweisen und Zuständigkeiten bilden dabei die Grundlage einer bestmöglichen Unterstützung betroffener Kinder und Jugendlicher.

Die Berücksichtigung der verschiedenen fortzubildenden Professionen stellt eine besondere Herausforderung dar. Mit der Anzahl unterschiedlicher Berufsgruppen an Schulen steigen auch die Anforderungen an die Fortbildungen und Fortbildenden. Komplexe Systeme wie die Ganztagschule bedürfen daher besonderer Beachtung und Unterstützung hinsichtlich Kooperation und Vernetzung. Die spezifischen Potenziale, die in der interdisziplinären Zusammenarbeit in der Ganztagsbetreuung liegen, gilt es unbedingt zu nutzen.

Um die Prävention nachhaltig zu stärken, ist eine umfassende Sensibilisierung und Vernetzung unverzichtbar. Dabei können sowohl bereits etablierte als auch innovative Fortbildungsformate zum Einsatz kommen.

Inhaltlich müssen die Qualifizierungsmaßnahmen dem umfangreichen Spektrum von Übergriffen gerecht werden, mit denen Minderjährige – durch Erwachsene wie Gleichaltrige, in wie außerhalb der Schule und ebenso auch in digitalen Medien – konfrontiert sein können. Damit Schülerinnen und Schüler zeitnah von diesen Maßnahmen profitieren, gilt es, diese Fortbildungen möglichst flächendeckend und niedrighschwellig anzubieten.

Medizinische Berufe

Um das Handlungswissen der Ärzteschaft in Deutschland auszuweiten, wird eine zukünftige Qualifizierung auf drei Ebenen diskutiert:

1. Basiswissen für Medizinerinnen und Mediziner. Hier geht es in erster Linie um allgemeine Kenntnisse zu Ursachen, Symptomen, Begleiterscheinungen und (traumaassoziierten) Folgen von sexueller, körperlicher und psychischer Gewalt im Kindes- und Jugendalter.
2. Konkretes Handlungswissen für die ärztlichen Berufsgruppen, die innerhalb des Gesundheitssystems in der Regel den Erstkontakt zu betroffenen Kindern haben. Dies sind insbesondere Kinderärzte, Hausärzte und Allgemeinmediziner. Auf dieser Ebene geht es darum, über Verdachtsmomente und Symptome zu informieren, den Umgang mit möglicherweise betroffenen Kindern und deren Bezugspersonen zu schulen sowie Wissen über rechtliche Hintergründe, Überweisungsmöglichkeiten, Dokumentations- und Anzeigepflichten zu vermitteln.
3. Fachwissen für ärztliche Spezialistinnen und Spezialisten, an die Betroffene oder Gefährdete von den Haus- und Kinderärzten überwiesen werden.

E-Learning für Heilberufe und pädagogische Berufe

Vor dem Hintergrund des dargestellten Fortbildungsbedarfs entwickelt die Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie des Universitätsklinikums Ulm internetbasierte E-Learning-Bausteine für die Aus-, Fort- und Weiterbildung im Umgang mit sexuellem Kindesmissbrauch für Heilberufe und pädagogische Berufe. Dazu sollen Grundlagen- und Methodenwissen sowie Fallbeispiele zu interaktiven und multimedialen Lernwerkzeugen entwickelt werden. Das Projekt fördert bei den angesprochenen Berufsgruppen die Sensibilisierung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch und schafft dadurch eine interdisziplinäre Vernetzung der Aus-, Fort- und Weiterbildungsstrukturen, was einen hohen Verbreitungsgrad erwarten lässt.

Mitarbeitende in der Kinder- und Jugendhilfe

Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sind verpflichtet sicherzustellen, dass die ihnen anvertrauten Mädchen und Jungen durch „geeignete Kräfte“ betreut werden (§ 45 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 SGB VIII). Dennoch besteht bis dato vielfach ein Mangel an Fachkenntnissen zum Thema „Sexuelle Gewalt“. Um dem entgegenzutreten, hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Jahr 2010 eine bundesweite Fortbildungsoffensive initiiert. Das Projekt ist auf insgesamt vier Jahre angelegt und zielt darauf, die Handlungsfähigkeit von Mitarbeitenden der Kinder- und Jugendhilfe zur Verhinderung sexueller Gewalt zu stärken.

Das von der Deutschen Gesellschaft für Prävention und Intervention bei Kindesmisshandlung und -vernachlässigung (DGfPI) durchgeführte Projekt richtet sich sowohl an pädago-

gische Fachkräfte und ehrenamtlich Mitarbeitende, die in (teil)stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe tätig sind, als auch an die Leitungskräfte dieser Institutionen. Einbezogen sind auch Einrichtungen für Mädchen und Jungen mit geistigen oder körperlichen Behinderungen – Mädchen und Jungen, die besonders gefährdet sind, Opfer sexueller Gewalt zu werden.

Im Rahmen der Fortbildungsoffensive werden die Mitarbeitenden und Einrichtungsleitungen umfassend zum Themenschwerpunkt „Sexuelle Gewalt“ informiert. Ziel ist es, Kinder und Jugendliche nachhaltig vor dieser Form der Gewalt zu schützen. Neben einer umfassenden Fachkräftequalifizierung sollen institutionelle Bedingungen geschaffen werden, die das Auftreten sexueller Gewalt erschweren. Ein Beschwerdemanagement unter Einbindung externer Fachberatungsstellen soll ebenfalls eingerichtet werden.

Die Fortbildungen werden bundesweit durch insgesamt 18 Fortbildungsfachkräfte umgesetzt, die in spezialisierten Fachberatungsstellen arbeiten. Das Projekt will den Grundstein legen für eine langfristige Kooperation der Fachberatungsstellen, die auf die Bekämpfung sexueller Gewalt spezialisiert sind, mit den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. Damit unterstützt das Projekt die Vernetzung vor Ort.

Um die Arbeit mit den Tätern¹⁶ zu verbessern – und opfergerecht auszurichten –, fördert die Bundesregierung zudem ein weiteres Fortbildungsprojekt der DGfPI.

Die sogenannte „Modularisierte Fortbildung Opfergerechte Täterarbeit“ der DGfPI läuft bis zum Jahr 2012 und zielt darauf ab, Fachkräfte – überwiegend aus dem Bereich Sozialwesen und insbesondere Nachwuchskräfte – in der Täterarbeit zu qualifizieren, um sexueller Gewalt wirksam vorzubeugen.

Die teilnehmenden Fachkräfte werden durch passgenaue Fortbildungsmodule darin geschult, Missbrauchs- und Misshandlungsstrukturen wahrzunehmen und nachhaltig dagegen zu intervenieren. Darüber hinaus tragen sie ihre Kenntnisse als Multiplikatorinnen und Multiplikatoren in ihre jeweiligen Einrichtungen und schaffen dort ein Arbeitsklima, das dem Auftreten von sexueller Gewalt präventiv entgegenwirkt.

Eltern, Kinder und Jugendliche

In Deutschland wurden bereits zahlreiche Hilfe- und Interventionsangebote aufgebaut. Sie haben sich als erfolgreich erwiesen und sollen auch zukünftig bestehen bleiben.

Dazu gehört beispielsweise das Online-Beratungsprojekt der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke), das von der Bundesregierung mit einer Anschubfinanzierung unterstützt wurde und von den Bundesländern weitergefördert wird. Bundesweit bietet es für Eltern und Minderjährige Einzelberatung, Einzelchats, Foren und terminierte Gruppenchats im Internet an. Die hierfür eingerichteten Internetplattformen (www.bke-elternberatung.de

¹⁶ Wie in der Einleitung unter B II ausgeführt, zeigen nationale und internationale Studien, dass in den allermeisten Fällen die Täter sexueller Gewalt gegen Kinder männlich sind. Vor diesem Hintergrund wird im Text nur die männliche Form zur Bezeichnung der Täter verwendet.

und www.bke-jugendberatung.de) ergänzen die bereits bestehenden Angebote der Familien- und Erziehungsberatung. Sie beraten junge Menschen in Krisensituationen und stärken die Erziehungskompetenz der Familien – unter Nutzung der neuen Möglichkeiten, die das Internet bietet.

Damit Eltern ihre Kinder wirksam vor sexueller Gewalt schützen können, wird das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend die Elternbroschüre „Mutig fragen – besonnen handeln“ im Jahr 2011 neu herausgeben. Die Broschüre informiert über Ursachen und Formen sexueller Gewalt an Mädchen und Jungen und gibt konkrete Hinweise zur Prävention. Zudem weist die neue Broschüre auf Risiken für Kinder bei der Nutzung des Internets und mobiler Telefone hin und spricht Empfehlungen im Umgang mit den digitalen Medien aus. Haben Eltern den Verdacht oder die Gewissheit, dass ihr Kind sexuelle Gewalt erfahren hat, erhalten sie Rat zum Umgang mit dieser Situation und Informationen zu den Abläufen bei der Polizei und vor dem Strafgericht. Hinweise auf weiterführende Literatur, auf Broschüren, Internetportale und Beratungsstellen unterstützen die Eltern dabei, sich umfassend zu informieren und ein Hilfeangebot in ihrer Nähe zu finden. Zielgruppe der Broschüre sind Eltern von Kindern im Kleinkind-, Vorschul- und Grundschulalter.

Ein weiteres wichtiges Angebot ist das Kinder- und Jugendtelefon. Seit vielen Jahren bereits fördert die Bundesregierung den Verein „Nummer gegen Kummer“ – als Koordinierungsstelle aller Kinder- und Jugendtelefone sowie der Elterntelefone. Der Verein trägt wesentlich dazu bei, das über Jahre gewachsene, bundesweit kostenlose Beratungsangebot für Kinder, Jugendliche und Eltern zu erhalten und weiterzuentwickeln. Die Zahl der Anrufenden steigt stetig. Ein sehr wichtiges Thema – für die jungen Menschen ebenso wie für die Eltern – ist Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt. Ungefähr jeder zehnte Anruf spricht dieses Thema an. Das Kinder- und Jugendtelefon hat sich als leicht zugängliches und offenes Beratungsangebot bewährt und wird deshalb auch weiterhin von der Bundesregierung gefördert.

Vernetzung von Forschung, Praxis, Politik und Gesellschaft

Das Informationszentrum Kindesmisshandlung/Kindesvernachlässigung (IzKK) am Deutschen Jugendinstitut fungiert als bundesweite Schnittstelle zwischen Forschung, Praxis und Politik. Seine Informations-, Beratungs- und Vernetzungsangebote basieren auf Daten, die durch Feld- und Literaturrecherchen sowie durch die Auswertung von Studien, Projektbeschreibungen, Programmen und (multiprofessionellen) Netzwerken gewonnen werden. Auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und mit Blick auf die Praxisrelevanz bewertet das IzKK diese Daten, kategorisiert sie und bereitet sie nutzergerecht auf. Die Internetseite www.dji.de/izkk stellt zentrale und aktuelle Informationen, eine Veranstaltungsübersicht sowie eine umfassende Literaturdatenbank zur Verfügung.

Das Angebot des Informationszentrums richtet sich an alle Personengruppen, die sich mit dem Thema „Kindesmisshandlung und -vernachlässigung“ fachlich bzw. wissenschaftlich befassen. In seiner Arbeit spiegelt und berücksichtigt das IzKK die unterschiedlichen fachlichen Bedürfnisse, die aus der Vielfalt der Themenbereiche und Praxisfelder resultieren.

Dieses wichtige Vernetzungsinstrument wird von der Bundesregierung fortlaufend gefördert. Ebenso wie die Bundesarbeitsgemeinschaft der Kinderschutz-Zentren.

Die Kinderschutz-Zentren haben die Aufgabe, den Kinderschutz in Deutschland fachlich und gesellschaftspolitisch mitzugestalten. Die Grundlage für das Wissen, das sie der Fachöffentlichkeit zur Verfügung stellen, liegt in der engen Verzahnung von überregionalen Aufgaben mit der täglichen Praxis in den Kinderschutz-Zentren vor Ort. Die Bundesarbeitsgemeinschaft veranstaltet alle zwei Jahre ein Kinderschutzforum. Das nächste Forum wird im Jahr 2012 stattfinden.

Das Thema „Sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“ ist und bleibt für die Kinderschutz-Zentren von zentraler Bedeutung – und zwar sowohl in der Beratungsarbeit vor Ort als auch in der Qualifizierung und Fortbildung für Fachkräfte des Gesundheitswesens und der Jugendhilfe. Ebenso ist das Thema der sexuell grenzverletzenden Kinder und Jugendlichen ein Arbeitsschwerpunkt der Kinderschutz-Zentren.

Eine wichtige Aufgabe wird es sein, die Ergebnisse des Runden Tisches *Sexueller Kindesmissbrauch* in die Bildungsarbeit der Kinderschutz-Zentren zu integrieren.

Zukünftig wird das Augenmerk verstärkt auf die Fort- und Weiterbildung in folgenden Themenfeldern gelegt werden:

- Eltern und Kinder in besonderen Belastungssituationen.
- Kinder und Jugendliche mit Behinderungen.
- Eltern und Kinder mit Migrationshintergrund.

Polizeiliche Kriminalprävention

Das Thema „Sexueller Missbrauch von Kindern“ wird im Jahr 2012 ein Schwerpunktthema des Programms Polizeiliche Kriminalprävention (ProPK) der Länder und des Bundes sein.

Im Rahmen dieser Schwerpunktsetzung wurde eine Projektgruppe eingerichtet, die im Oktober 2011 bereits zum zweiten Mal tagen wird. Die Projektgruppe nimmt sich der Thematik konzeptionell an und wird ressortübergreifend Rat und Unterstützung einholen. Konkrete Maßnahmen sind noch in Planung. Denkbar sind eine Sensibilisierung der Gesellschaft für die Thematik, die Bereitstellung zielgruppenspezifischer Informationen für Kinder, Jugendliche, Erwachsene und Institutionen sowie eine Intensivierung der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit. Gegebenenfalls kommt die Entwicklung von Informations- und Unterrichtsmaterialien für Schulen zum Thema „Cyber-Grooming“ in Betracht. Ein wichtiges Teilziel dieser Schwerpunktsetzung liegt auch in der Sensibilisierung und Qualifizierung von Polizistinnen und Polizisten.

Das Programm Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes verfolgt das Ziel, die Bevölkerung, Multiplikatoren, Medien und andere Präventionsträger über Erscheinungsformen der Kriminalität und Möglichkeiten zu deren Verhinderung aufzuklären (www.polizei-beratung.de). Dies geschieht unter anderem durch kriminalpräventive Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und durch die Entwicklung und Herausgabe von Medien, Maßnahmen und Konzepten, welche die örtlichen Polizeidienststellen und andere Akteure der Kriminalprävention in ihrer Präventionsarbeit vor Ort unterstützen.

Darüber hinaus gibt es im Bereich der Polizei verschiedene landesspezifische Erlasse und Regelungen zur Bekämpfung der sexuellen Gewalt gegen Minderjährige. Diese umfassen z. B. Maßnahmen der Prävention und Repression, Regelungen für die Zusammenarbeit mit anderen staatlichen und nicht-staatlichen Organisationen des Kinder- und Jugendschutzes sowie, zum Teil, landesspezifische Medien.

Diese Erlasse zur Bekämpfung sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche geben u. a. Hilfestellung bei der Durchführung von Ermittlungsverfahren und behandeln Aspekte wie das Zeugnisverweigerungsrecht, Anordnung von körperlichen Untersuchungen, Beantragung einer Ergänzungspflegschaft etc. Zur Minimierung der Belastung eines Opfers durch das Strafverfahren existieren auch Durchführungsvorschriften zur Videoübernahme. Ferner wird bisweilen die Aufnahme der Thematik in die Aus- und Fortbildung und die Entwicklung von Informationsmedien geregelt.

1.2 Qualitätssicherung

Die Debatten am Runden Tisch *Sexueller Kindesmissbrauch* und in den Arbeitsgruppen zum Bundeskinderschutzgesetz haben deutlich gemacht, wie groß die Bedeutung einer kontinuierlichen Qualitätsentwicklung für einen aktiven und wirksamen Kinderschutz ist.

Deshalb verpflichtet der Regierungsentwurf des Bundeskinderschutzgesetzes zu einer Verständigung über Qualitätsmerkmale, Maßstäbe zur Bewertung von Qualität und Instrumente zur Sicherung von Qualität im Rahmen eines Qualitätsdialogs zwischen öffentlichen und freien Trägern. Die Verpflichtung umfasst sämtliche Aufgabenbereiche der Kinder- und Jugendhilfe. Auch knüpft das Gesetz die Finanzierung aus öffentlichen Mitteln an die Durchführung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung.

Leitlinien

Die Mitglieder des Runden Tisches *Sexueller Kindesmissbrauch* halten darüber hinaus bei sexuellen Gewalthandlungen fachliche Mindeststandards in der Praxis des Bildungs-, Erziehungs-, Gesundheits- und Sozialsektors für erforderlich.

Der hierzu am Runden Tisch entwickelte Entwurf der Leitlinien bietet konkrete Handlungsempfehlungen. Im Mittelpunkt stehen dabei die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen, die Sicherung des Kindeswohls und die Förderung der altersgemäßen Entwicklung eines aufgeklärten, selbstbestimmten und nicht-tabuisierten Umgangs mit Sexualität. Die Praxis sollte diesen Qualitätsentwicklungsprozess innerhalb von zwei Jahren ermöglichen.

In diesem Zeitraum können Träger präventive Maßnahmen, einen Handlungsplan zur Intervention sowie Handlungsleitlinien zur langfristigen Aufarbeitung und Veränderung der Organisationsabläufe in Fällen von sexueller Gewalt erarbeiten. Am Anfang eines solchen Entwicklungsprozesses leistet jeder Träger eine Analyse, welche spezifischen Risiken im jeweiligen institutionellen Kontext bestehen.

Dies betrifft im ersten Schritt den Bereich allgemeiner Präventionsmaßnahmen. Darunter fallen zielgruppenadäquate Informationen über die Haltung des Trägers (Verhaltenskodex oder Handlungsleitlinien) sowie entsprechende Maßnahmen und Verfahren für alle Beteiligten. Das Thema „Sexuelle Gewalt“ sollte in der Gremienarbeit wie auch in Qualifizierungs- und Personalentwicklungsmaßnahmen berücksichtigt werden.

Die spezifischen Präventionsmaßnahmen werden aus der o. g. Risikoanalyse abgeleitet. Darunter fallen insbesondere die Entwicklung von geschlechts- und zielgruppenspezifischen Angeboten, die Implementierung von adäquaten Partizipationsformen, Informationen über interne Beschwerdeverfahren und externe Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner sowie die Verankerung der Trägerhaltung in der Gestaltung der Dienstverhältnisse (wie bei Einstellungsgesprächen oder im Rahmen von Arbeitsverträgen).

Im Bereich der Intervention – konkret für den Fall einer Vermutung, dass sexualisierte Grenzverletzungen oder sexuelle Übergriffe stattgefunden haben – muss jeder Träger einen gestuften Handlungsplan mit entsprechenden Handlungsempfehlungen entwickeln und umsetzen. Dabei stehen der Schutz, das Wohl sowie die Rechte der Mädchen und Jungen im Mittelpunkt.

Ein entsprechender „Notfallplan“ benennt die Verantwortlichkeiten in den jeweiligen Stufen des Handlungsplans und beschreibt die Rollen der Beteiligten. Er verankert adäquate Sofortmaßnahmen, Beteiligungsformen, Einschätzungsaufgaben, aber auch die Einhaltung von Meldepflichten, die Hinzuziehung von Fachberatungsstellen und – in Übereinstimmung mit den „Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden“ (vgl. 2.3.4) – der Strafverfolgungsbehörden. Zudem werden Vorgaben zur Dokumentation formuliert.

Die Träger sollten auch Handlungsempfehlungen entwickeln, wie sie aufgetretene Fälle sexueller Gewalt oder fälschlicherweise eingeleiteter Strafverfolgung aufarbeiten, mit potenziellen Traumatisierungen umgehen und langfristige Veränderungen zur Sicherung der Rechte von Mädchen und Jungen und zur Stärkung des Kinderschutzes einleiten.

Erweiterte Führungszeugnisse

Das geplante Bundeskinderschutzgesetz verpflichtet die öffentliche Jugendhilfe in Anpassung an das zwischenzeitlich geänderte Bundeszentralregistergesetz, sich im Hinblick auf die Feststellung der persönlichen Eignung ihrer hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen zu lassen und dies über Vereinbarungen auch bei freien Trägern der Jugendhilfe sicherzustellen.

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe niemanden beschäftigen oder vermitteln, der rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174 c, 176 bis 180 a, 181 a, 182 bis 184 f, 225, 232 bis 233 a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Über Vereinbarungen soll erreicht werden, dass auch freie Träger keine einschlägig vorbestraften Personen beschäftigen. Der Prüfung der Ergreifung geeigneter Maßnahmen zum Schutz von Minderjährigen

vor der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung oder vor Tätigkeiten mit vergleichbarem Kontakt zu Kindern und Jugendlichen durch einschlägig vorbestrafte und damit ungeeignete Personen dient die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30 Abs. 5 und § 30 a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes.

Die im Rahmen des Bundeskinderschutzgesetzes vorgesehene Qualifizierung des Erlaubnistatbestandes für Einrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche betreut werden, sieht eine Weiterentwicklung der Voraussetzungen für die Erlaubniserteilung vor, die insbesondere auch die Implementierung geeigneter Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren für Kinder und Jugendliche umfasst. Zur Prüfung der Voraussetzungen der Erlaubniserteilung regelt das geplante Gesetz darüber hinaus, dass bei Beantragung einer Betriebserlaubnis auch ein Nachweis über die Vorlage und Prüfung erweiterter Führungszeugnisse des Personals erbracht wird.

Im Hinblick auf Personen, die ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendhilfe tätig sind, trifft das geplante Bundeskinderschutzgesetz keine unmittelbare Regelung bezüglich der Vorlage bzw. Einsichtnahme erweiterter Führungszeugnisse. Es sieht vielmehr eine Verpflichtung der öffentlichen Jugendhilfe vor, über die Tätigkeiten zu entscheiden bzw. Vereinbarungen mit den freien Trägern abzuschließen, für deren Wahrnehmung durch eine unter ihrer eigenen oder unter der Verantwortung des freien Trägers ehrenamtlich tätige Person die Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis unter Beachtung des § 30 a BZRG erforderlich ist.

Auch mit Blick auf Ganztagschulen und eine dortige Vernetzung von Schule und Jugendhilfeeinrichtungen gilt es eine besondere Sensibilität dafür zu entwickeln, wo in der Zusammenarbeit mit außerunterrichtlichen Anbietern und ehrenamtlichen Kräften erweiterte Führungszeugnisse sinnvoll sind.

Auf Länderebene hat die Kultusministerkonferenz in ihren „Handlungsempfehlungen zur Vorbeugung und Aufarbeitung von sexuellen Missbrauchsfällen und Gewalthandlungen in Schulen und schulnahen Einrichtungen“ für den Schulbereich die Einholung eines sogenannten „Erweiterten Führungszeugnisses“ empfohlen.

1.3 Kinder und Jugendliche stärken

Kinder und Jugendliche benötigen Anerkennung. Sie benötigen Wertschätzung und schützende Rahmenbedingungen. Mädchen und Jungen in diesem Sinne zu stärken ist eine pädagogische Haltung, die umfassend gelebt werden muss: im Elternhaus, in der außerfamiliären Erziehung, in den Bildungseinrichtungen. Daher sind präventive Ansätze (weiter) zu entwickeln, in die alle an der Erziehung von Kindern beteiligten Personen und Institutionen einbezogen werden. Besondere Lebensumstände von Mädchen und Jungen, wie verschiedene Formen von Behinderungen oder Förderbedarfe, sind dabei stets zu berücksichtigen. Wissen und Aufklärung macht Kinder und Jugendliche stark. Diese Ich-Stärke hilft ihnen, die Verhaltensweisen Gleichaltriger oder Erwachsener in ihrer Angemessenheit zu beurteilen und entsprechend darauf zu reagieren.

So vermittelt eine altersspezifische Sexualerziehung den Aufwachsenden die notwendigen Kommunikations- und Handlungskompetenzen im Umgang mit Liebe, Sexualität und Partnerschaft. Sie sensibilisiert Mädchen und Jungen behutsam für bestehende Gefahren, stärkt sie darin, sich ihre Rechte bewusst zu machen, hilft ihnen, sexuelle Gewalt zu erkennen und zu benennen. Auch mit Blick auf die Sexualerziehung sind die spezifischen Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen zu berücksichtigen: Mädchen und Jungen mit Behinderungen haben das Recht auf Zugang zu barrierefreier altersgerechter Information über Sexualität und Partnerschaft.

Sexualerziehung trägt in besonderem Maße dazu bei, selbstbestimmte und verantwortungsbewusste Entscheidungen zu treffen und sich vor Risiken – wie z. B. sexuellen Übergriffen – zu schützen. Als integraler Bestandteil der Gesundheitserziehung wie auch des allgemeinen Bildungs- und Erziehungsauftrages leistet die Sexualerziehung somit einen wichtigen Beitrag zur Prävention von sexueller Gewalt.

Dementsprechend bietet die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) umfassende Informationsmaterialien zum Thema Sexualität an. In ihrem Jugendportal www.loveline.de greift die BZgA viele Themen auf, die Kinder und Jugendliche bewegen. In der Rubrik „Sex & Internet – Sicher bewegen im Internet“ finden sich zahlreiche Informationen zu Chats, Communities, Foren, Blogs und Internetseiten. Hier erfahren Kinder und Jugendliche, wie wichtig es ist, sich zu schützen, um sicher im Internet unterwegs zu sein.

Die Bundesregierung prüft derzeit die Durchführung einer weiteren zentralen Maßnahme zur Prävention vor sexueller Gewalt – eine bundesweite „Initiative zur Prävention“. Ziel ist es, Kinder durch eine Sensibilisierungs- und Aufklärungskampagne zum Thema sexuelle Gewalt direkt zu stärken und begleitend eine entsprechende Online-Plattform für Kinder zur Verfügung zu stellen. Im Rahmen von Vor-Ort-Aktionen werden Mädchen und Jungen direkt angesprochen und informiert. Gleichzeitig werden auch Eltern und Fachkräfte eingebunden. Es geht darum, bereits bestehende Hilfe- und Beratungsangebote in den Regionen bekannt zu machen und Kooperationen anzustoßen. Daneben steht die Wissensvermittlung über diese Thematik im Mittelpunkt, damit Eltern und Erwachsene Kinder, mit denen sie arbeiten, besser vor sexueller Gewalt schützen können. Die Bundesregierung greift dadurch eine zentrale Empfehlung der Unabhängigen Beauftragten zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs, Dr. Christine Bergmann, auf.

1.4 Präventive Therapie

Das Institut für Sexualwissenschaft und Sexualmedizin des CharitéCentrums für Human- und Gesundheitswissenschaften bietet mit dem Forschungsprojekt „Prävention von sexuellem Kindesmissbrauch im Dunkelfeld“ seit 2005 diagnostisch-therapeutische Angebote für Männer an, die auf Kinder gerichtete sexuelle Fantasien haben. Im Jahr 2009 wurde dieses Projekt um das „Präventionsprojekt Kinderpornographie“ ergänzt, das sich an Menschen wendet, die kinderpornografisches Material konsumieren oder zu konsumieren beabsichtigen. Beide Projekte werden gemeinsam im Rahmen der im Jahr 2010 an der Charité eingerichteten „Hochschulambulanz Sexualmedizin“ mit Unterstützung der Bundesregierung

fortgeführt. Die Projekte richten sich gezielt an Männer, die der Justiz (noch) nicht bekannt sind, sich aber aufgrund ihrer Neigung selbst als Gefahr wahrnehmen und deshalb um eine Therapie bemühen.

Es wird eine Ausweitung des Angebotes angestrebt. So wurden mit finanzieller Unterstützung der jeweiligen Bundesländer im Jahr 2010 die Projekte „Kein Täter werden“ an der Sektion für Sexualmedizin des Kieler Universitätsklinikums und an der Sexualwissenschaftlichen Ambulanz der Universität Regensburg eingerichtet.

Am Institut für Sexualwissenschaft und Sexualmedizin der Charité ist zudem eine zentrale Koordinierungsstelle eingerichtet worden, die eine bundesweite Etablierung des Diagnose- und Behandlungsangebotes unterstützen soll. Dies erfolgt durch Schulungen, Beratungen und Supervision von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den bereits bestehenden oder neu einzurichtenden Stellen. Das CharitéCentrum stellt den Informationsaustausch sowie die einheitliche Präsentation des (flächendeckenden) Diagnose- und Therapieangebotes in den Medien sicher, um das Therapieinteresse der Zielgruppe zu verstärken.

2 | Intervention

2.1 Opferrechte

2.2 Hilfe und Beratungsangebote

2.2.1 Angebote und Vernetzung vor Ort

2.2.2 Informationsplattformen

2.3 Strafverfolgung

2.3.1 Zusammenarbeit bei Strafbewehrung und Strafverfolgung

2.3.2 Rechtspolitik

2.3.3 Flächendeckende Qualifikation

2.3.4 Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden

2 Intervention

Wenn einem Mädchen oder Jungen sexuelle Gewalt angetan wurde, ist schnelle Hilfe gefordert. Es muss sichergestellt werden, dass die Gewalt umgehend beendet wird und das Kind oder der Jugendliche alle notwendige Unterstützung erhält, um das Erlebte zu bewältigen.

Die Bundesregierung fördert daher im vorliegenden Aktionsplan umfassende Maßnahmen der „Intervention“. Diese umfassen sowohl die frühzeitige Aufdeckung und sofortige Unterbindung der sexuellen Gewalt (sogenannte „Sekundärprävention“) als auch die Rehabilitation und Verhinderung von Langzeitfolgen (sogenannte „Tertiärprävention“).

Von sexueller Gewalt betroffene Minderjährige benötigen – ebenso wie ihre Familien und andere Bezugspersonen – sofortige Information über Beratungs- und Hilfeangebote in ihrer Nähe oder im Internet.

Für Einrichtungen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, hat der Runde Tisch *Sexueller Kindesmissbrauch* durch Leitlinien festgelegt, welche Schritte in Fällen sexueller Gewalt einzuleiten sind. Dies betrifft auch die Strafverfolgung der Täter. Die Umsetzung dieser Leitlinien wird im Rahmen des Monitorings des vorliegenden Aktionsplans fachlich begleitet und überprüft. Aber auch außerhalb solcher Einrichtungen ist eine konsequente Strafverfolgung von grundlegender Bedeutung – und zwar auf nationaler wie internationaler Ebene.

Die Verbesserung der Rechte von minderjährigen Opfern sexuellen Missbrauchs im Strafverfahren ist ein weiteres zentrales Anliegen der Bundesregierung. Bei den Strafverfahren gegen die Täter benötigen Kinder und Jugendliche Information und Begleitung, damit sie nicht erneut traumatisiert werden.

Im Bereich der Intervention setzt die Bundesregierung demgemäß folgende Schwerpunkte:

- Stärkung der Opferrechte und des Opferschutzes.
- Bedarfsgerechte Hilfe- und Beratungsangebote, sowohl vor Ort wie im Internet.
- Verbesserung der Strafverfolgung, national und international.

2.1 Opferrechte

Die Bundesregierung setzt sich aktiv für die Wahrnehmung und Verbesserung der Rechte von Opfern im Strafverfahren ein. Insbesondere bei Kindern und Jugendlichen, die Opfer von sexueller Gewalt oder Ausbeutung geworden sind, müssen die mit einem Strafverfahren verbundenen Belastungen so gering wie möglich gehalten werden.

Zweites Opferrechtsreformgesetz

Das zweite Opferrechtsreformgesetz, das am 1. Oktober 2009 in Kraft getreten ist, hat im Bereich des Opferschutzes im Strafverfahren viele Verbesserungen gebracht – insbesondere für Kinder und Jugendliche. So ist die Altersgrenze für die opferschützenden Regelungen der Strafprozessordnung, die speziell auf Kinder und Jugendliche zugeschnitten sind, von

16 auf 18 Jahre angehoben worden. Dadurch können auch jugendliche Opfer sexueller Gewalt, die älter als 16 Jahre sind, unter erleichterten Voraussetzungen einen für sie kostenfreien Anwalt in Anspruch nehmen.

Mit dem Gesetz sind auch die Informationsrechte für Opfer von Straftaten verbessert worden. So wurde unter anderem eine Hinweispflicht der Strafverfolgungsbehörden auf die Regelungen des Gewaltschutzgesetzes oder des Opferentschädigungsgesetzes eingeführt. Zudem wurde festgelegt, dass die Informationen den Opfern von Straftaten möglichst frühzeitig, regelmäßig schriftlich und in einer für sie verständlichen Sprache mitgeteilt werden müssen. Die Länder haben daraufhin das bundeseinheitliche Merkblatt, das Opfern von Straftaten schon bei Anzeigeerstattung oder einer ersten Vernehmung ausgehändigt wird, überarbeitet und in zahlreiche Sprachen übersetzt.

Psychosoziale Prozessbegleitung

Mit dem zweiten Opferrechtsreformgesetz wurde auch die Verpflichtung in die Strafprozessordnung neu aufgenommen, die Opfer einer Straftat darauf hinzuweisen, dass sie Unterstützung durch Opferhilfeeinrichtungen erhalten können – etwa in Form einer Beratung oder einer psychosozialen Prozessbegleitung (§ 406 h StPO). Die psychosoziale Prozessbegleitung wurde damit erstmalig im Gesetz erwähnt. Sie kann vor allem Kindern und Jugendlichen sowie traumatisierten Gewaltopfern eine wertvolle Hilfe bieten, da die Betroffenen während des Strafverfahrens in psychosozialer Hinsicht betreut und im Strafverfahren begleitet werden.

Dies kann neben der emotionalen Stabilisierung der Opfer auch ihre Aussagetüchtigkeit als Zeugen verbessern. Denn viele Kinder und Jugendliche wissen nicht, was auf sie zukommt, oder haben falsche Vorstellungen von einem Gerichtsverfahren. Diese Unsicherheit bereitet Angst und kann ihre Aussagefähigkeit beeinträchtigen. Oft sind die betroffenen Kinder und Jugendlichen die einzigen Zeuginnen und Zeugen. Daher ist der Ausgang des Verfahrens in hohem Ausmaß von ihrer Aussage abhängig. Mit Hilfe der psychosozialen Prozessbegleitung soll Druck von den Kindern und Jugendlichen genommen werden.

Um diese Form von Opferhilfe, die für Minderjährige besonders bedeutsam ist, in der Praxis noch weiter zu stärken, hat das Bundesministerium der Justiz in den Jahren 2009 und 2010 eine Weiterbildungsmaßnahme für Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen aus dem Bereich der psychosozialen Prozessbegleitung finanziell gefördert. Die Maßnahme wurde durchgeführt von „Recht Würde Helfen“, Institut für Opferschutz im Strafverfahren e.V. Das Institut bildet seit Jahren bundesweit professionelle Fachkräfte der sozialen Arbeit zu sozialpädagogischen Prozessbegleitern aus. Durch die finanzielle Förderung des Bundesministeriums der Justiz konnte die vierte Weiterbildungsstaffel durchgeführt werden.

Entwurf eines Gesetzes

zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs (StORMG)

Die Beratungen des Runden Tisches *Sexueller Kindesmissbrauch* haben gezeigt, dass in den vergangenen Jahren bereits viel für den Opferschutz im Strafverfahren erreicht worden ist, aber gerade für minderjährige Opfer sexuellen Missbrauchs noch weitere Verbesserungen möglich und wünschenswert sind.

Der von der Bundesregierung vorgelegte Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs setzt Empfehlungen um, die der Runde Tisch *Sexueller Kindesmissbrauch* zur Stärkung des Opferschutzes im Ermittlungs- und Strafverfahren erarbeitet hat. So greift der Gesetzentwurf die Empfehlungen auf, die der Runde Tisch zur Vermeidung von Mehrfachvernehmungen, zur Ausweitung der Opferanwaltsbestellung und zur Stärkung von Verletztenrechten erarbeitet hat. Außerdem soll die zivilrechtliche Verjährung insbesondere zugunsten von Opfern sexuellen Missbrauchs verlängert werden.

Schon heute kann die Videoaufzeichnung einer früheren richterlichen Vernehmung in der Hauptverhandlung vorgeführt werden, um die erneute Vernehmung eines Opferzeugen entbehrlich zu machen. Der Gesetzentwurf will erreichen, dass die Gerichte von dieser Möglichkeit stärker als bisher Gebrauch machen. Zugleich soll bei der Entscheidung, ob eine Anklage beim Amtsgericht oder beim Landgericht erhoben wird, stärker darauf geachtet werden, schutzbedürftigen Opfern eine Berufungsverhandlung und eine erneute Befragung zu ersparen. Opfer von Sexualdelikten werden zudem in weiterem Umfang als bisher – und unabhängig von ihren wirtschaftlichen Verhältnissen – einen für sie kostenlosen Opferanwalt in Anspruch nehmen können. Darüber hinaus können sie nach einer Verurteilung des Täters mehr Informationen über die Strafvollstreckung erhalten.

Damit Opfer sexueller Gewalt Schadensersatzansprüche gegen Täter und mitverantwortliche Dritte besser durchsetzen können, soll die zivilrechtliche Verjährungsfrist für sie künftig 30 Jahre betragen. Opfer sexuellen Missbrauchs benötigen – aufgrund der mit dem Missbrauch verbundenen psychischen Verletzungen – häufig lange, bis sie in der Lage sind, Schadensersatzansprüche geltend zu machen. In der Vergangenheit sind deshalb viele zivilrechtliche Schadensersatzansprüche solcher Opfer verjährt. Um dies künftig zu vermeiden, soll die Verjährungsfrist von drei auf 30 Jahre verlängert werden.

Der Entwurf fasst außerdem die Qualifikationsanforderungen an Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte klarer und verbindlicher. Das Gesetz wird somit zu einem wirksameren Vorgehen gegen Jugendkriminalität beitragen. Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte sollen zukünftig ausdrücklich über Kenntnisse der Kriminologie, Pädagogik, Sozialpädagogik und Jugendpsychologie verfügen. Da Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte nicht nur für Jugendkriminalität zuständig sind, sondern ebenso für Jugendschutzsachen, wie etwa Verfahren wegen sexuellen Kindesmissbrauchs, wird ihre spezielle Qualifikation auch kindlichen und jugendlichen Opfern zugutekommen.

Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG)

Menschen, die als Kind oder Jugendliche Opfer von sexuellem Missbrauch geworden sind, können ggf. Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) erhalten. Nach diesem Gesetz sind Menschen anspruchsberechtigt, die – grundsätzlich auf dem Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland – unschuldig Opfer einer vorsätzlichen Gewalttat werden und dadurch dauernde gesundheitliche Schäden erleiden. Um Ansprüche nach dem OEG geltend zu machen, müssen zivilrechtliche Verfahren vorher nicht erfolglos durchgeführt worden sein.

Leistungen nach dem OEG werden auf Antrag gewährt, eine Antragsfrist gibt es nicht. Die verwaltungsmäßige Durchführung des Gesetzes liegt in der Kompetenz der Bundesländer. Zum umfassenden Leistungsspektrum des OEG gehören unter anderem heilpädagogische Behandlungen sowie heilgymnastische und bewegungstherapeutische Übungen, die sich speziell an Kinder und Jugendliche richten. Darüber hinaus sieht das OEG weitere Leistungen der Heil- und Krankenbehandlung, laufende Rentenleistungen bei dauerhaften Schädigungen sowie fürsorgerische Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts vor.

Das OEG ermöglicht im Interesse der Betroffenen weitreichende Beweiserleichterungen, wenn z. B. Unterlagen nicht vorhanden oder nicht mehr zu beschaffen sind. Dann können die glaubhaften Aussagen der Betroffenen der Entscheidung über den Anspruch nach dem OEG zugrunde gelegt werden.

Das OEG ist seit seinem Bestehen mehrfach geändert worden, um es neuen gesellschaftlichen Entwicklungen anzupassen. Auch in Zukunft werden Anregungen aus aktuellen Diskussionen, wie z. B. beim Runden Tisch *Sexueller Kindesmissbrauch*, in Überlegungen zu einer Weiterentwicklung des staatlichen Opferentschädigungsrechts einbezogen werden.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales führt über die gesetzgeberische Weiterentwicklung des Opferentschädigungsrechts hinaus jährlich mehrere Erfahrungsaustausche durch. Daran nehmen Mitarbeitende der Landesministerien und Versorgungsbehörden, Versorgungsärzte und Richter der Sozialgerichtsbarkeit teil. Dieser Austausch leistet einen wichtigen Beitrag zur hohen Begutachtungsqualität und stellt eine gleichmäßige Gesetzesanwendung durch die Länder im gesamten Bundesgebiet sicher.

Zudem werden gegenwärtig die „Versorgungsmedizinischen Grundsätze“ als Bestandteil der Versorgungsmedizin-Verordnung, die die rechtliche Grundlage für die ärztliche Begutachtung darstellt, fortentwickelt. Dies geschieht im Rahmen einer Gesamtüberarbeitung auf Grundlage des aktuellen Stands der medizinischen Wissenschaft und unter Anwendung der Grundsätze der evidenzbasierten Medizin.

Seit dem 1. Juli 2009 können auch deutsche oder dauerhaft in Deutschland lebende Opfer einer Gewalttat, die außerhalb Deutschlands begangen wurde, Leistungen nach dem OEG bekommen. Das Leistungsspektrum umfasst hier einmalige Geldleistungen und Leistungen der Heil- und Krankenbehandlung.

2.2 Hilfe und Beratungsangebote

Auch nach dem Auslaufen der Amtszeit der Unabhängigen Beauftragten zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs, Dr. Christine Bergmann, Ende Oktober 2011 soll für die Betroffenen sexuellen Kindesmissbrauchs weiterhin eine Anlaufstelle zur Verfügung stehen. Im ersten Jahr nach der Einrichtung dieser unabhängigen Stelle sind dort mehr als 10.000 Anrufe und Schreiben eingegangen. Betroffene und deren Angehörigen benötigen Unterstützung bei Therapie, Hilfen und Beratung. Anlässlich der vierten Sitzung des Runden

Tisches *Sexueller Kindesmissbrauch* im Juni 2011 haben sich die Vorsitzenden Ministerinnen daher darauf verständigt, die Arbeit einer unabhängigen Anlaufstelle für Betroffene und ihre Angehörigen zunächst weiter zu unterstützen. Sie wird damit als Teil des Aktionsplans 2011 beschlossen.

Sexuelle Gewalt kann bei den davon betroffenen Kindern und Jugendlichen zu Störungen der psychischen Entwicklung und zur Ausbildung von akuten oder chronischen psychischen Erkrankungen führen (z. B. posttraumatische Belastungsstörung, verschiedene Persönlichkeitsstörungen und dissoziative Störungen). Der Schweregrad dieser Erkrankungen und ihr zeitlicher Verlauf hängen ab von der Art und Schwere des körperlichen und psychischen Gewalterlebens einerseits und von den persönlichen und sozialen Schutzfaktoren der Betroffenen andererseits.

Beratungs- und Therapie- sowie weitere Hilfeangebote müssen möglichst frühzeitig einsetzen. Bei Verdachtsfällen sollten die betroffenen Kinder oder Jugendlichen von einer Expertin oder einem Experten untersucht werden, um eine eventuell bestehende oder sich entwickelnde psychische Störung frühzeitig zu erkennen und zu behandeln, z. B. von einem Arzt oder einer Ärztin für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie oder von Fachkräften aus dem Bereich der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie.

Ausgehend von den Vorgaben der derzeitigen Bedarfsplanung für die vertragsärztliche Versorgung in der gesetzlichen Krankenversicherung besteht insgesamt kein Mangel an psychotherapeutischen Leistungsangeboten. Hinzu kommen in der gesetzlichen Krankenversicherung Leistungsansprüche für die Behandlung mit Heilmitteln (z. B. Ergotherapie), Behandlung in sozialpädiatrischen Zentren, ambulante oder stationäre Leistungen zur medizinischen Rehabilitation sowie Krankenhausbehandlung als Leistung der Krankenhausbehandlung.

Soweit im Abschlussbericht der Unabhängigen Beauftragten zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs Empfehlungen hinsichtlich der psychotherapeutischen Versorgung ausgesprochen werden, greift das Bundesministerium für Gesundheit diese Anliegen auf und unterstützt die Arbeit des Runden Tisches. Insbesondere führt das Bundesministerium Gespräche mit Vertreterinnen und Vertretern der Bundesinitiative Betroffener zur weiteren Konkretisierung ihrer Belange und der erhobenen Forderungen. Dazu gehören Fragen wie die Erweiterung des Therapiespektrums um spezifische Therapien, eine Erhöhung des Anteils an spezialisierten Therapeuten, ein schnellerer Zugang zu psychotherapeutischer Behandlung sowie mehr Transparenz und Unterstützung bei der Durchsetzbarkeit der Ansprüche Betroffener auf Psychotherapie.

Das Bundesministerium für Gesundheit wird diesen wichtigen Dialog mit Betroffenen fortsetzen. Zur Klärung und Lösung der aufgezeigten Probleme ist auch die Einbeziehung der Partner der Gemeinsamen Selbstverwaltung (der Kassenärztlichen Bundesvereinigung, der Deutschen Krankenhausgesellschaft und des Spitzenverbandes der gesetzlichen Krankenversicherung) vorgesehen.

2.2.1 Angebote und Vernetzung vor Ort

Beratungsstellen

Für Betroffene sexueller Gewalt stehen derzeit die Beratungsangebote von Erziehungs-, Familien-, Ehe- und Lebensberatungsstellen, von Kinderschutz-Zentren sowie von spezialisierten Beratungsstellen zur Verfügung.

Dennoch finden Betroffene oft jahrzehntelang keinen Zugang zu den Hilfen, die sie brauchen. Um eine gezielte Beratung zu erhalten, müssen diejenigen, die sexuelle Gewalt erfahren haben, den Missbrauch zunächst aufdecken und für sich klar benennen können. Viele Betroffene haben ihre Gewalterfahrungen zum Teil bis ins Erwachsenenleben verdrängt oder mussten sie gemeinsam mit ihrer Umwelt tabuisieren. Sie wenden sich häufig wegen „anderer“ Probleme an nicht-spezialisierte Beratungsstellen. Meist sind dies Problemlagen komplexer psychosozialer und psychosomatischer Art. In diesem Falle sind sie darauf angewiesen, dass ihnen Bezugspersonen (z. B. pädagogische Fachkräfte, Verwandte, Partner und Partnerinnen) den Weg zu den Hilfen ebnen.

Wenn sich der oder die Betroffene an eine allgemeine Beratungsstelle wendet, kommt es darauf an, dass diese die Problematik erkennt, dass sie weiß, wohin sie vermitteln kann, und dass eine spezialisierte Beratungsstelle in der Nähe überhaupt zur Verfügung steht.

Insbesondere im Bereich der finanziellen Absicherung von spezialisierten Beratungsangeboten vor Ort – darunter auch Angebote der Hilfe für männliche und erwachsene Betroffene – wird am Runden Tisch *Sexueller Kindesmissbrauch* übereinstimmend Wissens- und Handlungsbedarf gesehen.

Aus diesem Grund konzentriert sich die Bundesregierung zunächst auf die überregional wichtige Frage der Finanzierung von spezialisierten Beratungsstellen. Dazu hat die Regierung eine Expertise in Auftrag gegeben, die untersucht, welche „Best Practice“-Beispiele, notwendigen Rahmenbedingungen und Bedarfe es für die Finanzierung solcher Beratungsstellen gibt.

Als konsequente Ergänzung zu diesem Gutachten wie auch auf Basis der Diskussionen am Runden Tisch *Sexueller Kindesmissbrauch* erhebt das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend darüber hinaus eine flächendeckende Bestandsaufnahme von Hilfe- und Beratungsangeboten für Betroffene sexueller Gewalt.

Durch eine solche Bestandsaufnahme können Versorgungslücken innerhalb regionaler Hilfesysteme identifiziert und somit Veränderungen im Interesse bisher unterversorgter Betroffenenengruppen angestoßen werden. Zudem lassen sich auf dieser Basis gezielte Vernetzungsaktivitäten zur Sicherung des Angebotes in die Wege leiten. Denn nur eine funktionierende Vernetzung vor Ort ermöglicht eine bedarfsgerechte Weiterleitung und Begleitung der Betroffenen.

Bereits jetzt haben sich innerhalb regionaler Hilfesysteme verschiedene Formen der Vernetzung etabliert. Es existieren diesbezüglich allerdings keine verbindlichen Richtlinien.

Zu untersuchen wäre daher im Anschluss an eine solche Bestandsaufnahme auch, wodurch sich „erfolgreiche Praktiken“ auszeichnen, das heißt, unter welchen Bedingungen die Zusammenarbeit zwischen Institutionen dazu führt, dass Hilfe suchende Kinder, Jugendliche und Erwachsene möglichst schnell Zugang zu dem für sie passenden Angebot finden.

Frühe Hilfen

Durch das Aktionsprogramm „Frühe Hilfen für Eltern und Kinder und soziale Frühwarnsysteme“ hat die Bundesregierung entscheidende Weichen gestellt, um familiäre Belastungen und daraus entstehende Risiken für Kinder möglichst frühzeitig zu erkennen und hier gegenzusteuern. Für den Erfolg der Frühen Hilfen ist eine möglichst enge interdisziplinäre Vernetzung der verschiedenen Hilfe- und Beratungsangebote auf lokaler Ebene notwendig.

Alle wichtigen Akteure im Kinderschutz vor Ort werden in einem „Netzwerk Frühe Hilfen“ zusammengeführt. Dazu gehören insbesondere Jugend- und Gesundheitsämter, Schulen, Krankenhäuser, Ärztinnen und Ärzte, Schwangerschaftsberatungsstellen und Polizei.

Eben dies ist auch von entscheidender Bedeutung für den Schutz von Kindern vor sexueller Gewalt.

Das Bundeskinderschutzgesetz verstetigt Frühe Hilfen und verlässliche Unterstützungsnetzwerke für Familien. Es sichert die Nachhaltigkeit bereits bestehender Strukturen und befördert den Ausbau von Netzwerken Früher Hilfen dort, wo noch kein ausreichendes Angebot vorhanden ist.

Zudem stellt das Bundeskinderschutzgesetz sicher, dass in den Kommunen aktiv auf (werdende) Eltern zugegangen wird, um sie über Unterstützungsangebote vor Ort zu informieren und zu beraten. Darüber hinaus werden Unterstützungsangebote der Kinder- und Jugendhilfe, die die Erziehungskompetenz verbessern sollen, ausdrücklich auch für werdende Eltern gesetzlich verankert.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend wird sich mit der im Bundeskinderschutzgesetz vorgesehenen „Bundesinitiative Familienhebammen“ dafür einsetzen, dass der Auf- und Ausbau der Arbeit von Familienhebammen auch im Hinblick auf ihre Funktion in Netzwerken Früher Hilfen so gestärkt wird, dass der Kinderschutz langfristig davon profitieren kann.

2.2.2 Informationsplattformen

Wenn ein Mädchen oder ein Junge sexuelle Gewalt erleben musste oder ein entsprechender Verdacht besteht, ist es wichtig, dass der oder die Betroffene und ihre Bezugspersonen umgehend Information und Hilfe finden. Sie benötigen sowohl Informationen zur Problematik insgesamt als auch konkrete Hinweise, an welche Hilfeangebote und -einrichtungen sie sich wenden können.

Hierzu stellt das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend den betroffenen Minderjährigen, ihren Familien und Bezugspersonen eine Internetseite zur Verfügung. Auf der Website www.hinsehen-handeln-helfen.de kann deutschlandweit nach spezialisierten

Beratungsstellen wie auch nach bundesweit erreichbaren Hotlines und Online-Beratungsangeboten recherchiert werden.

Ebenso wichtig ist es, für pädagogische oder medizinische Fachkräfte die vorhandenen Informationen zielgruppengenaug bereitzustellen. Im deutschsprachigen Raum besteht bereits ein vielfältiges Angebot zur Prävention sexueller Gewalt gegen Mädchen und Jungen. Damit aber Fachkräfte – und damit letztlich auch die Kinder und Jugendlichen – von diesen Angeboten profitieren können, müssen sie systematisch zusammengetragen und übersichtlich aufbereitet werden. Zu diesem Zweck hat das Bundesministerium für Bildung und Forschung dem Österreichischen Institut für Familienforschung den Auftrag erteilt, eine entsprechende Überblicksrecherche im Themenfeld der sexuellen Gewalt durchzuführen. Die Veröffentlichung dieser Untersuchung soll die bestehenden Angebote besser zugänglich machen und eine Grundlage für deren Weiterentwicklung schaffen. (Eine Druck- bzw. PDF-Version der Rechercheergebnisse liegt bereits vor und wird zeitnah im Internet bereitgestellt.)

Zudem bietet die Internetseite www.polizei-beratung.de Informationen zum Themenfeld. Diese zentrale Internetplattform der Polizeilichen Kriminalprävention der Länder und des Bundes wurde im Jahr 2010 grundlegend überarbeitet. Auf der Internetseite finden sich u. a. Inhalte zu Kindesmisshandlung, sexuellem Missbrauch von Kindern, Kinderpornografie und Kindersextourismus. Die Seite bietet Zugang zu einer Vielzahl von Broschüren und Handreichungen, die Eltern und Erziehungsverantwortliche über das Thema „Sexueller Missbrauch“ informieren.

Auch die Beschwerdestellen, bei denen Bürgerinnen und Bürger Missbrauchsdarstellungen im Internet und andere rechtswidrige Inhalte melden können¹⁷, bieten über die Möglichkeit konkreter Meldungen hinaus zahlreiche weiterführende Informationen.

2.3 Strafverfolgung

Dem Strafrecht und der Strafverfolgung kommt für den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexuellem Missbrauch und sexueller Gewalt eine entscheidende Aufgabe zu. Das Strafgesetzbuch sieht deshalb einen umfassenden Schutz vor derartigen Straftaten vor. Insbesondere in den letzten Jahren ist in der Gesetzgebung viel getan worden, um diesen Schutz noch weiter zu verbessern. Schwerwiegende Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung werden mit hohen Freiheitsstrafen bedroht.

2.3.1 Zusammenarbeit bei Strafbewehrung und Strafverfolgung

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und Ausbeutung darf aber nicht an der deutschen Grenze enden. Für die Bundesregierung ist es von entscheidender Bedeutung, dass die materiellen Schutzrechte in allen Staaten und an allen Aufenthaltsorten der Betroffenen in gleicher Weise gewahrt werden. Es darf keine sicheren Häfen für Täter geben. Auf internationaler Ebene setzt sich die Bundesregierung daher dafür ein, gemeinsame Lösungen zu entwickeln und in allen Staaten gleichermaßen umzusetzen.¹⁸

¹⁷ www.jugendschutz.net, www.internet-beschwerdestelle.de (siehe Kapitel 3.4.2)

¹⁸ Siehe auch Kapitel 5.1

Eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit bei der Strafverfolgung ist insbesondere dann erforderlich, wenn die Täter sich nicht mehr im Tatortstaat aufhalten. Um auch in solchen Fällen eine effektive Strafverfolgung sicherzustellen, müssen die Täter ausgeliefert werden oder der Aufenthaltsstaat die Strafverfolgung übernehmen.

Die Auslieferung zwischen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist in den letzten Jahren erheblich vereinfacht worden. Die sexuelle Ausbeutung von Kindern ist ein sogenanntes Listendelikt gemäß dem Rahmenbeschluss über den Europäischen Haftbefehl und das Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten. Das bedeutet, dass nicht mehr geprüft wird, ob ein Verhalten in beiden beteiligten Staaten eine Straftat darstellt. Auch im Verhältnis zu anderen Staaten gilt es, unter gleichzeitiger Wahrung der Rechte der beschuldigten Person, die Effizienz der Strafverfolgung zu steigern. Die Bundesregierung unterstützt dies, indem sie für die Zeichnung und Umsetzung internationaler Übereinkommen wirbt und in der Umsetzungspraxis Hilfe anbietet.

Opferschutz bedeutet nicht nur, dem Opfer einen sicheren Zufluchtsort zu bieten, sondern auch, es dem Opfer zu ermöglichen, eine Strafverfolgung in die Wege zu leiten und an dem Verfahren auf möglichst schonende Weise mitzuwirken. Die Vernehmung von Zeuginnen oder Zeugen verlangt bisher, dass diese zum Gerichtsort reisen. Gerade für Kinder und Jugendliche stellt das eine enorme physische und psychische Belastung dar. Vernehmungen per Videokonferenz können diese Belastungen vermeiden und den Schutz für die Opfer verbessern. Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, diese Methode in internationalen Übereinkünften festzuschreiben und die praktische Anwendung zu erleichtern.

2.3.2 Rechtspolitik

Wie einleitend bereits dargelegt, sieht das Strafgesetzbuch heute schon einen umfassenden strafrechtlichen Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexuellem Missbrauch und sexueller Gewalt vor. Gesetzgeberischer Handlungsbedarf ist derzeit lediglich im Hinblick auf die Umsetzung internationaler Rechtsinstrumente ersichtlich.

Dies betrifft zum einen das „Übereinkommen des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch“ (ETS 201)¹⁹ und zum anderen die zukünftige Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornographie und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI²⁰, mit deren Inkrafttreten in Kürze zu rechnen ist. Sie bringt nur geringfügigen Umsetzungsbedarf im Strafrecht mit sich, im Übrigen entspricht das deutsche Recht bereits ihren Erfordernissen.

2.3.3 Flächendeckende Qualifikation

In der fortgesetzten Sensibilisierung und themenspezifischen Qualifizierung all derjenigen, die in der Strafverfolgung tätig sind, sieht die Bundesregierung einen weiteren wichtigen Arbeitsbereich.

¹⁹ www.coe.int/t/dg3/children/lin5/Source/LanzaroteConventions/Lanzarote%20Convention_de.pdf

²⁰ [www.europarl.europa.eu/meetdocs/2009_2014/documents/com/com_com\(2010\)0094_/com_com\(2010\)0094_de.pdf](http://www.europarl.europa.eu/meetdocs/2009_2014/documents/com/com_com(2010)0094_/com_com(2010)0094_de.pdf)

Seit dem Jahr 1973 dient die Deutsche Richterakademie der überregionalen Fortbildung der Richterinnen und Richter ebenso wie der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte. Die Akademie wird von Bund und Ländern gemeinsam getragen. Sie bildet Richter und Staatsanwälte in ihren jeweiligen Fachgebieten weiter und vermittelt ihnen Kenntnisse über politische, gesellschaftliche, wirtschaftliche und wissenschaftliche Entwicklungen.

Für den Bereich der – nationalen wie internationalen – Strafverfolgung zum Schutz von Minderjährigen vor sexueller Gewalt sind für das Jahr 2011 z. B. folgende Fortbildungsveranstaltungen zu nennen:

- Gewalt in der Familie – familien- oder strafrechtliche Aspekte, Stalking und Kindesmissbrauch.
- Der Umgang mit Opfern sexueller Gewalt innerhalb des Strafverfahrens, insbesondere mit Kindern und Jugendlichen.
- Der Sexualstraftäter: Ermittlungsverfahren – Hauptverhandlung – Vollzug.

Voraussichtlich kann auch in den Folgejahren mit einem ähnlichen Angebot gerechnet werden.

Ergänzend bieten die Bundesländer in ihrem Geschäftsbereich themenrelevante Fortbildungsveranstaltungen für Juristinnen und Juristen an.

Zum regelmäßigen Fortbildungsprogramm der Europäischen Rechtsakademie (ERA) in Trier, die u. a. von der Mehrzahl der EU-Mitgliedstaaten, Rheinland-Pfalz und auch den anderen deutschen Bundesländern in ihrer Gesamtheit getragen wird, zählen Veranstaltungen zur Bekämpfung der Kinderpornografie im Internet und der Ausbeutung von Kindern mittels elektronischer Medien.

Das Bundeskriminalamt führt bedarfsabhängig einen 14-tägigen Speziallehrgang „Kinderpornografie im Internet“ durch. Der Lehrgang richtet sich in erster Linie an Mitarbeitende von Bund und Ländern, die als kriminalpolizeiliche Sachbearbeiterinnen oder Sachbearbeiter in der Bekämpfung von Kinderpornografie tätig sind oder eingesetzt werden sollen. Der Fortbildungslehrgang steht jedoch grundsätzlich auch Angehörigen von Staatsanwaltschaften und Gerichten im entsprechenden Tätigkeitsfeld offen. Zudem unterstützt das Bundeskriminalamt Fortbildungsveranstaltungen, die von der Deutschen Richterakademie oder den Bundesländern organisiert werden. Beispielsweise durch die Bereitstellung von Referentinnen und Referenten zum Thema „Kinderpornografie / Sexueller Missbrauch von Kindern“.

2.3.4 Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden

Die Leitlinien wurden von der Arbeitsgruppe II des Runden Tisches *Sexueller Kindesmissbrauch* unter Leitung des Bundesministeriums der Justiz erarbeitet und am 2. März 2011 mit großer Mehrheit beschlossen. Sie müssen noch durch das Plenum des Runden Tisches verabschiedet werden.

Die Leitlinien wenden sich an staatliche und nicht-staatliche Institutionen und Vereinigungen, in denen Kinder und Jugendliche sich rechtlich oder aufgrund der Nähe zu erwachsenen

Bezugs- oder Betreuungspersonen faktisch in Abhängigkeits- oder Machtverhältnissen befinden. Sie haben den Charakter modellhafter Handlungsempfehlungen für den Umgang mit Fällen auf Verdacht sexuellen Missbrauchs an Kindern oder Jugendlichen innerhalb einer solchen Institution oder Vereinigung.

Die Leitlinien sehen vor, dass die Strafverfolgungsbehörden grundsätzlich über tatsächliche Anhaltspunkte zu informieren sind, die auf die Begehung einer Straftat nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuchs („Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“) innerhalb der Institution oder Vereinigung hindeuten. Eine möglichst frühe und effektive Einbeziehung der Strafverfolgungsbehörden dient der Sicherung der Beweislage, soll aber auch eine fortbestehende Gefährdung durch den Verdächtigen abwehren. Zugleich sollen die Leitlinien gewährleisten, dass die Institutionen und Vereinigungen ihrer fortbestehenden Verantwortung für das Wohl des betroffenen Kindes bzw. Jugendlichen durch eigene Maßnahmen gerecht werden können. Zur Beurteilung der Verdachtsmomente wie auch im Hinblick auf notwendige weitere Maßnahmen zur Stützung und zum Schutz des Opfers sollte beratender Sachverstand hinzugezogen werden, der unabhängig von der betroffenen Institution ist.

Wollen das Opfer oder dessen Erziehungsberechtigte keine Strafverfolgung des Täters, so ist dies bei der Entscheidungsfindung über die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden zu berücksichtigen. Ein solcher entgegenstehender Wille allein verpflichtet die Institution aber nicht, auf diese Einschaltung zu verzichten. Insbesondere wenn es der Schutz des Opfers erfordert, kann es jedoch ausnahmsweise – unabhängig von dem Willen des Opfers – gerechtfertigt sein, zeitweise von der Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden abzusehen. Dies gilt vor allem, wenn aufgrund der Belastung durch das Strafverfahren die Gefahr eines Suizids des Opfers besteht.

3 | Kommunikations- netze

3.1 Schutz in digitalen Kommunikationsnetzen

3.2 Medienkompetenz und Risikominimierung

3.3 Aufklärung und Sensibilisierung

3.4 Bekämpfung von Missbrauchsdarstellungen

3.4.1 „Löschen statt Sperren“

3.4.2 Zusammenarbeit

3 Kommunikationsnetze

Das Internet hat sich als wichtigstes Massenmedium neben Fernsehen und Printmedien etabliert. Für Jugendliche ist das Netz selbstverständlicher Teil ihrer Lebenswelt geworden und immer häufiger nutzen es bereits Vorschulkinder.

Die Vielfalt der Nutzungsmöglichkeiten, die zunehmende Konvergenz der Medien und die rasante technische Entwicklung des Internets und anderer Kommunikationsnetze bergen neben großen Chancen auch enorme Gefahren für Kinder und Jugendliche. Zum einen sind Minderjährige als *Nutzer* von Internetdiensten gefährdet. Zum anderen werden Inhalte über Kinder und Jugendliche, an denen Straftaten begangen wurden oder begangen werden sollen, im Internet dargestellt. Beide Gefährdungsdimensionen stellen den Kinder- und Jugendschutz vor neue Herausforderungen.

Die Bundesregierung stellt sich diesen Herausforderungen. Die große Bedeutung digitaler Netze – für die Lebenswelt der Minderjährigen wie auch der Erwachsenen – macht es notwendig, hier einen wesentlichen Schwerpunkt für den Kinder- und Jugendschutz zu setzen. Dies gilt für beide der oben erwähnten Gefährdungsdimensionen. Die Bundesregierung initiiert und fördert daher sowohl Maßnahmen, die eine gefahrlose Nutzung von Internetdiensten durch Kinder und Jugendliche ermöglichen, als auch Maßnahmen, die auf die Unterbindung und effektive Strafverfolgung von sexueller Gewalt im Internet und in anderen digitalen Medien zielen.

Neben dem gesetzlichen Jugendmedienschutz gewinnt zunehmend ein proaktiver Jugendmedienschutz an Bedeutung. So gilt es, Kinder und Jugendliche durch die Vermittlung von Medienkompetenz darin zu fördern, das Internet ihrem Alter entsprechend risikolos zu nutzen. Ebenso wichtig ist es, die Eltern für die bestehenden Gefahren zu sensibilisieren und sie über das Thema „Sicherheit im Netz für Kinder“ zu informieren.

Es muss im Internet geschützte Räume geben, in denen Kinder vor gefährdenden Inhalten und dem Zugriff potenzieller Täter sicher sind. Qualitativ hochwertige, altersgerechte, interessante und zugleich gefahrlose Internetangebote für Kinder sind ein wichtiger Aspekt des Jugendmedienschutzes. Die Bundesregierung sieht es daher als ihre Aufgabe, dazu beizutragen, dass sichere mediale Lernräume für Kinder und Jugendliche im Internet bestehen bleiben und weiterentwickelt werden.

Der Vernetzung von Know-how und Ressourcen dient der „Dialog Internet“, den das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im November 2010 gestartet hat. Im Rahmen dieses Dialogs entwickeln Expertinnen und Experten aus Politik, Wissenschaft, Wirtschaft und Zivilgesellschaft Handlungsempfehlungen für eine Kinder- und Jugendpolitik im digitalen Zeitalter. Die Diskussionen hierzu werden durch die Online-Plattform www.dialog-internet.de transparent und interaktiv begleitet.

Die Ergebnisse des „Dialog Internet“ werden im Herbst 2011 veröffentlicht. Die bereits vorliegenden Zwischenergebnisse der Arbeitsgruppen zeigen allerdings schon jetzt, dass Maßnahmen unter anderem in folgenden Bereichen als erforderlich erachtet werden:

- Vermittlung von Medienkompetenz und Medienerziehungskompetenz.
- Weiter- und Neuentwicklung des technischen Jugendmedienschutzes.
- Förderung guter Internetseiten für Kinder und Jugendliche.
- Information von Eltern.
- Kontinuierliche Qualifizierung von Fachkräften.

Die Bekämpfung von Missbrauchsdarstellungen an Kindern und Jugendlichen im Internet ist erklärtes Ziel der Bundesregierung. Die Löschung entsprechender Inhalte muss mit großem Nachdruck betrieben werden, damit Opfer sexuellen Missbrauchs durch deren Verbreitung nicht fortgesetzt stigmatisiert und traumatisiert werden.

Die Bundesregierung sieht innerhalb des Handlungsfelds „Digitale Kommunikationsnetze“ die Schwerpunkte also darin:

- Den Schutz von Kindern und Jugendlichen in Kommunikationsnetzen zu verbessern und für sie geschützte Räume zu schaffen.
- Die Medienkompetenz der Kinder und Jugendlichen wie auch der Erziehenden zu stärken.
- Eltern und pädagogische Fachkräfte für die Risiken zu sensibilisieren, die Kommunikationsnetze für Kinder und Jugendliche bergen.
- Gezielt und umfassend Missbrauchsdarstellungen in Kommunikationsnetzen zu löschen.

Für die Aktivitäten der Bundesregierung zum Schutz von Mädchen und Jungen vor sexueller Gewalt in digitalen Kommunikationsnetzen sind folgende internationale Übereinkommen von besonderer Bedeutung:

- Das Übereinkommen des Europarats über Computerkriminalität (Convention on Cybercrime).²¹
- Das Übereinkommen des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch.²²
- Das Fakultativprotokoll zur VN-Kinderrechtskonvention betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie.²³

3.1 Schutz in digitalen Kommunikationsnetzen

Die Bundesregierung unterstützt die Gestaltung und Weiterentwicklung von sicheren medialen Lern- und Erfahrungsräumen für Kinder im Internet und in anderen digitalen Netzen.

So hat die Bundesregierung im November 2007 die Initiative „Ein Netz für Kinder“ gestartet. Die Initiative hat sich als erfolgreich erwiesen – ihre Weiterentwicklung wurde im Koalitionsvertrag vereinbart.

21 <http://conventions.coe.int/treaty/ger/treaties/html/185.htm>

22 www.coe.int/t/dg3/children/lin5/Source/LanzaroteConventions/Lanzarote%20Convention_de.pdf

23 www.auswaertiges-amt.de/cae/servlet/contentblob/358142/publicationFile/3604/Fakultativprotokoll_Kinderhandel.pdf;jsessionid=AEFD97765CC489BB714945CBF191DFF5

Eine erste wichtige Säule dieser Initiative ist der von namhaften Unternehmen der Multimediabranche finanzierte Surfraum „fragFINN.de“. Hier können Kinder gefahrlos surfen und den sinnvollen Einsatz von Suchmaschinen erlernen. Grundlage für fragFINN.de ist eine täglich steigende Auswahl von für Kinder unbedenklichen und interessanten Angeboten – zurzeit rund 10.000 Domains mit insgesamt über 30 Millionen Dokumenten. Jede Domain wird vor ihrer Aufnahme in die Whitelist – also in die Positivliste von Seiten, die als gefahrlos eingestuft werden – von Medienpädagogen geprüft und dann kontinuierlich beobachtet.

Eltern und Lehrer können den Surfraum ihrer Kinder mit Hilfe einer Kinderschutzsoftware, die kostenlos zum Download bereitsteht, auf die geprüften Seiten begrenzen. Darüber hinaus kann die Whitelist in Betriebssysteme, auf Routern und ins Handy eingebunden werden, um für ein sicheres Surfen zu sorgen. Die Liste steht allen Schulen, Bibliotheken, öffentlichen sowie gemeinnützigen Einrichtungen für ihre Computer kostenlos zur Verfügung.

Eine zweite wichtige Säule besteht aus einem Förderprogramm, mit dem innovative, qualitativ hochwertige Internetangebote für Kinder geschaffen und verbessert werden. Hierfür stellen der Bundesbeauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien und das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend seit dem Jahr 2008 Mittel bereit. Die Förderung dient dazu, die Anzahl, Qualität und Auffindbarkeit guter Webangebote für Kinder zu erhöhen. Das Programm unterstützt Kreative darin, hervorragende Angebote zu schaffen, die nicht das Ziel verfolgen, Kinder möglichst lang an den Computer zu binden, sondern ihnen einen selbstbestimmten und erfolgreichen Umgang mit diesem Medium zu ermöglichen.

Die bisherigen Ergebnisse belegen den Erfolg dieser Initiative. Eine mit Fachleuten aus Wissenschaft und Praxis besetzte Vergabekommission hat in den vergangenen drei Jahren 64 Internetangebote ausgewählt und gefördert. Einen Schwerpunkt stellen Seiten dar, die eine Chatfunktion bieten. Hier können Kinder – moderiert von Medienpädagogen – risikobewusstes Verhalten in sozialen Netzwerken erlernen. Damit Kinder mit Behinderungen an den neuen Seiten teilhaben können, werden die Seiten, so weit wie möglich, barrierearm gestaltet.

In der Verstetigung der Förderung solcher guten Internetangebote, die speziell an Kinder adressiert sind, sieht die Bundesregierung einen wichtigen Arbeitsschwerpunkt.

Ein weiteres themenrelevantes Online-Angebot wird seit Februar 2011 durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Verfügung gestellt: die Website www.surfen-ohne-risiko.net. Hier können Eltern gemeinsam mit ihren Kindern in einem geschützten Raum die Möglichkeiten des Internets erkunden. Zudem können sie hier eine individuelle, kindgerechte Startseite erstellen. Die Bundesregierung plant, dieses Informations- und Unterstützungsangebot weiter auszubauen, beispielsweise durch die Etablierung eines sicheren Surfraums und die Ausdehnung auf alle digitalen Plattformen und mobile Geräte, die für Kinder von Bedeutung sind.

Zudem fördert die Bundesregierung mit der Suchmaschine www.blindekuh.de die erste deutschsprachige, nicht-kommerzielle Suchmaschine für Kinder. Das Portal wendet sich an Mädchen und Jungen von 6 bis 14 Jahren und bietet Orientierungshilfe für die „große

virtuelle Welt“. Die Kindersuchmaschine stellt sicher, dass Kinder nicht auf problematische Seiten im Internet stoßen, sondern kindgerechte Materialien zu den von ihnen eingegebenen Suchbegriffen finden. Mit einem sogenannten Beamer können sich Kinder durch das Internet führen lassen und bleiben dennoch in einem geschützten Bereich.

Im Rahmen seiner Mitgliedschaft im Beirat von klicksafe, der EU-Initiative für mehr Sicherheit im Netz, unterstützt das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend das „Awareness Centre klicksafe“ sowie die Internet-Hotlines und das Beratungstelefon „Nummer gegen Kummer“, die zusammen den Verbund „Safer Internet DE“ bilden. Ziel dieser Arbeit ist es, relevante Themen und Fragen zum Thema Internetsicherheit aufzugreifen und Initiativen in Deutschland zu vernetzen.

3.2 Medienkompetenz und Risikominimierung

Die Bundesregierung betrachtet die Förderung von Medienkompetenz bei Kindern und Jugendlichen sowie Eltern und Erziehenden als eine wesentliche Aufgabe. Kinder müssen altersgerecht darin gestärkt werden, eigenverantwortlich mit (potenziell) gefährlichen Inhalten umzugehen.

Eine vom Bundesministerium für Bildung und Forschung eingesetzte Expertenkommission hat den Bericht „Kompetenzen in einer digital geprägten Kultur“ erarbeitet und darin die Notwendigkeit einer umfassenden Medienbildung aufgezeigt. Die Vermittlung grundlegender Fähigkeiten und Fertigkeiten im Umgang mit digitalen Medien ist nicht nur ein unverzichtbarer Baustein für die Persönlichkeitsentwicklung, sondern auch für die gesellschaftliche Partizipation und die Beschäftigungsfähigkeit jedes Einzelnen. Die Bundesregierung teilt die Auffassung der Expertenkommission, dass sich nur kritische und kompetente Nutzer in einer digitalen Welt dauerhaft zurechtfinden können. Es ist daher notwendig, Medienbildung als Querschnittsaufgabe in das deutsche Bildungssystem zu integrieren. Hier Orientierung zu vermitteln muss ein wesentliches Ziel der staatlichen Bildungsförderung sein. Die Bundesregierung plant daher, ein integriertes Konzept zur Medienbildung entlang der gesamten Bildungskette zu entwickeln, um dieses Thema nachhaltig in der Lern- und Lebenswelt junger Menschen zu verankern.

Um die Medienkompetenz im Umgang mit digitalen Kommunikationsnetzen zu vergrößern, fördert die Bundesregierung bereits eine Vielzahl von Maßnahmen, die – entsprechend der jeweiligen technischen und inhaltlichen Entwicklung dieser Medien – ständig weiterentwickelt werden.

Hervorzuheben sind:

- „Ein Netz für Kinder – Surfen ohne Risiko“. Die Broschüre bietet einen praktischen Leitfaden für Eltern und Lehrkräfte rund um Themen wie „Nutzung des Internets durch Kinder“, „Sicherheit im Netz“ und „Werbung und Handel im Internet“. Zudem werden besonders kindgerechte Webseiten aufgelistet. Ergänzt wird die Broschüre durch ein Extraheft für Kinder mit dem Titel „Entdecke dein Internet“.

- „Chatten ohne Risiko“ (www.chatten-ohne-risiko.net und www.jugendschutz.net) gibt Tipps zu altersgerechten Chats und „Instant Messengern“. Hier finden sich zudem eine rechtliche Bewertung von Übergriffen in Chatrooms sowie Sicherheitshinweise für Kinder, Jugendliche, Eltern und Lehrkräfte. Ergänzt wird das Online-Angebot durch eine Basisbroschüre sowie zwei Flyer, die sich an Eltern und Fachkräfte bzw. an Kinder und Jugendliche wenden.
- Weitere Tipps für Kinder, Jugendliche, Eltern und Erziehende geben die Informationsblätter „Sicher vernetzt – Kinder und Jugendliche in Internet-Communitys“, „ICQ & Co. – So chatten junge User sicher“ und „Surfen – Kinder sicher online“.
- Der Ratgeber „Spiel- & Lernsoftware – pädagogisch beurteilt“ weist auf Computer- und Konsolenspiele sowie gute Lernsoftware hin, die sowohl Kinder und Jugendliche als auch Lehrkräfte überzeugt haben.
- Die Broschüre „Handy ohne Risiko? Mit Sicherheit mobil – ein Ratgeber für Eltern“ gibt Eltern und pädagogischen Fachkräften praktische Tipps zum Umgang mit dem Handy – denn dieses fungiert immer häufiger als mobiler Begleiter und ständiger Internetzugang für Kinder und Jugendliche.

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) fördert eine werteorientierte Medienerziehung und die Sensibilisierung von Lehrkräften und anderen pädagogisch tätigen Personen. Die BPjM gibt individuelle Hilfestellung bei Problemen mit der Medienerziehung und beantwortet Fragen zum gesetzlichen und pädagogischen Jugendmedienschutz. Neben dem Service-Telefon 0228-376631 steht unter www.bundespruefstelle.de ein umfassendes Internetangebot zur Verfügung.

Im Rahmen des „Dialog Internet“ wird geprüft, wie die große Anzahl bereits bestehender Angebote zur Förderung von Medienkompetenz stärker als bisher gebündelt und systematisiert werden kann. Zudem wird dort darüber diskutiert, welche Angebote der Unterstützung von Multiplikatorinnen und Multiplikatoren entwickelt oder verstärkt werden müssen.

Wichtiges Grundlagenwissen zu Medienrisiken und Medienerziehung schafft ein Projekt, das mit deutscher Beteiligung und mit Mitteln des „Safer Internet Programme“ der Europäischen Kommission im Rahmen des Ostseerat-Netzwerks „Children at Risk“ durchgeführt wird: das Projekt „Riskantes Internetverhalten – Handlungskompetenz durch Forschung und Aus- und Weiterbildung“ (englisch: „Risktaking Online Behaviour Empowerment through Research and Training“, kurz: ROBERT).

Das Projekt ROBERT hat zum Ziel, das Wissen über sexuelle Gewalt im Internet zu vergrößern, darauf aufbauend Schutzkonzepte für Minderjährige zu entwickeln und ihre Handlungskompetenz zu stärken. Neben Deutschland sind acht weitere Staaten beteiligt. Projektpartner in Deutschland ist die Nichtregierungsorganisation „Innocence in Danger“.

Untersucht werden zum einen Erfahrungen sowie Risiko- und Schutzfaktoren von Jugendlichen bezüglich sexueller Übergriffe im Internet. Zum anderen wird erforscht, welche Strategien Täter anwenden, um sexuell motivierten Kontakt zu Kindern im Internet aufzunehmen (sogenanntes „Grooming“).

Das Projekt, das im Jahr 2012 abgeschlossen wird, umfasst vier Hauptkomponenten:

1. Aufbau einer Online-Datenbank, die Forschungsarbeiten und Literatur zum Thema bereitstellt.
2. Interviews mit Jugendlichen, die im Internet Opfer sexuellen Missbrauchs geworden sind.
3. Gruppendiskussionen mit Jugendlichen, die als besonders gefährdet angesehen werden: junge Menschen in Betreuungseinrichtungen, schwule, lesbische, bisexuelle oder Transgender-Jugendliche sowie junge Menschen mit Behinderungen.
4. Interviews mit Tätern.

Die Ergebnisse des Forschungsprojekts werden auf einer Konferenz im Rahmen des deutschen Vorsitzes der „Expert Group for Cooperation on Children at Risk“ (EGCC) des Ostseerates voraussichtlich im Mai 2012 präsentiert.

3.3 Aufklärung und Sensibilisierung

Eine wichtige Bedingung dafür, die Medien- und Erziehungskompetenz von Eltern zu stärken, liegt darin, sie zuallererst für bestehende Gefahren zu sensibilisieren. Nur wenn sie sich mit dem breitgefächerten Medienangebot auseinandersetzen, können die Erwachsenen und Erziehungsberechtigten ihre Kinder zu einer kompetenten Mediennutzung anleiten.

Die Initiative „SCHAU HIN! Was Deine Kinder machen“ (www.schau-hin.info) wendet sich insbesondere an die Eltern von 3- bis 13-Jährigen. Die Initiative ist ein Projekt des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in Partnerschaft mit den öffentlichen Rundfunkanstalten ARD und ZDF, dem Telekommunikationsunternehmen Vodafone sowie der Programmzeitschrift TV Spielfilm.

Angesichts der zunehmenden Bedeutung der Neuen Medien im Alltag junger Menschen und der stetig steigenden Nutzung bereits bei Grundschulkindern steht die Frage im Vordergrund, wie Kinder die Neuen Medien nutzen. Die Initiative „SCHAU HIN!“ liefert hier fundiertes Expertenwissen und konkreten Rat.

Angesprochen werden neben den Eltern auch pädagogische Fachkräfte. Denn die Medien-erziehung muss in Schule und Kindergarten genauso selbstverständlich verankert werden wie im Elternhaus.

3.4 Bekämpfung von Missbrauchsdarstellungen

Missbrauchsdarstellungen an Kindern und Jugendlichen in digitalen Kommunikationsnetzen müssen an der Quelle gelöscht werden. Solange diese Inhalte über das Internet verfügbar sind, können die Opfer sexuellen Missbrauchs durch jede Verbreitung erneut stigmatisiert und traumatisiert werden.

Die Bundesregierung setzt hierbei auf eine schnelle und umfassende Zusammenarbeit der zuständigen staatlichen und privaten Stellen – sowohl national als auch grenzüberschreitend.

Eine wichtige Aufgabe kommt hierbei dem Bundeskriminalamt (BKA) zu. Das BKA geht allen Hinweisen auf Missbrauchsdarstellungen nach, wobei sich Hinweise sowohl aus eigenen Ermittlungen als auch aus Mitteilungen von Bürgerinnen und Bürgern, von den Selbstregulierungskräften der Internetwirtschaft und von anderen Polizeibehörden ergeben können.

Das BKA erfüllt zugleich eine Zentralstellenfunktion in der internationalen polizeilichen Zusammenarbeit: als nationales Zentralbüro der internationalen kriminalpolizeilichen Organisation Interpol und als nationale Stelle von Europol.

Die Maßnahmen des BKA gegen Missbrauchsdarstellungen sind davon abhängig, ob die Materialien im In- oder Ausland gehostet werden:

- Werden die Inhalte in Deutschland gehostet, so wird ein Strafverfahren eingeleitet, es werden die Beweise gesichert und die Inhalte in der Regel mit Unterstützung der Internet Service Provider (ISP) gelöscht.
- Bei Inhalten, die außerhalb von Deutschland gehostet werden, wird die Strafverfolgungsbehörde des zuständigen Staates über den Interpol-Meldeweg informiert und gebeten, die erforderlichen Schritte zur Strafverfolgung und Löschung einzuleiten. Daneben werden entsprechende Mitteilungen auch an den internationalen INHOPE-Verband gegeben, um dessen Mitglieder zur Unterstützung bei der umgehenden Löschung der Inhalte zu bitten.

3.4.1 „Löschen statt Sperren“

Bei in Deutschland gehosteten Internetseiten erfolgt das Löschen der Missbrauchsdarstellungen regelmäßig in wenigen Stunden. Die Löschung entsprechender Inhalte auf Servern im Ausland ist in der überwiegenden Zahl der Fälle innerhalb weniger Tage möglich.

Die von der Bundesregierung forcierte verbesserte Zusammenarbeit aller beteiligten Stellen hat dazu geführt, dass im World Wide Web verfügbare Darstellungen von Kindesmissbrauch effektiver gelöscht werden. Der Einsatz sogenannter Internetsperren ist vor diesem Hintergrund entbehrlich, weshalb sich die Bundesregierung für die Aufhebung des Zugangerschwerungsgesetzes aus dem Jahr 2010 ausgesprochen hat, das entsprechende Sperren vorsah.

3.4.2 Zusammenarbeit

Neben den Polizeidienststellen nehmen in Deutschland drei Beschwerdestellen Hinweise auf Missbrauchsdarstellungen in Kommunikationsnetzen entgegen:

- Jugendschutz.net.
- Die Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter (FSM).
- Der Verband der deutschen Internetwirtschaft „eco“.

Der weit überwiegende Teil der eingehenden Meldungen betrifft Darstellungen, die im Ausland gehostet werden.

Die Zusammenarbeit zwischen dem Bundeskriminalamt und den drei genannten Beschwerdestellen wurde bereits im Oktober 2010 grundlegend überarbeitet. Im März 2011 hat eine

schriftliche Vereinbarung die Grundsätze der Zusammenarbeit noch einmal präzise zusammengefasst.

Durch diese Vereinbarung wird der Kampf gegen im Ausland gehostete Darstellungen sexuellen Missbrauchs intensiviert. Eine wesentliche Neuerung besteht darin, dass die Beschwerdestellen mit der Weiterleitung der bei ihnen eingegangenen Hinweise an das Bundeskriminalamt ebenfalls den zuständigen Partner des Beschwerdestellen-Netzwerks INHOPE mit der Bitte um Löschung im jeweiligen Land informieren.

Das 1999 gegründete und durch das „Safer Internet Programme“ der EU-Kommission unterstützte Netzwerk INHOPE verfügt heute über 39 nationale Mitglieder – darunter auch Hotlines aus Russland, den USA und mehreren asiatischen Staaten. Alle Länder, die in der Vergangenheit als bedeutende Server-Standorte für Missbrauchsdarstellungen im World Wide Web identifiziert wurden, haben nationale INHOPE-Mitglieder. Ein schneller Informationsaustausch ist hierdurch gewährleistet.

Vorgänge, die Webseiten in den USA betreffen, werden durch das Bundeskriminalamt direkt an die halbstaatliche Institution „National Center for Missing and Exploited Children“ (NCMEC) gemeldet.

Falls es im jeweiligen Land keinen INHOPE-Partner gibt, versuchen die deutschen Beschwerdestellen, ggf. den betreffenden Internetprovider unmittelbar zu kontaktieren.

Zur nachhaltigen Sicherung der Löscherfolge haben sich das Bundeskriminalamt und die deutschen Beschwerdestellen darauf geeinigt, spätestens nach einer Woche zu prüfen, ob die inkriminierten und weitergemeldeten Inhalte noch verfügbar sind. Die dabei gewonnenen Erfahrungen werden regelmäßig evaluiert und ermöglichen ein zeitnahes Gegensteuern bei Fehlentwicklungen. Denn eine kontinuierliche Prüfung, wie die zugrunde liegenden Prozesse weiter zu verbessern sind, ist für den erfolgreichen Kampf gegen Missbrauchsdarstellungen in Kommunikationsnetzen von entscheidender Bedeutung.

Eine weitere wichtige Grundlage für die internationale Zusammenarbeit liegt darin, in den Ländern, die als Hauptstandorte von Missbrauchsdarstellungen festgestellt wurden, sowohl die zuständigen staatlichen Stellen als auch die Internetwirtschaft für das Thema zu sensibilisieren. Hierzu wurden bereits in der Vergangenheit bilaterale Gespräche mit zahlreichen Vertretern aus dem politischen Raum, aber auch Vertretern von Polizei und Strafverfolgungsbehörden geführt. Die Bundesregierung wird sich auch auf europäischer und internationaler Ebene weiterhin für ihr Ziel einsetzen, Missbrauchsdarstellungen nachhaltig zu bekämpfen.

Um Kinder und Jugendliche umfassend und nachhaltig vor sexueller Gewalt, sexueller Ausbeutung und Belästigung sowie Grooming in den digitalen Medien zu schützen, ist aus Sicht der Bundesregierung eine kohärente Strategie erforderlich, die Prävention, Strafverfolgung und Wissenschaft einbezieht.

Im Mittelpunkt muss dabei stets die systematische Zusammenarbeit staatlicher Stellen, der Internetwirtschaft, zivilgesellschaftlicher Initiativen und der Akteure des Kinder- und

Jugendschutzes stehen. Auch eine Einbeziehung der interessierten Öffentlichkeit ist hierbei erforderlich. Bestehende Verabredungen zur Zusammenarbeit können eine gute Grundlage dafür bilden, die Kooperation und Koordination auch der internationalen Zusammenarbeit der Beteiligten zu verstetigen und auszubauen. Vorrangige Ziele sollten dabei sein, die Beiträge aller Beteiligten sinnvoll aufeinander abzustimmen, Forschungsbedarfe zu identifizieren, technische Entwicklungen voranzutreiben und gemeinsam die medienpädagogische Begleitung von Kindern, Jugendlichen, Eltern und Fachkräften zu fördern. Die Bundesregierung wird diese Form der systematischen Zusammenarbeit weiter unterstützen.

4 | Handel mit Kindern zum Zweck der sexuellen Ausbeutung

4.1 Strafverfolgung

4.2 Aufklärung und Sensibilisierung

4.3 Opferunterstützung

4 Handel mit Kindern zum Zweck der sexuellen Ausbeutung

Der Handel mit Kindern zum Zweck der sexuellen Ausbeutung ist ein weltweites Phänomen. Menschenhandel von Minderjährigen zum Zweck der sexuellen Ausbeutung umfasst die Anwerbung, die Beförderung, die Beherbergung oder die Aufnahme von Minderjährigen, um sie dazu zu bringen, sexuelle Handlungen vorzunehmen bzw. an sich vornehmen zu lassen. Dieser Handel findet sowohl grenzüberschreitend als auch innerhalb der Grenzen eines Landes statt – teils mit, teils ohne Beteiligung organisierter krimineller Gruppen.

Die Bundesregierung setzt sich national wie international für die Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Mädchen und Jungen und für den Schutz und die Unterstützung von Betroffenen ein. Der vorliegende Aktionsplan 2011 führt die Bekämpfung des Handels mit Kindern und Jugendlichen zum Zweck der sexuellen Ausbeutung, einschließlich ihres Schutzes, konsequent fort. Die Bundesregierung wird im Rahmen der deutschen Ostseeratspräsidentschaft in den einschlägigen Arbeitsgruppen die Thematik interdisziplinär und grenzüberschreitend behandeln.

Geleitet werden die Maßnahmen des Aktionsplans unter anderem durch folgende internationale Dokumente:

- Das Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität („Palermo-Protokoll“).²⁴
- Die VN-Kinderrechtskonvention²⁵ und das zweite Fakultativprotokoll zur VN-Kinderrechtskonvention betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie.²⁶
- Die Europaratskonvention zur Bekämpfung des Menschenhandels.²⁷
- Das Übereinkommen des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch („Lanzarote-Konvention“).²⁸

Als Schwerpunktbereiche in der Bekämpfung des Handels mit Kindern zum Zweck der sexuellen Ausbeutung betrachtet die Bundesregierung:

- Eine effektive Strafverfolgung.
- Die Aufklärung und thematische Sensibilisierung relevanter Berufsgruppen.
- Die Verbesserung der Hilfe und Unterstützung für die Opfer im internationalen Kontext.

Um wirksame Ansätze zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt einschließlich des Kinderhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung entwickeln zu können, setzt die Bundesregierung auf Forschung zu diesem Phänomen. Im Rahmen eines interdis-

24 www.un.org/Depts/german/uebereinkommen/ar55025anlage2-oebgbl.pdf

25 www.un.org/depts/german/menschenrechte/crc_c15add.43.pdf

26 www.auswaertiges-amt.de/cae/servlet/contentblob/358142/publicationFile/3604/Fakultativprotokoll_Kinderhandel.pdf;jsessionid=AEFD97765CC489BB714945CBF191DFF5

27 <http://conventions.coe.int/Treaty/GER/Treaties/Html/197.htm>

28 www.coe.int/t/dg3/children/tin5/Source/LanzaroteConventions/Lanzarote%20Convention_de.pdf

ziplinären Verbundprojekts wird die sexuelle Gewalt gegen Mädchen und Jungen in ihren Erscheinungsformen wie auch ihren Ausmaßen und Ursachen untersucht (siehe Kapitel 6).

4.1 Strafverfolgung

Das deutsche Strafrecht erfüllt die Anforderungen, die das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie formuliert.

Das Bundesministerium der Justiz bereitet derzeit den Bericht über die Umsetzung des Fakultativprotokolls vor, das von der Bundesrepublik im Jahr 2009 ratifiziert wurde.

Einschlägig sind in Deutschland in erster Linie die Straftatbestände des Menschenhandels (§§ 232 bis 233 a StGB), der Entziehung Minderjähriger (§ 235 StGB), des Kinderhandels (§ 236 StGB) sowie der Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht (§ 171 StGB).

Beim Handel mit Kindern zum Zweck der sexuellen Ausbeutung können außerdem die Straftatbestände des Sexualstrafrechts zur Anwendung kommen. Insbesondere der sexuelle Missbrauch von Kindern und Jugendlichen sowie von Schutzbefohlenen (§§ 174, 176 ff., 182 StGB), gegebenenfalls auch der sexuellen Nötigung; Vergewaltigung (§ 177 StGB).

4.2 Aufklärung und Sensibilisierung

Die Bundesregierung misst im Themenfeld „Handel mit Kindern“ der Primärprävention eine entscheidende Rolle zu. Hierzu ist die umfassende Aufklärung und Sensibilisierung der Öffentlichkeit, der relevanten Berufsgruppen wie auch von möglichen Betroffenen und ihres sozialen Umfelds von grundlegender Bedeutung. Für den Erfolg der Aufklärungsarbeit ist es wichtig, die einzelnen Zielgruppen und das jeweils für sie relevante Wissen möglichst präzise zu definieren.

Berufsgruppen, die (potenziell) mit dem Thema in Kontakt kommen, benötigen detailliertes Wissen darüber, wer die Täter sind. Oftmals sind diese den Kindern bekannt oder sogar mit ihnen verwandt, was hohe Anforderungen an die Präventionsarbeit stellt.

Die Strategien von Tätern, wie etwa eine Liebesbeziehung vorzutäuschen und dadurch eine emotionale Abhängigkeit zu erzeugen, müssen bekannt gemacht werden. Denn auf diese Weise gelingt es Tätern, auch Minderjährige aus verhältnismäßig guten ökonomischen Verhältnissen zu Opfern des Menschenhandels zu machen.

All diese Aspekte sind bei der Planung entsprechender Gegenmaßnahmen zu berücksichtigen. Hierbei ist es wichtig, interdisziplinär zusammenzuarbeiten – und zwar sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene.

An der Akademie Auswärtiger Dienst wird der Schutz von Minderjährigen vor sexueller Gewalt und Ausbeutung regelmäßig im Rahmen der Rechts- und Konsularausbildung der Anwärter behandelt. In der Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Auswärtigen Amtes ist das Thema ein Bestandteil der Vorbereitungsseminare auf Posten an Auslands-

vertretungen. Auf diese Weise stellt die Bundesregierung sicher, dass die Mitarbeitenden im diplomatischen Dienst für dieses Thema sensibilisiert und auf die bestehenden Problematiken – besonders im Ausland – vorbereitet werden.

In den Jahren 2009 und 2010 veranstaltete die Arbeitsgruppe „Menschenhandel“ des Ostseerates eine Fortbildungsreihe zum Thema „Menschenhandel – Handlungsmöglichkeiten für diplomatisches und konsularisches Personal“. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat als Mitglied dieser Arbeitsgruppe sein umfangreiches Know-how, auch aus der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Frauenhandel“, in die Konzeption der Fortbildungen eingebracht. Die in den Veranstaltungen gewonnenen Erkenntnisse wurden in einem Handbuch zusammengefasst, das den Auswärtigen Ämtern der Mitgliedstaaten und den Botschaften in den Ostseeanrainerstaaten zur Verfügung gestellt wurde.

Im Jahr 2010 hat die Bundesregierung eine Delegation von Regierungsvertretern sowie Mitarbeitern von Nichtregierungsorganisationen aus Weißrussland empfangen, um sich zur grenzüberschreitenden Problematik des Handels von Kindern und Jugendlichen zum Zweck der sexuellen Ausbeutung auszutauschen. Ziel war es, die interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen Behörden, Nichtregierungsorganisationen und Regierung im Kampf gegen den Handel mit Kindern zu fördern.

4.3 Opferunterstützung

Ein Beispiel für international koordinierte Prävention und Intervention ist die Arbeit des Ostseerates, ein Zusammenschluss der Ostseeanrainerstaaten, an dem die Bundesregierung aktiv beteiligt ist. Der Ostseerat hat 2008 einen Aktionsplan „Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge und Handel mit Kindern“ verabschiedet. Ziel dieses Aktionsplans ist, die internationale Zusammenarbeit zu stärken und betroffene Kinder und Jugendliche besser zu unterstützen. Minderjährige Opfer von Menschenhandel sollen alle notwendigen Hilfen des Kinderschutzsystems der jeweiligen Mitgliedstaaten erhalten. Hierfür muss Fachkräften im Kinderschutz Wissen darüber zur Verfügung stehen, wie betroffenen Kindern und Jugendlichen am besten geholfen werden kann. Innerhalb des Netzwerks erfolgt daher ein kontinuierlicher Austausch von Expertise und Erfahrungen, etwa in Form von Expertentreffen und themenspezifischen Projekten.

Ein wichtiges Beispiel dieser Kooperation ist das Projekt „Baltic Sea Region – Information Management to Prevent Trafficking“. Im Rahmen dieses Vorhabens wurde eine Recherche und eine Befragung von Expertinnen und Experten in verschiedenen Ostseeanrainerstaaten durchgeführt. Ziel war es, die Informationsstrukturen zum Handel mit Kindern in den europäischen Ländern zu verbessern. Zu diesem Zweck fanden regelmäßige Fachtreffen statt, an denen sich auch Deutschland beteiligt hat. Die „Expert Group for Cooperation on Children at Risk“ (EGCC) hat sich zudem mit zahlreichen Organisationen außerhalb der Ostseeanrainerstaaten vernetzt, wie zum Beispiel der African Tourist Organisation.

Der Nationale Koordinator der EGCC (das Informationszentrum Kindesmisshandlung/ Kindesvernachlässigung – IzKK) sowie Expertinnen und Experten, die im Themenbereich „Handel mit Kindern“ in Deutschland tätig sind, unterstützen die wechselseitige Wissensvermittlung zwischen der deutschen Fachöffentlichkeit und dem Netzwerk des Ostseerates.

5 | Tourismus

- 5.1 Stärkung der
nationalen und internationalen Strafverfolgung

- 5.2 Verhaltenskodizes

- 5.3 Aufklärung und Sensibilisierung
 - 5.3.1 Trilaterale Aufklärungskampagne zwischen
Deutschland, Österreich und der Schweiz
 - 5.3.2 Schulungen

5 Tourismus

Auch im Rahmen von Urlaubs- oder Arbeitsaufenthalten im Ausland findet sexuelle Ausbeutung von Mädchen und Jungen statt: in Hotels, Bordellen und Bars, aber auch durch die Produktion und den Konsum von Kinderpornografie.

Diese Problematik erfordert nicht nur Maßnahmen in den Reise-, sondern auch in den Herkunftsländern.

Mit dem Aktionsplan 2011 will die Bundesregierung wichtige Akzente zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern im Tourismus setzen. Auf nationaler und internationaler Ebene. Hierzu ist ein breites Bündnis von Politik, Wirtschaft und Zivilgesellschaft erforderlich.

Wichtige Pfeiler der Strategie der Bundesregierung zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung im Tourismus sind:

- Die internationale Strafverfolgung.
- Die Stärkung der Selbstverpflichtung der relevanten Akteure in der Tourismusindustrie („Code of Conduct“).
- Die Aufklärung und Sensibilisierung der Bevölkerung.

Kinder- und Jugendrechte zu verwirklichen ist auch ein wesentliches Element des menschenrechtsbasierten Ansatzes der deutschen Entwicklungspolitik und wird als Querschnittsthema der deutschen Entwicklungspolitik umgesetzt.

5.1 Stärkung der nationalen und internationalen Strafverfolgung

Die kommerzielle sexuelle Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen im Tourismus muss national wie international noch weiter geächtet werden. Hierzu ist eine Stärkung der Strafverfolgung von entscheidender Bedeutung: national wie international.²⁹

Es muss davon ausgegangen werden, dass bisher nur wenige Fälle von sexueller Ausbeutung, die im Ausland begangen werden, in Deutschland zur Anzeige kommen und zu einer Verurteilung führen. Ursachen dafür sind u. a. das mangelnde öffentliche Bewusstsein für die Strafbarkeit der sexuellen Ausbeutung Minderjähriger, die unzureichende Strafverfolgung durch die Behörden sowie die noch nicht immer ausreichende Sensibilität der Tourismusindustrie für das Thema.

Deshalb ist es wichtig, die Strafbarkeit der sexuellen Ausbeutung von Kindern im Ausland und die Strafverfolgung, die deutschen Staatsangehörigen für diese Taten auch im Inland droht, stärker bekannt zu machen.

Um reisende Sexualstraftäter effektiv verfolgen und Opfer im Ausland schützen zu können,

²⁹ Siehe auch Kapitel 2.3.1

muss das Strafrecht in hinreichendem Umfang Auslandstaten erfassen. Das deutsche Strafrecht ist zur effektiven Bekämpfung sexueller Gewalt und sexueller Ausbeutung von Kindern im Tourismus bereits gut aufgestellt. Zu nennen ist hier insbesondere § 5 Nr. 8 StGB, wonach deutsches Strafrecht unabhängig vom Recht des Tatorts auch bei im Ausland begangenen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach §§ 176 ff. StGB Anwendung findet, sofern der Täter Deutscher ist. Nach den aktuellen Verhandlungen für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie sind entsprechende Vorgaben für alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union geplant.

Ergänzend tritt § 6 Nr. 4 StGB hinzu, wonach deutsches Strafrecht sogar unabhängig von der Nationalität des Täters gilt, wenn es im Ausland zu Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung kommt.

Um die Prävention sexueller Ausbeutung möglichst wirksam zu gestalten und eine effektive Strafverfolgung zu erreichen, müssen die jeweiligen Maßnahmen eingebettet werden in die Umsetzung des zweiten Fakultativprotokolls zur VN-Kinderrechtskonvention betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie sowie der Europaratskonvention zur Bekämpfung des Menschenhandels.³⁰

5.2 Verhaltenskodizes

Die Tourismusindustrie steht in der Verantwortung, alles in ihrer Macht Liegende zu tun, um die sexuelle Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen in den Destinationsländern zu unterbinden. Hier sind – mit Unterstützung der Bundesregierung – wichtige Schritte bereits geleistet worden. Es gilt, diesen Weg konsequent weiter zu beschreiten.

Ein wichtiges Stichwort ist der „Verhaltenskodex zum Schutz der Kinder vor sexueller Ausbeutung im Tourismus“ – der Code of Conduct.

Diesen Verhaltenskodex haben die Nichtregierungsorganisation ECPAT – Arbeitsgemeinschaft zum Schutz der Kinder gegen sexuelle Ausbeutung – und der Deutsche Reiseverband (DRV) im Januar 2001 vereinbart. Nach dem DRV verpflichteten sich auch der Bundesverband der Deutschen Tourismuswirtschaft (BTW) und das Competence Center Travel & Logistics der Messe Berlin (ITB) zur Umsetzung des Kodex.

Wichtige Bestandteile dieses Code of Conduct sind:

- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Tourismusbranche in den Herkunfts- und Destinationsländern zu schulen.
- Als Tourismusunternehmen eine ethische Unternehmenspolitik zu erarbeiten, die sich eindeutig gegen die kommerzielle Ausbeutung von Kindern wendet.
- Reisende zu informieren und zu sensibilisieren.

³⁰ Die Ratifizierung dieser Konvention ist beabsichtigt.

Um die Umsetzung des Code of Conduct weiter voranzubringen, ist aus Sicht der Bundesregierung ein regelmäßiger Austausch zwischen der Tourismusbranche, den Unterzeichnern des Verhaltenskodex und der Politik notwendig. Hierzu wird die Bundesregierung geeignete Formen des Austauschs und der Vernetzung entwickeln.

Die Problematik der kommerziellen sexuellen Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen ist ein wichtiges Themenfeld für die Entwicklungszusammenarbeit. In Umsetzung der VN-Kinderrechtskonvention gilt es, Kinderschutzmaßnahmen und die Stärkung wie auch Förderung von Kindern und Jugendlichen sowie die gezielte Stärkung von Mädchen in Projekten der Entwicklungszusammenarbeit und im Rahmen der Förderung entwicklungspolitischer Nichtregierungsorganisationen konsequent zu verankern. Insbesondere müssen die Partnerländer der deutschen Entwicklungszusammenarbeit bei der Umsetzung der VN-Kinderrechtskonvention und der Zusatzprotokolle unterstützt werden, um den nachhaltigen Schutz von Minderjährigen vor sexueller Ausbeutung und Gewalt zu gewährleisten.

Seit März 2010 führt das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung zudem einen regelmäßigen Dialog mit dem „Verband Entwicklungspolitik deutscher Nichtregierungsorganisationen“ (VENRO), verschiedenen Trägergruppen der Entwicklungszusammenarbeit (wie Kirchen und politische Stiftungen) sowie einzelnen Nichtregierungsorganisationen. Dieser Dialog verfolgt unter anderem das Ziel, die Umsetzung der Kinder- und Jugendrechte und damit den Schutz, die Förderung und die Beteiligung von jungen Menschen in der nicht-staatlichen Entwicklungszusammenarbeit noch weiter zu verbessern.

VENRO hat hierzu bereits wichtige Maßnahmen ergriffen. Insbesondere hat die VENRO-Arbeitsgruppe „Kinderschutz“ einen Kodex zu Kinderrechten und entsprechenden Indikatoren erarbeitet, der den Schutz von Kindern in der nicht-staatlichen Entwicklungszusammenarbeit und der humanitären Hilfe zum Ziel hat. Darüber hinaus liegt ein Muster für „Verhaltensregeln zum Schutz von Kindern“ vor, das die Mitglieder des Dachverbandes bei der Umsetzung des Kodex unterstützt.

5.3 Aufklärung und Sensibilisierung

In der Öffentlichkeit wie auch bei vielen Angestellten der Reisewirtschaft ist das Problembewusstsein für die sexuelle Ausbeutung von Minderjährigen im Tourismus noch unzureichend. Viele Menschen erkennen die Anzeichen dieser Ausbeutung nicht. Andere blicken weg oder wissen nicht, was sie dagegen tun können.

Ziel der Bundesregierung ist es daher, die Reisenden wie auch die Beschäftigten der Tourismusbranche für den Schutz von Kindern vor sexueller Gewalt zu sensibilisieren und konkrete Handlungsmöglichkeiten aufzuzeigen.

Eine wichtige Rolle für die Information der Reisenden spielt das Faltblatt „Kleine Seelen, große Gefahr“. Dieser von der Polizeilichen Kriminalprävention der Länder und des Bundes, vom Deutschen Reiseverband (DRV) und von der Nichtregierungsorganisation ECPAT gemeinsam

erstellte Informationsflyer sensibilisiert Urlauber für das Thema der sexuellen Ausbeutung von Kindern, insbesondere in ärmeren Ländern. Das Faltblatt zeigt auf, wie gravierend die Folgen für die Opfer sind. Es informiert über Ursachen, Verbreitung und mögliche Konsequenzen für die Täter – und ganz wichtig: Es ruft die Reisenden dazu auf, Verdachtsfälle an die Behörden zu melden. Insbesondere auch an die Behörden in Deutschland.

Der „Tourismuspolitische Bericht“ der Bundesregierung der 16. Legislaturperiode widmet dem Themenfeld „Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung“ große Aufmerksamkeit. Die Vielzahl entsprechender Maßnahmen zeigt, welche Bedeutung dem Thema im Tourismus zukommt. So wird sich auch der nächste Bericht, der für 2012 geplant ist, selbstverständlich dieser Thematik widmen.

Mit wichtigen Aspekten dieses Themenbereichs beschäftigt sich noch eine Anzahl weiterer Berichte der Bundesregierung. Zu nennen sind hier:

- Der Bericht der Bundesregierung über Maßnahmen zur Umsetzung der Sicherheitsratsresolution 1325 („Frauen, Frieden und Sicherheit“).
- Der 8. Bericht der Bundesregierung über ihre Menschenrechtspolitik in den auswärtigen Beziehungen und in anderen Politikbereichen.
- Der 13. Kinder- und Jugendbericht.
- Der 9. Bericht der Bundesregierung über ihre Menschenrechtspolitik.

5.3.1 Trilaterale Aufklärungskampagne zwischen Deutschland, Österreich und der Schweiz

Die drei Länder Deutschland, Österreich und Schweiz schlossen sich im Jahr 2010 zusammen, um gemeinsam verstärkt gegen die sexuelle Ausbeutung von Mädchen und Jungen im Tourismusbereich vorzugehen. Damit gibt es erstmalig eine länderübergreifende, koordinierte und visuell abgestimmte Kampagne im deutschsprachigen Raum.

Entstanden ist eine trilaterale Kampagne, in der sich Politik, Reisebranche und Zivilgesellschaft gemeinsam engagieren. Kooperationspartner sind neben den jeweiligen Familien-, Justiz- und Wirtschaftsministerien aus den drei Ländern Nichtregierungsorganisationen sowie die Tourismusunternehmen, vertreten durch die nationalen Reiseverbände. Auf deutscher Seite wird die gemeinsame Initiative getragen vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, dem Bundeswirtschaftsministerium, dem Bundeskriminalamt, ECPAT Deutschland und dem Deutschen Reiseverband.

Wesentliches Element der Kampagne ist der Filmspot „Witness / Zeugen“. Er wurde neu aufgelegt, so dass er nun vielseitig eingesetzt werden kann, etwa in Flugzeugen, auf Flughäfen, auf Bahnhöfen und in Hotels im In- und Ausland. Der Kurzfilm sensibilisiert Reisende für das Thema und ruft eindringlich auf: „Wir können sexuellen Missbrauch von Kindern verhindern, wenn wir nicht wegsehen!“ Neu ist, dass am Ende des Spots eine nationale polizeiliche Meldeadresse eingeblendet wird, an die sich Reisende mit ihren Hinweisen wenden können. Für Touristen aus Deutschland hat das Bundeskriminalamt die E-Mail-Adresse stopp-missbrauch@bka.de eingerichtet.

5.3.2 Schulungen

Eine wichtige Aufgabe im Handlungsfeld „Sexuelle Ausbeutung von Kindern im Tourismus“ liegt darin, all diejenigen zu schulen und zu sensibilisieren, die in ihrer beruflichen Tätigkeit – ob im Auswärtigen Dienst, in der Entwicklungszusammenarbeit oder in der Tourismusbranche – mit dem Thema konfrontiert sein können.

Die Nichtregierungsorganisation ECPAT – Arbeitsgemeinschaft zum Schutz der Kinder vor sexueller Ausbeutung – führt regelmäßig Schulungen für angehende Beschäftigte in der Tourismusbranche an den Ausbildungsstätten in Deutschland durch. Die Bundesregierung hat diese Schulungen in den vergangenen Jahren finanziell gefördert und wird die Förderung als wichtigen Bestandteil der trilateralen Aufklärungskampagne weiterführen.

Ziel der Schulungen ist es, die Mitarbeitenden und Studierenden zu befähigen, sich für den Schutz von Minderjährigen vor sexueller Ausbeutung im Tourismus zu engagieren und sich entsprechend zu verhalten.

Die Teilnehmenden werden durch Trainings und durch ein E-Learning-Tool auf ihre Aufgaben vorbereitet. Insbesondere soll den zahlreichen Auszubildenden vermittelt werden, dass sie Verantwortung gegenüber sexuell ausgebeuteten oder gefährdeten Minderjährigen übernehmen und entsprechende Handlungskompetenz erlangen müssen. Dazu werden auch die eingesetzten Trainerinnen und Trainer fortgebildet. Die Fortbildung des Trainingspersonals erfolgt zusammen mit den Ländern Österreich und der Schweiz.

Die genannten Maßnahmen sind Teil der trinationalen Kampagne, die gegen sexuelle Gewalt im Tourismus von Politik, Reisebranche und Nichtregierungsorganisationen in Österreich, der Schweiz und Deutschland durchgeführt wird. Neben dem „Train the Trainer Workshop“ wird auch das E-Learning in Deutsch, Französisch und Italienisch in den drei Ländern eingesetzt.

Darüber hinaus fördert das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung themenspezifische Seminare und Lehrmaterialien. Diese werden eingesetzt, um die Mitarbeitenden der entwicklungspolitischen Nichtregierungsorganisationen verstärkt für das Themenfeld zu sensibilisieren.

Für den entwicklungspolitischen Freiwilligendienst „weltwärts“ beabsichtigt die Bundesregierung zudem eine Ombudsstelle einzurichten, die sich unter anderem mit Kinderschutz befassen soll.

6 | Wissen

6.1 Forschung zu sexueller Gewalt gegen
Mädchen und Jungen

6.2 Wissenstransfer

6 Wissen

Um die Problematik der sexuellen Gewalt gegen Mädchen und Jungen genauer zu verstehen, um effektiv dagegen vorgehen und die Betroffenen optimal unterstützen zu können, bedarf es fundierter wissenschaftlicher Erkenntnisse. Sie stellen die Grundlage verlässlicher Strategien dar. Nur in Kenntnis der unterschiedlichen Faktoren, die sexuellen Missbrauch beeinflussen, können Prävention und Intervention erfolgreich sein.

Die Bundesregierung initiiert und fördert daher wissenschaftliche Forschungsprojekte über Art, Ausmaß und Hintergründe der verschiedenen Formen sexueller Gewalt und Ausbeutung. Damit die Maßnahmen des Aktionsplans 2011 die beabsichtigte Wirkung entfalten, müssen sie auf dem verfügbaren Wissen aller Disziplinen basieren, die sich mit dem Themenfeld auseinandersetzen.

Hierbei können Politik und Praxis auf wichtige, bereits vorliegende internationale Forschungsergebnisse zurückgreifen. Allerdings ist häufig unklar, inwieweit diese Ergebnisse auch auf Deutschland übertragbar sind – etwa aufgrund kultureller Unterschiede oder verschiedenartiger Hilfesysteme.

Es ist daher erforderlich, hierzulande eigene Studien durchzuführen. Diese sollen an die Erkenntnisse aus anderen Ländern anknüpfen und dort durchgeführte Maßnahmen sorgfältig evaluieren. Wichtig ist, darüber hinaus zu prüfen, wie sich die Situation in Deutschland darstellt und welche Faktoren hier wirken. Dieses Wissen ist die unverzichtbare Grundlage für ein sensibles, sachgerechtes Vorgehen und damit auch für die zu Recht geforderte „Kultur des Hinsehens“.

Die Bundesregierung hat im Rahmen des Runden Tisches *Sexueller Kindesmissbrauch* bereits mehrere Forschungsinitiativen auf den Weg gebracht. Ebenso hat die Unabhängige Beauftragte zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs ein Forschungsprojekt zum Umgang von Institutionen mit sexueller Gewalt gegen Mädchen und Jungen veranlasst.

Ergänzend zu diesen Forschungsprojekten gibt die Auswertung der Erfahrungen und Anliegen, mit denen sich Betroffene an die telefonische Anlaufstelle der Unabhängigen Beauftragten wenden, wertvolle Hinweise auf vorhandene Bedarfe. Beispielsweise darauf, welche Hilfeangebote für die Bewältigung der erlebten Gewalt erforderlich und erfolgversprechend sind.

Wissenschaftliche Erkenntnisse können jedoch nur dann einen Beitrag zum besseren Schutz von Kindern und Jugendlichen leisten, wenn sie den Fachleuten in Politik und Praxis bekannt sind.

Die Bundesregierung setzt im Rahmen dieses Aktionsplans daher zwei Schwerpunkte, um das verfügbare Wissen auszubauen:

- Zum einen Forschungsprojekte im Themenfeld „Sexuelle Gewalt gegen Minderjährige“.
- Zum anderen der bedarfsgerechte Transfer des Forschungswissens in die Politik und Praxis.

6.1 Forschung zu sexueller Gewalt gegen Mädchen und Jungen

Der von der Bundesregierung einberufene Runde Tisch *Sexueller Kindesmissbrauch* sieht Bildung und Forschung in einer Schlüsselstellung, um Kinder und Jugendliche künftig besser vor sexueller Gewalt zu schützen. Neuen Konzepten der Prävention und Intervention kommt hierbei eine entscheidende Rolle zu.

Die Bundesregierung hat demgemäß bereits verschiedene Maßnahmen in diesem Themenfeld ergriffen.

Hierzu zählt die durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung geförderte erweiterte Neuauflage der bisher einzigen deutschen Repräsentativbefragung durch das Kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen. Die Befragung soll aktuelle und umfassende Erkenntnisse über das Dunkelfeld verschiedener Gewalterfahrungen ermöglichen. Das somit gewonnene Wissen über die spezifischen Risiken und über das Ausmaß der unterschiedlichen Gewaltformen bietet eine wichtige Grundlage für wirksame Präventions- und Interventionsansätze.

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung fördert darüber hinaus ein interdisziplinäres Forschungsnetz „Missbrauch, Vernachlässigung und Gewalt“. Ziel dieser umfassenden Maßnahme ist die Entwicklung besserer Präventions- und Therapieangebote. Es sollen hierbei Kenntnisse zu den Betroffenen der Gewalt, zu den Tätern wie auch zu den Rahmenbedingungen gewonnen werden. Zu diesem Zweck fördert das Bundesministerium Forschungsverbände zu:

- Biologischen, psychischen und psychosozialen Ursachen und Folgen von Gewalt, Vernachlässigung, Misshandlung und Missbrauch in Kindheit und Jugend.
- Interventions- und Therapiemöglichkeiten bei Betroffenen und Gefährdeten.
- Ursachen, Prävention, Diagnostik, Therapie und Verlauf sexueller Präferenz- oder Verhaltensstörungen sowie von Persönlichkeitsentwicklungen, die zur Gewaltausübung gegenüber Kindern und Jugendlichen prädisponieren.

Im Rahmen dieser Forschungen sollen auch besondere alters- und geschlechtsspezifische Folgeerscheinungen im Zusammenhang mit Gewalt und Misshandlung untersucht werden. Noch in diesem Jahr soll entschieden werden, welche Projekte eine Förderung erhalten.

Um die Kenntnisse über sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in pädagogischen Einrichtungen auszubauen, stellt das Bundesministerium für Bildung und Forschung ebenfalls Fördermittel bereit. Die mit diesen Mitteln zu fördernden Forschungsprojekte untersuchen:

- Die strukturellen Bedingungen sexueller Übergriffe in Bildungs- und Erziehungseinrichtungen.
- Die personalen und interaktionalen Faktoren im Spannungsverhältnis von Nähe und Distanz in institutionellen erzieherischen Kontexten.
- Präventive pädagogische Konzepte, Strategien und Materialien.

- Faktoren für eine verbesserte sexuelle Selbstbestimmung sowie zur Abwehr und Verarbeitung sexueller Grenzverletzungen.
- Die kontextspezifischen Qualifikationen und Qualifikationsnotwendigkeiten der pädagogischen Fachkräfte, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten.
- Interdisziplinäre Aus- und Fortbildungskonzepte für Berufsgruppen, die in der Betreuung Minderjähriger tätig sind.

Zur nachhaltigen wissenschaftlichen Bearbeitung dieses Forschungsbereiches soll das Themenfeld zudem durch die Förderung von Juniorprofessuren an Hochschulen etabliert werden.

Entscheidungen über die Projektauswahl sind noch im Jahr 2011 vorgesehen. Anfang 2012 soll die Förderung beginnen.

Am 1. Oktober 2010 startete das vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend geförderte Forschungsprojekt „MIKADO – Missbrauch von Kindern: Ätiologie, Dunkelfeld, Opfer“.

Im Verbund untersuchen hier Expertinnen und Experten aus Medizin, Psychologie und Kriminologie – unter Leitung der Abteilung für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie der Universität Regensburg und in Zusammenarbeit mit Nichtregierungsorganisationen – Fragestellungen zum gesamten Themenbereich „Sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“. Dabei wird sexuelle Gewalt bewusst in einem weiten Sinne verstanden: Sie umfasst neben Kindesmissbrauch auch beispielsweise Kinderhandel und Kinderpornografie.

Das Forschungsprojekt untersucht mit repräsentativen Bevölkerungs- und Opferbefragungen sowie durch die Auswertung von Statistiken drei Fragenschwerpunkte:

- Wie häufig kommt sexuelle Gewalt gegen Minderjährige in Deutschland vor?
- Welche bio-psycho-sozialen Bedingungen begünstigen sexuelle Gewalt?
- Welche Formen sexueller Gewalt treten im Kontext der Neuen Medien auf?

Die auf vier Jahre angelegte Studie zielt darauf, die Entstehungsbedingungen und das Ausmaß sexueller Gewalt an Minderjährigen in Deutschland umfassend zu beschreiben. Mit ihr sollen bestehende Wissenslücken geschlossen werden, die vor allem noch im Hinblick auf die digitalen Medien, die Täterstrategien und sexuell deviante Mädchen und Jungen bestehen.

Die Studie wird auch die Folgen sexueller Gewalt und Ausbeutung für die Opfer untersuchen. Dafür ist eine Befragung von Betroffenen vorgesehen, die in enger Zusammenarbeit mit Nichtregierungsorganisationen und Fachberatungsstellen erfolgt.

Die Ergebnisse sollen Ansätze für konkrete Maßnahmen liefern, um Kinder und Jugendliche besser vor sexueller Gewalt zu schützen. Das Ziel ist ein Maßnahmenkatalog, der therapeutische, gesellschafts- und kriminalpolitische Vorschläge umfasst.

Im für Herbst 2012 geplanten Bericht der Bundesregierung zu Lebenslagen von Menschen mit Behinderungen wird dem Themenfeld „Gewalt und Sicherheit“ besondere Aufmerk-

samkeit gewidmet. Vorgesehen ist ein Indikator „Gewaltbetroffenheit/Viktimisierung“. Darüber hinaus initiiert die Bundesregierung im Rahmen des Netzwerks „Children at Risk in the Baltic Sea Region“ internationale Forschungsprojekte und tauscht sich mit den beteiligten Ländern über die Ergebnisse nationaler Studien aus.

6.2 Wissenstransfer

Die Arbeit des Runden Tisches *Sexueller Kindesmissbrauch* macht auf vielfältige Weise deutlich, dass es nicht nur theoretischer Erkenntnisse, sondern auch praktischer und praktikabler Lösungen bedarf. Die Ergebnisse aus Wissenschaft und Forschung müssen den Kindern und Jugendlichen konkret zugutekommen – müssen sie vor sexueller Gewalt und Ausbeutung zu schützen helfen.

Für die Bundesregierung ist es daher von besonderer Wichtigkeit, dass sowohl die Forschungsprojekte wie auch die Arbeitsgruppen im Kontext des Runden Tisches überzeugende Konzepte für eine künftige Anwendung der Ergebnisse vorlegen.

Demgemäß werden zum Beispiel die Forschungsanträge zu den in 6.1 genannten Förderbereichen auch hinsichtlich ihrer Verwertungskonzepte und Praxisrelevanz bewertet.

Zur optimalen Abstimmung zwischen Forschungsverbänden und Praxis kann die Einrichtung von Koordinierungsstellen unterstützt werden. Dabei ist der frühzeitige Einbezug der für die Praxis bedeutsamen Akteure und Gremien eine zentrale Voraussetzung für das Gelingen des Ergebnistransfers in die Praxis.

Eine besondere Bedeutung für den Wissenstransfer hat das Informationszentrum Kindesmisshandlung/Kindesvernachlässigung (IzKK) am Deutschen Jugendinstitut. Das Zentrum wird von der Bundesregierung gefördert und fungiert als bundesweite, interdisziplinäre Informations- und Vernetzungsstelle für Politik, Praxis und Wissenschaft.

Das IzKK beschäftigt sich mit dem Schutz von Kindern und Jugendlichen vor allen Formen der Vernachlässigung und Gewalt. Ab dem Jahr 2012 wird es jedoch einen besonderen Schwerpunkt auf die sexuelle Gewalt gegen Mädchen und Jungen legen.

Das Zentrum informiert Politik und Fachöffentlichkeit über aktuelle Forschungsergebnisse und Praxiserfahrungen. Es macht darüber hinaus auf bestehende Wissenslücken und neue Bedarfe in Wissenschaft und Praxis aufmerksam. Es berät bei der Erarbeitung politischer Programme und unterstützt die Umsetzung rechtlicher Regelungen in die Praxis.

Im Internet (www.dji.de/izkk) bietet das IzKK Fachinformationen und -publikationen, eine Veranstaltungsübersicht sowie eine umfangreiche Literaturdatenbank. Diese Datenbank umfasst mittlerweile rund 17.000 Nachweise deutsch- und englischsprachiger Fachliteratur zum Themenbereich „Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“. Die IzKK-Literaturdatenbank ist in Deutschland einmalig. Sie wird fortlaufend aktualisiert und bildet die Basis eines fundierten, qualifizierten Informationsangebots für die Fachwelt.

Das IzKK ist in der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zum „Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und Ausbeutung“ vertreten und wird den Monitoringprozess des vorliegenden Aktionsplans 2011 maßgeblich begleiten. Im internationalen Kinderschutz-Netzwerk „Children at Risk in the Baltic Sea Region“ übernimmt das Informationszentrum die Funktion der nationalen Koordination.

Eine weitere wichtige Schnittstelle für die Vermittlung von Forschungswissen in die Praxis sind die zahlreichen Fortbildungen, die die Kinderschutz-Zentren kontinuierlich für Fachkräfte anbieten. Auch diese Fortbildungen erfolgen mit Unterstützung der Bundesregierung.

7 | Internationale Kooperation

7.1 Europäische Union

7.2 Europarat

7.3 Ostseerat

7.4 G8-Zusammenarbeit

7.5 Vereinte Nationen

7 Internationale Kooperation

Sexuelle Gewalt gegen Minderjährige endet nicht an den Grenzen eines Staates. Viele Formen der Gewalt und Ausbeutung sind länderübergreifend – und können nur durch gemeinsame Arbeit erfolgreich bekämpft werden.

Kinder und Jugendliche, die in ihrer Heimat keinen Schutz finden oder bereits Missbrauch erleben mussten, sind besonders gefährdet, Opfer von sexueller Gewalt zu werden – ob im Heimatland oder im Ausland. Staatliche und nicht-staatliche Kinder- und Jugendschutzorganisationen, die die Opfer begleiten und Schutzmaßnahmen einleiten, müssen sich daher länderübergreifend eng vernetzen.

Die Bundesregierung macht sich mit dem vorliegenden Aktionsplan dafür stark, die internationale Kooperation zu intensivieren und Schutzstandards durchzusetzen, die international einheitlich gelten. Durch die Ratifizierung internationaler Abkommen hat sich die Bundesregierung bereits völkerrechtlich verpflichtet, Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt in Deutschland umzusetzen, die nationale Rechtsprechung, wo nötig, anzupassen und grenzüberschreitend zusammenzuarbeiten.

Das Engagement der Bundesregierung bei den Weltkongressen gegen sexuelle Ausbeutung von Kindern und die Maßnahmen des vorliegenden Aktionsplans sind ebenfalls wichtige Aspekte dieser länderübergreifenden Zusammenarbeit. Im Rahmen der internationalen Berichtspflichten legt die Bundesregierung regelmäßig dar, wie sie ihren Verpflichtungen zum Schutz von Minderjährigen nachkommt.

Eine enge internationale Kooperation ist aus Sicht der Bundesregierung in verschiedenen Handlungsfeldern erforderlich.

Zur effektiven grenzüberschreitenden Strafverfolgung der Tatverdächtigen ist eine enge Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden notwendig, die die bestehenden Zusammenarbeitsregelungen in der Praxis konsequent anwendet.

Die weltweite Verbreitung von Darstellungen des sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen in digitalen Kommunikationsnetzen ist ein weiteres Themenfeld, das eine internationale Zusammenarbeit zwingend erfordert.

Ebenso notwendig ist eine enge Kooperation im Bereich Forschung und Wissenschaft: Der Fachaustausch über die Ursachen sexueller Gewalt und die Entwicklung geeigneter Maßnahmen muss staatenübergreifend erfolgen, um Erkenntnisse und Erfahrungen möglichst gut zu nutzen.

Die Bundesregierung kooperiert daher in allen diesen Handlungsfeldern auf internationaler Ebene:

- In der Europäischen Union.
- Im Europarat.
- Im Ostseerat.
- Im Rahmen der G8-Gipfel.
- Sowie in den Vereinten Nationen.

7.1 Europäische Union

Im Frühjahr 2010 legte die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine „Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie“ und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI³¹ vor, die Bestimmungen zu folgenden Teilbereichen enthält:

- Materielles Strafrecht im Themenfeld „Sexueller Missbrauch und sexuelle Ausbeutung von Kindern“.
- Strafanwendungsrecht und Strafverfolgung.
- Unterstützung der Opfer.
- Prävention.
- Bekämpfung von Missbrauchsdarstellungen im Internet.

Die Verhandlungen sind inzwischen abgeschlossen, die Richtlinie wird voraussichtlich in Kürze in Kraft treten. Sie bringt für das deutsche Strafrecht nur geringfügigen Umsetzungsbedarf mit sich; im Übrigen entspricht das deutsche Recht den Erfordernissen der Richtlinie.

7.2 Europarat

Die Bundesregierung unterstützt die im November 2010 gestartete Kampagne des Europarats zur Bekämpfung sexueller Gewalt gegen Kinder. Die Kampagne zielt darauf, das „Übereinkommen des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch“ (ETS 201)³² umfassend umzusetzen und weitere Mitgliedstaaten zum Beitritt zu bewegen.

Deutschland hat dieses Übereinkommen bereits bei der Auflegung zur Zeichnung im Jahr 2007 gezeichnet. Die Ratifizierung wird derzeit vom Bundesministerium der Justiz vorbereitet.

Die Kampagne des Europarats will zudem zur Bewusstseinsbildung bei Kindern, Familien und Gesellschaften beitragen, indem sie Wissen und Instrumente zur Verhinderung und Anzeige von sexueller Gewalt gegen Minderjährige vermittelt.

31 www.europarl.europa.eu/meetdocs/2009_2014/documents/com/com_com%282010%290094_/com_com%282010%290094_de.pdf

32 www.coe.int/t/dg3/children/lin5/Source/LanzaroteConventions/Lanzarote%20Convention_de.pdf

Die Bundesregierung hat dem Europarat im Jahre 2011 Mittel für diese Kampagne zur Verfügung gestellt. Diese Mittel werden eingesetzt, um:

- Eine internationale Konferenz der Abgeordneten durchzuführen, die für die Kampagne in den jeweiligen nationalen Parlamenten federführend sind.
- Den Aufbau eines Netzwerks der Kontaktparlamentarier zu unterstützen.
- Ein Themen-Handbuch für die Abgeordneten herauszugeben.
- Statistische Erhebungen zur Lage des Kinderschutzes in den Mitgliedstaaten des Europarats durchzuführen.
- Länderspezifische Aktionspläne zu erstellen.

Ein weiteres Übereinkommen des Europarats ist für das Themenfeld „Sexuelle Ausbeutung von Kindern“ bedeutsam: das Übereinkommen gegen Menschenhandel.³³ Die Ratifizierung dieses Abkommens wird von der Bundesregierung derzeit vorbereitet und soll noch im Laufe des Jahres 2011 abgeschlossen werden.

7.3 Ostseerat

Die Bundesregierung engagiert sich im Ostseerat (Council of the Baltic Sea States) innerhalb einer „Expert Group“ für den Schutz von Mädchen und Jungen vor Gewalt und kommerzieller sexueller Ausbeutung.

Damit wird die bereits seit 1998 bestehende Kooperation seitens der Bundesrepublik Deutschland fortgesetzt und weiterhin finanziell unterstützt. Diese „Expert Group for Cooperation on Children at Risk“ (EGCC) setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern der für Kinder in Risikolagen zuständigen Ministerien der elf Ostseerat-Mitgliedstaaten zusammen.

Die EGCC veranstaltet Expertenworkshops, um bestehende Bedarfe zu identifizieren und um Strategien zu entwickeln, wie die Handlungskompetenz in den jeweiligen Problemfeldern erweitert werden kann. Darüber hinaus initiiert die Expertengruppe Projekte, die weiteres Wissen generieren oder Methoden für die Praxis erproben sollen. Informationen aus dem Netzwerk werden auf der Internetseite www.childcentre.info veröffentlicht.

Um sicherzustellen, dass die Ergebnisse ihrer Arbeit Eingang in die Politik und Gesetzgebung der Mitgliedstaaten finden, veranstaltet die EGCC hochrangige Konferenzen.

Zudem unterstützen „Nationale Koordinatoren“ (in Deutschland: das IzKK) sowie die „Competence Centres“ (in Deutschland: Kinderschutz-Zentren Kiel und Lübeck) die wechselseitige Wissensvermittlung zwischen den nationalen Fachöffentlichkeiten und dem Netzwerk „Children at Risk in the Baltic Sea Region“.

Die thematischen Arbeitsschwerpunkte der EGCC wurden angesichts aktueller Entwicklungen in den vergangenen Jahren stetig erweitert. Sie umfassen u. a. folgende Bereiche:

33 www.conventions.coe.int/Treaty/GER/Treaties/Html/197.htm

- Schutz von Kindern vor allen Formen sexueller Gewalt und Ausbeutung. Hier geht es zum Beispiel darum, die Nachfrage nach sexueller Ausbeutung sichtbar zu machen und wirksam zu bekämpfen.
- Verbesserung der Hilfen für die Opfer. Hierzu sollen Fachleute durch Fortbildung in die Lage versetzt werden, Anzeichen sexueller Gewalt bei Kindern möglichst frühzeitig zu erkennen und adäquat darauf zu reagieren.
- Zusammentragen von Best-Practice-Beispielen und wirksamen Hilfen für Opfer sexueller Gewalt. Ziel ist es, bewährte Ansätze bekannter zu machen und zu verbreiten.
- Schutz von Kindern vor sexueller Gewalt und Ausbeutung bei der Nutzung von Internetdiensten. Hierzu wird das Projekt „Risktaking Online Behaviour Empowerment through Research and Training“ (ROBERT) mit deutscher Beteiligung durchgeführt.
- Bekämpfung des Handels mit Kindern. In diesem Themenfeld hat das Projekt „Baltic Sea Region – Information Management to Prevent Trafficking“ aufgezeigt, wie nationale Netzwerke, eine nationale Koordination sowie die Datenerhebung und -nutzung auf lokaler und regionaler Ebene die Chance erhöhen, dass Opfer von Kinderhandel als solche identifiziert werden können. Die EGCC wird in diesem Themenfeld weiterhin den Aufbau nachhaltiger Strukturen des Informationsmanagements auf nationaler wie internationaler Ebene unterstützen.
- Frühe Hilfen zum Schutz von Kindern vor Vernachlässigung und Gewalt. Hierzu erstellt das Expertennetzwerk eine Übersicht zu entsprechenden Konzepten und erfolgreichen Präventions- und Interventionsmaßnahmen in den Mitgliedstaaten.

Während ihrer Ostseeratspräsidentschaft und dem parallel bestehenden Vorsitz über die EGCC von Juli 2011 bis Juni 2012 veranstaltete die Bundesrepublik Deutschland im September 2011 eine internationale Auftaktveranstaltung „Frühe Hilfen – Zugänge finden, Beziehung herstellen, Strukturen entwickeln“. Diese Auftaktveranstaltung diente dem fachlichen Austausch zwischen den Expertinnen und Experten des Netzwerks und den Praktikerinnen und Praktikern aus dem Bereich der Frühen Hilfen in den Mitgliedstaaten.

7.4 G8-Zusammenarbeit

Auch auf der Ebene der G8 engagiert sich Deutschland für den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und Ausbeutung. Unter deutscher Präsidentschaft wurde bei dem Treffen der G8 Justiz- und Innenminister, das im Mai 2007 in München stattfand, eine Erklärung zur „Verstärkung des internationalen Kampfes gegen Kinderpornographie“ verabschiedet. Darin bekannten sich die Justiz- und Innenminister der G8-Staaten zu ihrer Verpflichtung, die Umsetzung und Effektivität ihres Rechts im Hinblick auf die Bekämpfung von Kinderpornografie sicherzustellen und ggf. nötige Schritte einzuleiten, um ihre rechtlichen Instrumente zur Bekämpfung der Kinderpornografie weiterzuentwickeln. Die Minister unterstrichen, wie wichtig der internationale Dialog im Kampf gegen Kinderpornografie ist und dass die Zusammenarbeit inner- und außerhalb der G8-Staaten weiter gestärkt werden soll.

Seitdem haben die Experten der G8 Roma/Lyon-Gruppe im Rahmen der sogenannten „Child Protection Strategy“ verschiedene Projektarbeiten zur Verbesserung der Prävention und Strafverfolgung von Kindesmissbrauch durchgeführt.

Bereits im Jahr 2007 wurden in einem Bericht, der sich mit den Erfahrungen der G8 mit der innerstaatlichen Zuständigkeit für im Ausland begangene Sexualstraftaten an Kindern beschäftigte, die unterschiedlichen Rechtsgrundlagen der G8-Staaten im Hinblick auf die strafrechtliche Verfolgung von „Sextourismus“ bewertet. Darüber hinaus erfolgte eine Auswertung der im Kampf gegen die internationale sexuelle Ausbeutung von Kindern gewonnenen Erkenntnisse. Ziel dieses G8-Projekts war es, bewährte Vorgehensweisen bei der Strafverfolgung von Tätern herauszuarbeiten, die ins Ausland reisen und dort sexuelle Straftaten an Minderjährigen begehen. Dabei wurden insbesondere Fragen der Rechtsanwendung analysiert sowie auf mögliche Ermittlungsprobleme hingewiesen, zum Beispiel auf Schwierigkeiten bei der Erlangung von Zeugenaussagen oder anderer Beweismittel.

Im Rahmen eines weiteren Projektes wurden polizeiliche Aus- und Fortbildungsprogramme in den G8-Staaten ausgewertet und abgeglichen, um diese zu optimieren.

Im Frühjahr 2009 fand auf Initiative und mit maßgeblicher Unterstützung der G8 ein internationales, interdisziplinäres, wissenschaftlich ausgerichtetes Symposium statt, das sich mit der Untersuchung des Verhältnisses von „Online-“ und „Offline-Straftaten“ gegen die sexuelle Selbstbestimmung von Kindern und mit der Verhinderung des sexuellen Kindesmissbrauchs beschäftigte. Zur Verbesserung von Präventionsansätzen analysierte das Symposium verschiedene Risikofaktoren im Bereich der Kinderpornografie, darunter z. B. Faktoren, die Tatgelegenheiten begünstigen oder die Wahrscheinlichkeit beeinflussen, dass bestimmte Gruppen von Kindern zu Opfern werden. Zudem erörterte die Veranstaltung die Rolle von Internet und Kinderpornografie bei Straftaten des sexuellen Kindesmissbrauchs sowie das Umfeld, in dem Kinderpornografie auftritt. Das Symposium hat einen Dialog eröffnet und den Experten die Möglichkeit gegeben, sich international über ihre bisherigen Forschungsergebnisse auszutauschen. Die USA planen 2012 unter eigener G8-Präsidentschaft eine Folgeveranstaltung, die einige Themen vertiefen und aktuelle Themen aufgreifen soll.

Gestützt auf ihre Erklärung aus dem Jahr 2007 widmeten sich die G8 Justiz- und Innenminister im Mai 2009 bei ihrem Treffen in Rom erneut der Thematik. Sie betonten in ihrer Erklärung „The Risk to Children Posed by Child Pornography Offenders“, dass die G8 bereits wichtige Schritte unternommen haben, und bekräftigten, dass die weltweite Bekämpfung jeder Form von Kinderpornografie einer fortwährenden intensiven Aufmerksamkeit bedarf.

Die Strafrechtsexperten der G8 Roma/Lyon-Gruppe untersuchten im Jahr 2010 zudem die strafrechtlichen Aspekte bei Kindesentführungen. Der darüber erstellte Bericht stellt insbesondere die rechtlichen Grundlagen der Verfolgung grenzüberschreitender Kindesentführungen in den G8-Staaten dar. Ein besonderes Augenmerk galt dabei der Problematik von Strafverfolgungslücken, die aus mangelnder internationaler Verfolgungszuständigkeit entstehen können. Die Möglichkeiten und praktischen Schwierigkeiten der grenzüberschreitenden Strafverfolgung werden in diesem Bericht sorgfältig evaluiert und für Praktiker zusammengestellt. Ziel ist es, den einzelnen Staaten Anregungen für gesetzgeberische Maßnahmen zu geben und die weitere justizielle Zusammenarbeit zu intensivieren.

Als ein weiteres Element der Child Protection Strategy wurde im März 2010 bei Interpol die Website „G8 Wanted Child Sex Offenders“ eingerichtet (www.interpol.int/public/icpo/intliaison/G8WCSO/default.asp). Diese Internetseite dient der Identifizierung von unbe-

kannnten Tätern, Opfern und Tatorten. Sie bietet der Öffentlichkeit in allen Staaten wichtige Informationen und benennt Kontaktstellen, die Hinweise zu gesuchten Sexualstraftätern entgegennehmen.

Im Frühjahr 2011 hat die G8 Roma/Lyon-Gruppe darüber hinaus umfassend die Frage untersucht, mit welchen gesetzlichen und sonstigen Maßnahmen die G8-Staaten Opfer von Kindesmissbrauch unterstützen. Während sich die vorangegangenen Projekte hauptsächlich auf die Verbesserung der Prävention und Strafverfolgung konzentrierten, rückte diese Studie den Schutz und die Unterstützung der minderjährigen Opfer in den Fokus.

7.5 Vereinte Nationen

Die Bundesregierung hat die folgenden Übereinkommen der Vereinten Nationen ratifiziert, um einen rechtlich verbindlichen Rahmen für den Schutz von Mädchen und Jungen vor sexuellem Missbrauch und sexueller Ausbeutung zu setzen:

- Das Übereinkommen über die Rechte des Kindes („VN-Kinderrechtskonvention“).³⁴
- Das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie.³⁵
- Das Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zur UN-Konvention gegen grenzüberschreitende organisierte Kriminalität („Palermo-Protokoll“).³⁶
- Das Übereinkommen Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit.³⁷

Das „Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie“ hat die Bundesregierung im Jahr 2009 ratifiziert und bereitet derzeit den ersten periodischen Staatenbericht zur Umsetzung des Protokolls vor.

Im Juli 2010 hat die Bundesregierung die Vorbehaltserklärungen zur VN-Kinderrechtskonvention zurückgenommen. Damit wurde das wichtige innen- wie außenpolitische Signal gesetzt, dass Kinderrechte in Deutschland vorbehaltlos gelten. Eine jahrelange Auseinandersetzung, in der sich die Bundesregierung massiv für die Rücknahme der Vorbehaltserklärungen eingesetzt hat, wurde beendet.

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen³⁸ hat die Bundesregierung im Jahr 2009 ratifiziert. Der Nationale Aktionsplan der Bundesregierung zur Umsetzung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit

34 www.un.org/depts/german/menschenrechte/crc_c15add.43.pdf

35 www.auswaertiges-amt.de/cae/servlet/contentblob/358142/publicationFile/3604/Fakultativprotokoll_Kinderhandel.pdf;jsessionid=AEFD97765CC489BB714945CBF191DFF5

36 www.un.org/Depts/german/uebereinkommen/ar55025anlage2-oebgl.pdf

37 www.ilo.org/ilolex/german/docs/gc182.htm

38 www.auswaertiges-amt.de/cae/servlet/contentblob/360846/publicationFile/3635/Behindertenkonvention.pdf

Behinderungen³⁹, den das Bundeskabinett am 15. Juni 2011 beschlossen hat, hat u. a. das Handlungsfeld „Kinder und Jugendliche“ identifiziert und sieht entsprechende Maßnahmen in diesem Themenfeld vor.

Angesichts der Tatsache, dass Mädchen und Jungen mit Behinderungen in erhöhtem Maße von sexueller Gewalt betroffen sind, wird sich die Bundesregierung gemäß Artikel 16 des Übereinkommens („Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch“) verstärkt um die Rechte von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen bemühen.

Die besondere Situation und Bedürfnislage von Mädchen und Jungen mit Behinderungen hat auch der Runde Tisch *Sexueller Kindesmissbrauch* gezielt in den Blick genommen – etwa bei der Entwicklung präventiver Maßnahmen sowie der bedarfsgerechten Anpassung der Sexualaufklärung und der Aus-, Weiter- und Fortbildung von Fachkräften. So sind Kinder und Jugendliche mit Behinderungen in besonderem Maße gefährdet, dass die Grenze zwischen Pflege und sexuell motiviertem Übergriff äußerlich „unauffällig“ überschritten wird. Im Ermittlungs- und Strafverfahren wird empfohlen, Regelungen zu schaffen, welche die Dringlichkeit der besonderen Rücksichtnahme auf die Belange behinderter Menschen durch Gerichte und Staatsanwaltschaften deutlich machen.

Die genannten Übereinkommen der Vereinten Nationen setzen einheitliche Menschenrechtsstandards, die in nationales Recht umgesetzt werden müssen. Mit der Unterzeichnung der Dokumente verpflichtet sich die Bundesregierung, Maßnahmen auf innerstaatlicher und internationaler Ebene zur Erreichung der Menschenrechtsstandards zu ergreifen. Beispiele hierfür sind Rechtsreformen, grenzüberschreitende Zusammenarbeit, Auslandsstrafverfolgung und die internationale Kooperation zur Bekämpfung der sexuellen Gewalt im Internet. Auch der vorliegende Aktionsplan ist Teil der eingegangenen Verpflichtungen der Bundesregierung. Die im jeweiligen Handlungsfeld durchgeführten konkreten Maßnahmen und Aktivitäten der Bundesregierung werden in den entsprechenden Themenkapiteln dieses Aktionsplans benannt.

39 www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Publikationen/a740-nationaler-aktionsplan-barrierefrei.pdf?__blob=publicationFile

IV. Tabellarische Übersicht der Maßnahmen des Aktionsplans 2011

Einleitung

Zum Schutz von Mädchen und Jungen vor sexueller Gewalt und Ausbeutung ist die Bundesregierung in verschiedenen Handlungsfeldern aktiv. Diese sind eng miteinander verknüpft und bauen aufeinander auf. Demgemäß ist es wichtig, dass auch die Maßnahmen, die hierzu eingeleitet werden, eng miteinander verzahnt werden. Dies führt dazu, dass in der folgenden Übersicht Doppelnennungen vorkommen – sie sind bewusst gesetzt, um die Verknüpfung der Handlungsfelder deutlich zu machen.

Viele Maßnahmen, die durch den vorhergehenden Aktionsplan initiiert wurden, haben sich bewährt. Dort, wo dies aus Sicht der Bundesregierung sinnvoll ist, werden diese Maßnahmen im Rahmen des Aktionsplans 2011 weitergeführt. Dies ist für die Kontinuität der Arbeit und die Nachhaltigkeit der erzielten Wirkungen von grundlegender Bedeutung.

Wo Praxis, Forschung oder Fachgremien – wie beispielsweise der Runde Tisch *Sexueller Kindesmissbrauch* – in den vergangenen Jahren weiteren Handlungsbedarf identifiziert haben, initiiert die Bundesregierung im Rahmen des Aktionsplans 2011 neue Maßnahmen. Gleichzeitig werden hierin Verpflichtungen, die sich aus internationalen Übereinkommen ergeben, von der Bundesregierung umgesetzt.

Um Mädchen und Jungen bestmöglich vor sexueller Gewalt zu schützen, muss das Handeln auf unterschiedlichen Ebenen ansetzen: von der Präventions- und Interventionsarbeit vor Ort über Initiativen auf Länderebene bis hin zu bundesweiten Aktionen und internationaler Zusammenarbeit. Der vorliegende Aktionsplan spiegelt dies und berücksichtigt die jeweils nötigen unterschiedlichen Handlungsebenen.

Viele der Maßnahmen werden in Zusammenarbeit mit den Akteuren der Zivilgesellschaft durchgeführt: mit Vereinen, Verbänden, Beratungsstellen und anderen Einrichtungen des Kinder- und Jugendschutzes ebenso wie mit Unternehmen und ihren Dachorganisationen. Denn die Bundesregierung ist überzeugt, dass nur in der gemeinsamen Arbeit aller gesellschaftlichen Akteure ein erfolgreicher Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und Ausbeutung gelingen kann.

	Ziele	Maßnahmen	Förderzeitraum / Ansprechpartner
1 Prävention	Wirksamkeit eines aktiven Kinderschutzes und den Schutz vor Vernachlässigung und Gewalt umfassend verbessern	<p>Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) enthält u. a.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Frühe Hilfen • Strukturelle Vernetzung auf örtlicher Ebene • Bundesinitiative Familienhebammen • Erweitertes Führungszeugnis • Qualifizierung des Erlaubnistatbestandes für Einrichtungen • Kontinuierliche Qualitätsentwicklung 	<p>Inkrafttreten geplant für 01.01.2012</p> <p>Bundesinitiative Familienhebammen 2012 bis 2015 BMFSFJ</p>
Sensibilisierung, Aus-, Fort- und Weiterbildung [1.1]	Fachkräfte und Ehrenamt in der Kinder- und Jugendhilfe im (teil)stationären Bereich qualifizieren	Bundesweite flächendeckende Fortbildung in Form von Inhouse-Schulungen. Wissen, Qualitätsentwicklung, Vernetzung	2010 bis 2014 BMFSFJ
	Fachkräfte aus dem Sozialwesen (Schwerpunkt Kinder- und Jugendhilfe) qualifizieren	Modularisierte Fortbildung Opfergerechte Täterarbeit. Schulung zur Verbesserung der Wahrnehmung, Befähigung zur Intervention, um Täterverhalten zu stoppen	2009 bis 2012 BMFSFJ
	Fachkräfte fortbilden und Aufarbeitung des Themas in bisher vernachlässigten Themenfeldern (besondere Belastungssituationen, Behinderungen, Migrationshintergrund)	Förderung der BAG Kinderschutz-Zentren: Wissensvermittlung in der Fachpraxis durch Fortbildungen, Tagungen, Kongresse	2011 bis 2013 BMFSFJ
	Eltern sensibilisieren, Informationsmaterial für Beratungseinrichtungen aktualisieren und zur Verfügung stellen	Überarbeitung und Nachdruck der Broschüre „Mutig fragen – besonnen handeln“	2011 bis 2013 BMFSFJ
	Innovative Fortbildungsmodelle	E-Learning als flächendeckende Fortbildungsmethode für (a) pädagogische und (b) medizinische Berufe	2011 bis 2014 BMBF
	Fachinformationen für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren bereitstellen Jugendreiseveranstaltern und Durchführenden Hilfestellung leisten	<p>Informationsdienst „Forum Sexuaufklärung und Familienplanung“ der BZgA, Heft 03/2010 Sexueller Missbrauch</p> <p>Schulungsmappe für Jugendreiseveranstalter: „Sex. Sex! Sex? Umgang mit Sexualität und sexueller Gewalt bei Internationalen Begegnungen, Kinder- und Jugendreisen“, gefördert durch BMFSFJ / BZgA</p>	<p>BMFSFJ</p> <p>Ab Frühsommer 2011 zur Verfügung BMFSFJ</p>
Präventive Therapie [1.4]	Primärpräventiven Ansatz in der Täterarbeit stärken	Angebote für Diagnose und therapeutische Behandlung von Männern mit pädophilen Neigungen, die Schwierigkeiten in der Kontrolle ihrer sexuellen Impulse / ihres sexuellen Verhaltens haben	2011 bis 2013 BMJ

	Ziele	Maßnahmen	Förderzeitraum / Ansprechpartner
2 Intervention	Wirksamkeit eines aktiven Kinderschutzes und den Schutz vor Vernachlässigung und Gewalt umfassend verbessern	Bundeskinderschutzgesetz (BKSchG) enthält u. a. <ul style="list-style-type: none"> • Kooperation im Einzelfall • Qualifizierung des Schutzauftrags 	Inkrafttreten geplant für 01.01.2012 Bundesinitiative Familienhebammen 2012 bis 2015 BMFSFJ
Opferrechte [2.1]	Verbreitung der Angebote von psychosozialer Prozessbegleitung in der Praxis verstärken	Förderung der vierten Weiterbildungsstaffel zur/zum „Sozialpädagogischen Prozessbegleiterin / Sozialpädagogischen Prozessbegleiter“	2009 bis 2010 BMJ
	Rechte von Opfern, insbesondere des sexuellen Missbrauchs, weiter stärken	Gesetz zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs (StORMG) enthält u. a. <ul style="list-style-type: none"> • Vermeidung von Mehrfachvernehmungen • Erweiterung des Anspruchs auf Opferanwalt im Strafverfahren • Vorschriften zur Verjährungsverlängerung 	Regierungsentwurf am 23.03.2011 Inkrafttreten voraussichtlich 2012 BMJ
Hilfe und Beratungsangebote [2.2]	Niedrigschwelliges Unterstützungssystem für Betroffene	Weiterführung einer unabhängigen Anlaufstelle	BMFSFJ
	Bereitstellung eines bundesweiten Beratungsstellen-Finders, um Betroffene und Fachleute zu informieren	www.hinsehen-handeln-helfen.de Online-Plattform mit bundesweiter Übersicht über Beratungsangebote	2011 BMFSFJ
	Vorhandene Angebote systematisieren und für Praktiker aufbereiten	Überblicksrecherche zu praxisbezogenen Präventionsangeboten im Bereich sexuellen Missbrauchs	2010 BMBF
	Möglichst früh einsetzen der Schutz vor Gewalt, niedrigschwelliger Zugang zu den Unterstützungssystemen für Frauen, sozialen Nahraum und Fachpersonen	Einrichtung und Betrieb eines bundesweiten Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“	Dauerhaft mit Start Ende 2012 bis Anfang 2013 BMFSFJ
	Online-Beratungsangebot zur Beratung junger Menschen in Krisensituationen und zur Stärkung der Erziehungskraft der Familien ausbauen	www.bke-beratung.de Virtuelle Beratungsstelle der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke)	Laufend seit 2007 BMFSFJ
Strafverfolgung [2.3]	Bei Verdacht auf sexuellen Kindesmissbrauch innerhalb von Institutionen möglichst frühzeitig Strafverfolgungsbehörden einschalten	Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden	Unbeschränkte zeitliche Geltung BMJ (Projektgruppe „Runder Tisch gegen sexuellen Kindesmissbrauch“)

	Ziele	Maßnahmen	Förderzeitraum / Ansprechpartner
3 Kommunikationsnetze	Handlungsempfehlungen für ein sicheres Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen mit dem Internet geben	Entwicklung von Handlungsempfehlungen in den Themenbereichen: Kinder- und Jugendschutz im Internet, Risiken im Internetalltag von Kindern und Jugendlichen, Verbraucher- und Datenschutz, Medienkompetenz, Partizipation und Wissen	Seit 04.11.2010 bis 2013 Erste Ergebnisse liegen im Herbst 2011 vor BMFSFJ
Schutz in digitalen Kommunikationsnetzen [3.1]	Niedrigschwellige Beratungsangebote zur ersten Kontaktaufnahme und Vermittlung von Hilfeangeboten bereitstellen	Bereitstellung der „Nummer gegen Kummer“ als flächendeckende kostenlose Telefon- und E-Mail-Beratung für Kinder, Jugendliche und Eltern sowie deutsche Helpline im Verbund „Safer Internet DE“	2011 bis 2013 BMFSFJ
	Einen sicheren Surfraum für Kinder schaffen	„Ein Netz für Kinder“: fördert für Kinder geeignete Internetseiten www.surfen-ohne-risiko.net Kindersuchmaschine „Blinde Kuh“	Seit 2007, seit 2011 jährliche Verlängerung der Förderung BMFSFJ 11/2009 bis Ende 12/2011 BMFSFJ 2010 bis 2013 BMFSFJ
	Kompetente Nutzung digitaler Medien zu Lernzwecken	Medienqualifizierung von 30.000 Erzieherinnen und Erziehern „BIBER – Netzwerk frühkindliche Bildung“	2008 bis 2012 BMBF 2007 bis 2012 BMBF
Medienkompetenz und Risikominimierung [3.2]	Eltern Orientierungshilfen zur Mediennutzung und -erziehung geben und die Öffentlichkeit für das Thema „Kinder und Medien“ sensibilisieren	Onlineportal www.schau-hin.info Partnerinitiative „SCHAU HIN! Was Deine Kinder machen.“	Seit 2003, jährlich fortgesetzt BMFSFJ
	Medienkompetenz von Kindern und Jugendlichen stärken	Deutscher Multimediapreis „MB 21 – Mediale Bildwelten“	Seit 2007, Fortsetzung in Planung BMFSFJ
Bekämpfung von Missbrauchsdarstellungen [3.4]	Eltern, Pädagogen, Kinder und Jugendliche umfassend informieren	Informationsbroschüren: „Geflimmer im Zimmer“, „Computerbroschüre“, „Ein Netz für Kinder“, „Handy ohne Risiko“, „Chatten ohne Risiko“	Fortlaufend BMFSFJ
	Missbrauchsdarstellungen im Internet, insbesondere im WWW, löschen	Stärkung der Zusammenarbeit zwischen Polizeibehörden (insbesondere BKA), nationalen Beschwerdestellen und internationalen Akteuren (Interpol, Beschwerdestellennetzwerk INHOPE)	Unbeschränkte zeitliche Geltung BMI/BMJ

	Ziele	Maßnahmen	Förderzeitraum / Ansprechpartner
4 Handel mit Kindern zum Zweck der sexuellen Ausbeutung			
Opferunterstützung [4.3]	Internationale Kooperation stärken	Gemeinsame Arbeitsgruppensitzung der Council of the Baltic Sea States Task Force against Trafficking in Human Beings (CBSS TF-THB) mit EGCC zum Thema Menschen- und Kinderhandel im Rahmen der deutschen Ostseeratspräsidentschaft	BMFSFJ
	Neue Ansätze entwickeln, um Kinder und Jugendliche besser zu schützen	Forschung zu sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen (siehe unter Punkt 6: Wissen)	10/2010 bis 09/2014 BMFSFJ
	Umsetzung der Europaratskonvention zur Bekämpfung des Menschenhandels.	Verabschiedung des Vertragsgesetzes und Implementierung der Maßnahmen zur Unterstützung der kindlichen Opfer	BMFSFJ

	Ziele	Maßnahmen	Förderzeitraum / Ansprechpartner
5 Tourismus			
Verhaltenskodizes [5.2]	Unterzeichnung des Code of Conduct durch Verbände und Unternehmen der Tourismuswirtschaft	Kontinuierliches Werben für den Code of Conduct; Begleitung bei der Umsetzung entsprechender Maßnahmen zur Aufklärung	Laufend BMW, BMFSFJ
Aufklärung und Sensibilisierung [5.3]	Tourismusverantwortliche und Reisende im In- und Ausland zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung im Tourismus aufklären und sensibilisieren	Trilaterale Kampagne (Deutschland – Österreich – Schweiz) zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung im Tourismus mit Videoclip „Witness“ und polizeilicher Meldeadresse einschließlich entsprechender Schulungs- und weiterführender Sensibilisierungsmaßnahmen im jeweiligen Land	Laufend BMW, BMFSFJ
		Förderung von Schulungen und Aufklärungsmaßnahmen, die von ECPAT durchgeführt werden	2010 bis 2011 BMFSFJ

	Ziele	Maßnahmen	Förderzeitraum / Ansprechpartner
6 Wissen	Wirksamkeit eines aktiven Kinderschutzes und den Schutz vor Vernachlässigung und Gewalt umfassend verbessern	Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) einschließlich Erweiterung der statistischen Datenbasis	Inkrafttreten geplant für 01.01.2012 Bundesinitiative Familienhebammen 2012 bis 2015 BMFSFJ
Forschung zu sexueller Gewalt gegen Mädchen und Jungen [6.1]	Gesichertes Wissen auf- und ausbauen	Dunkelfeldforschung (KFN) Forschungsnetz „Missbrauch, Vernachlässigung und Gewalt“ Förderung von Forschungsprojekten und Einrichtung von Juniorprofessuren in der Bildungsforschung	10/2010 bis 09/2013 BMBF 2012 bis 2014 BMBF 2012 bis 2014/2017 BMBF
	Neue Ansätze entwickeln, um Kinder und Jugendliche besser vor sexueller Gewalt schützen zu können	Untersuchung der Prävalenz und der Formen von sexueller Gewalt in den digitalen Medien	10/2010 bis 09/2014 BMFSFJ
Wissenstransfer [6.2]	Über Forschungsergebnisse und Praxiserfahrungen informieren und die Bundesregierung mittels einer Informations-, Beratungs- und Vernetzungsstelle für Politik, Fachkräfte und Wissenschaft (IzKK) beratend unterstützen	Wissenschaftliche Unterstützung des BMFSFJ bei der Weiterentwicklung des Aktionsplans 2011 und des Monitoringverfahrens Bereitstellung einer Literaturdatenbank und Erstellung der „IzKK Nachrichten“	2011 bis 2013 BMFSFJ

	Ziele	Maßnahmen	Förderzeitraum / Ansprechpartner
7 Internationale Kooperation			
Europäische Union [7.1]	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie umsetzen	Die Richtlinie wird nur geringfügigen gesetzgeberischen Handlungsbedarf zur Folge haben	Zwei Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie BMJ
Europarat [7.2]	Sensibilisieren und aufklären	Unterstützung der Kampagne des Europarats zur Bekämpfung sexueller Gewalt gegen Kinder	16.02.2011 bis 31.12.2011 Auswärtiges Amt
	Übereinkommen des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch ratifizieren	Vertragsgesetz ist in Vorbereitung	Steht in engem Zusammenhang mit der Umsetzung der o.g. Richtlinie BMJ
Ostseerat [7.3]	Kooperation für grenzüberschreitenden Schutz im Ostseeraum „Expert Group for Cooperation on Children at Risk“ stärken (EGCC)	Anteilige Finanzierung des Sekretariats des Referates Kinder beim Ostseerat Übernahme des Vorsitzes der EGCC im Juli 2011 für 1 Jahr Aufbau einer internationalen Kooperation im Bereich Frühe Hilfen	2011 bis 2013 BMFSFJ

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung, sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Herausgeber:

Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend
11018 Berlin
www.bmfsfj.de



Bezugsstelle:

Publikationsversand der Bundesregierung
Postfach 48 10 09
18132 Rostock
Tel.: 0 18 05/77 80 90*
Fax: 0 18 05/77 80 94*
Gebärdentelefon: gebaerdentelefon@sip.bundesregierung.de
E-Mail: publikationen@bundesregierung.de
www.bmfsfj.de

Für weitere Fragen nutzen Sie unser
Servicetelefon: 0 18 01/90 70 50**
Fax: 0 30 18/5 55 44 00
Montag – Donnerstag 9–18 Uhr
E-Mail: info@bmfsfjservice.bund.de

Einheitliche Behördennummer: 115***
Zugang zum 115-Gebärdentelefon: 115@gebaerdentelefon.d115.de

Artikelnummer: 5BR81

Stand: September 2011, 1. Auflage

Gestaltung: www.atelier41.de

Bildnachweis Frau Dr. Schröder: BMFSFJ/L. Chaperon

Druck: DruckVogt GmbH, Berlin

* Jeder Anruf kostet 14 Cent/Min. aus dem deutschen Festnetz, max. 42 Cent/Min. aus den Mobilfunknetzen.

** 3,9 Cent/Min. aus dem deutschen Festnetz, max. 42 Cent/Min. aus den Mobilfunknetzen.

*** Für allgemeine Fragen an alle Ämter und Behörden steht Ihnen auch die einheitliche Behördenrufnummer 115 von Montag bis Freitag zwischen 8.00 und 18.00 Uhr zur Verfügung. Diese erreichen Sie zurzeit in ausgesuchten Modellregionen wie Berlin, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen u. a. Weitere Informationen dazu finden Sie unter www.d115.de; 7 Cent/Min. aus dem deutschen Festnetz, max. 42 Cent/Min. aus den Mobilfunknetzen.